

Vorbericht

zum Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2015

I.	Allgemeine Informationen	3
1.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM LANDKREIS	3
2.	ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	4
2.1.	Übersicht über die Teilhaushalte	4
2.2.	Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich	9
2.3.	Finanzsituation des Landkreises Vorpommern-Greifswald - Haushaltskonsolidierung	11
2.4.	Personalaufwendungen und –auszahlungen	14
2.5.	Sonderhilfen des Landes an die Kommunen in den Jahren 2014 bis 2016	16
2.6.	Kosten- und Leistungsrechnung	18
2.7.	Beschreibung der Teilhaushalte	19
II.	STATISTISCHE ANGABEN	85
1.	ENTWICKLUNG DER EINWOHNERZAHLEN	85
2.	LAGE, GRÖÖE UND STRUKTUR – WIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR	85
III.	DIE HAUSHALTSWIRTSCHAFT DES LANDKREISES 2014 BIS 2018	86
1.	ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	86
2.	ÜBERSICHT ÜBER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN NACH SCHWERPUNKTEN	87
2.1	Ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten in €	87
2.2.	Übersicht zu den Erträgen aus Zuwendungen und Umlagen in €	88
2.3.	Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben in €	88
2.4.	Übersicht zu den Personalaufwendungen in €	89
2.5.	Übersicht zu den Transferaufwendungen in €	89
2.6.	Übersicht über die freiwilligen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 2015 (§ 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik)	90
3.	INVESTITIONSPLANUNG	92
3.1	Übersicht zum Investitionsplan	92
3.2	Erläuterungen zu den veranschlagten Investitionen	92
3.3	Verpflichtungsermächtigungen	102
3.4	Investitionskredite und Liquiditätskredite	106
4.	Übersicht zu den Jahresergebnissen	107
5.	Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals	109
6.	Entwicklung der Kapitalrücklage	110
6.1	Allgemeine Kapitalrücklage	110
6.2	Zweckgebundene Kapitalrücklage	110

7.	Entwicklung der Ergebnisrücklagen	110
8.	Veränderungen der Rücklage über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	111
9.	Entwicklung der Sonderposten	111
10.	Übersicht zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften u. Ä.	111

I. Allgemeine Informationen

1. Allgemeine Angaben zum Landkreis

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde im Zuge der Kreisgebietsreform am 4. September 2011 aus den Altkreisen Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie Teilen des Altkreises Demmin (Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz) gegründet. Darüber hinaus wurde die ehemalige kreisfreie Universitäts- und Hansestadt Greifswald kreisangehörig und ist heute Kreisstadt unseres Landkreises.

Mit einer Fläche von ca. 3.930 Quadratkilometern ist er der drittgrößte Landkreis in der Bundesrepublik Deutschland. Das Territorium grenzt im Osten an die Republik Polen und im Süden an das Bundesland Brandenburg. Die Bevölkerungszahl entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

31.12.2010	245.733 Einwohner,
31.12.2011	244.207 Einwohner,
31.12.2012	239.291 Einwohner,
31.12.2013	238.185 Einwohner

Der Landkreis ist überwiegend dünn besiedelt und weist eine heterogene Gesamtstruktur auf. Neben kleinen Städten und Gemeinden sowie ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern existiert die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Universität, Forschungseinrichtungen und innovativem Gewerbe. Gemeinden, die deutlich vom Prozess des demographischen Wandels gezeichnet sind, stehen diesem kulturellen und industriellen Zentrum sowie der europaweit bekannten Ferieninsel Usedom gegenüber.

Im Jahr 2015 gibt es im Landkreis 140 Städte und Gemeinden. Zum 01.01.2014 bildeten die ehemaligen Gemeinden Liepen und Neetzow die Gemeinde Liepen-Neetzow, mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen am 25.05.2014 erfolgten die Eingemeindungen von Heinrichsruh und Torgelow Holländerei in die Stadt Torgelow sowie der Gemeinde Kölzin in die Stadt Gützkow. Neben der Kreisstadt Greifswald gibt es weitere fünf amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis (Anklam, Heringsdorf, Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde). Für die übrigen Städte und Gemeinden sind 13 Amtsverwaltungen tätig.

Nahezu flächendeckend vorhandene gravierende Sozialprobleme binden eine hohe Zahl von Mitarbeitern der Kreisverwaltung und schlagen sich mit entsprechend großen Anteilen im Haushalt des Landkreises nieder. Darüber hinaus führte der Verlust der Kreisfreiheit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dazu, dass einige vorher von dieser selbst wahrgenommene Aufgaben (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Schülerbeförderung) seit der Kreisgebietsreform in die Verantwortung des Landkreises fielen.

Ein ausgedehntes Netz an teils sanierungsbedürftigen Kreisstraßen sowie ein Fundus von rund zwei Dutzend Verwaltungsgebäuden an den Standorten Anklam, Pasewalk und Greifswald stellen über die soziale und die strukturelle Situation hinaus den Kreistag und die Verwaltung in den kommenden Jahren vor erhebliche Herausforderungen.

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellt sich wie folgt dar:

2011	76.115 Personen
2012	76.188 Personen
2013 (30.06.2013)	75.895 Personen

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. ä.), die in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der

Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung gezahlt werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen grundsätzlich die Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die kurzfristig Beschäftigten. Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Mit dem vorliegenden Haushaltsplan für das Jahr 2015 ist bereits zum vierten Mal ein doppischer Haushaltsplan aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt. Erst nach Vorlage des Prüfberichts können die Jahresergebnisse für 2012 und 2013 ermittelt werden, sodass nach wie vor Angaben zu bestimmten Erträgen und Aufwendungen wie z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen vorläufig sind. Daher ist auch das dargestellte Jahresergebnis 2013 vorläufig.

2.1. Übersicht über die Teilhaushalte

Der vorliegende Haushaltsentwurf wurde wie in den Vorjahren auf der Basis der Verwaltungsorganisation des Landkreises aufgebaut. Es wurden insgesamt folgende Teilhaushalte aufgestellt, in denen die nachstehenden Produkte veranschlagt wurden:

Teilhaushalt 1 - Verwaltungsführung

1110100	Unterstützung der Verwaltungsführung
1110200	Zentrale Steuerung, Controlling
1110300	Öffentlichkeitsarbeit
1110310	Internationale Partnerschaften
1110400	Gremien
1110600	Gleichstellung
1110700	Personalvertretung
1110900	Verwaltungsleitung
1130108	Geheimschutz
1140400	IT-Service-Center
1180100	Prüfung
2410000	Schülerbeförderung
5470100	ÖPNV
6260000	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens

Teilhaushalt 2 - Organisation, Personal, IT

1120100	Aus- und Fortbildung
1120200	Personaleinsatz und -betreuung
1120300	Personalabrechnung
1130100	Organisation
1140700	Personalgestellungen

Teilhaushalt 3 - Finanzservice

- 1160100** Finanzen
- 1160200** Buchführung und Zahlungsabwicklung
- 1160300** Finanzcontrolling
- 4110200** Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger

Teilhaushalt 4 - Gebäudemanagement und zentraler Service

- 1140100** Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement
- 1140200** Liegenschaften
- 1140500** Sonstige Zentrale Dienste
- 1140600** Versicherungen

Teilhaushalt 5 - Soziales

- 1220700** Heimaufsicht
- 3110100** Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- 3110200** Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- 3110300** Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- 3110400** Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 3110500** sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. u. 9. Kapitel SGB XII)
- 3110600** Schuldnerberatung
- 3110700** Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- 3110800** Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Kosten einer Krankenbehandlung (§ 264 Abs. 7 SGB V)
- 3110900** Sonstige Zuweisungen und Umlagen nach dem SGB XII u. a. Gesetze
- 3120101** Leistungen für Unterkunft und Heizung - Jobcenter Nord
- 3120102** Leistungen für Unterkunft und Heizung - Jobcenter Süd
- 3120200** Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- 3120300** Einmalige Leistungen
- 3120601** Bedarfe für Bildung und Teilhabe Greifswald
- 3120602** Bedarfe für Bildung und Teilhabe Pasewalk
- 3120900** Bundesbeteiligung nach § 46 SGB
- 3130000** Hilfen für Asylbewerber
- 3130100** Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)
- 3130200** Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
- 3130300** Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
- 3130400** Arbeitsangelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
- 3130500** sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
- 3150000** Soziale Einrichtungen
- 3210000** Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u. a. Gesetze
- 3310000** Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- 3430000** Betreuungsleistungen
- 3440000** Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge, Aussiedler
- 3450000** Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz
- 3510000** Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
- 3510100** Sozialplanung
- 3640000** Jugendhilfeplanung
- 4140110** Gesundheitsplanung (Psychiatriekoordination)

Teilhaushalt 6 - Gesundheit

- 4140100** Gesundheitsplanung und -förderung
- 4140200** Kinder- und Jugendarzt/-zahnärztlicher Gesundheitsdienst
- 4140300** Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
- 4140400** Stellungnahmen
- 4140500** Beratung und Betreuung
- 4140512** Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung
- 4140600** Medizinalaufsicht

Teilhaushalt 7 - Jugend

- 3410000** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 3610000** Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 3620000** Jugendarbeit
- 3630100** Schul- und Jugendsozialarbeit
- 3630200** Förderung der Erziehung in der Familie
- 3630300** Hilfe zur Erziehung, einschließlich Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, Beratung Kindeswohlgefährdung und Pflegekinderwesen
- 3630400** Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- 3630500** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 SGB VIII)
- 3630600** Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)
- 3630700** Adoptionsvermittlung
- 3630800** Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56 und 58 SGB VIII)
- 3630900** Mitwirkung in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- 3631000** Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
- 3660000** Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- 4210000** Förderung des Sports

Teilhaushalt 8 – Kultur, Bildung und Schulverwaltung

- 2170100** Gymnasien
- 2180000** Integrierte Gesamtschule
- 2210100** Förderschulen
- 2310100** Berufsbildende Schulen
- 2430100** Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben
- 2430300** Kommunales Bildungsmanagement
- 2510100** Atelier Otto Niemeyer-Holstein
- 2520000** Medienzentren
- 2610200** Förderung von Theatern
- 2630100** Musikschulen
- 2710100** Volkshochschulen
- 2810000** Kultureinrichtungen, Kulturförderung

Teilhaushalt 9 – wird in TH 10 integriert

Teilhaushalt 10 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1220100	Sicherheit und Ordnung				
1220300	Personenstandswesen, Dokumente	Einwohnerwesen,	Ausweise	und	sonstige
1220500	Aufenthaltsrecht von Ausländern				
1260000	Brandschutz				
1260103	Feuerwehrtechnische Zentralen				
1270100	Rettungsdienst				
1280100	Zivil- und Katastrophenschutz				
5530400	Kriegsgräber				

Teilhaushalt 11 - Straßenverkehr

1230000	Verkehrsangelegenheiten				
1230300	Fahrerlaubnisse				
1230400	Zulassung und Abmeldungen von Fahrzeugen				
1230500	Verkehrsüberwachung				

Teilhaushalt 12 - Veterinärwesen

1240100	Lebensmittelüberwachung				
1240200	Fleischhygieneamt				
1240300	Fleischhygiene				
1240400	Tierschutz und Tierseuchen				

Teilhaushalt 13 - Kreisentwicklung und wirtschaftliche Entwicklung

5110200	Kreisentwicklung, Kommunale Planung				
5110204	Regionale Entwicklungsinitiative (RESI)				
5111210	Grundstücksverkehrsordnung				
5230000	Denkmalschutz- und Denkmalpflege				
5710000	Wirtschaftsförderung				
5710201	Beratung über örtl. und überörtliche Förderprogramme				
5710600	Förderung des ländlichen Raumes				
5750000	Tourismus				
5750202	Modellvorhaben "Usedom Rad"				

Teilhaushalt 14 - Natur und Umwelt

5370100	Abfallwirtschaft (öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger)
5370200	Deponien und Altstandorte
5370400	Abfallrecht (Untere Abfallbehörde)
5380200	Festsetzung Abwasserabgabe
5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen
5520100	Gewässerunterhaltung
5520200	Gewässeraufsicht
5520400	Bodenschutz
5540000	Naturschutz- und Landschaftspflege
5540300	Klima- und Lärmschutz

Teilhaushalt 15 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

5210100	Baurechtliche Verfahren
5210200	Bauaufsicht /Bauverwaltung
5420100	Kreisstraßen
5420200	Straßenreinigung/Winterdienst (Kreisstraßenmeisterei Anklam)
5480000	Häfen
5490100	Straßenrechtsangelegenheiten, Straßenaufsichtsbehörden
5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen - Rad- und Wanderwege

Teilhaushalt 16 - Geoinformation und Vermessung

5110800	Vermessung
5111000	Fortführung/Erneuerung Liegenschaftskataster
5111200	Geodatenvertrieb, Geodatenmanagement
5111300	Immobilienmarktinformationen

Teilhaushalt 17 - Rechts- und Kommunalaufsicht

1130106	Datenschutz
1140800	Zentrale Vergabestelle
1180200	Kommunalaufsicht
1190000	Recht
1210100	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigenen Statistiken
1210200	Wahlen und sonstige Abstimmungen

Teilhaushalt 18 - SAG/Jobcenter

3120700	Projekt Bundesprogramm Perspektive 50plus
3120800	Verwaltung Sozialagentur

Teilhaushalt 19 - wird in TH 08 integriert

Teilhaushalt 20 - Zentrale Finanzdienstleistungen

6110000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
6120000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Wesentliche Produkte

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.04.2012 12 Produkte als wesentliche Produkte beschlossen, welche in den Teilhaushalten als solche gekennzeichnet wurden. Folgende Produkte wurden als wesentliche Produkte festgelegt:

1. 57100 – Wirtschaftsförderung
2. 54201 – Kreisstraßen
3. 31103 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
4. 36303 – Hilfe zur Erziehung
5. 33100 – Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege
6. 31201 – Leistungen für Heizung und Unterkunft
7. 28100 – Kultureinrichtungen, Kulturförderung
8. 24303 – Kommunales Bildungsmanagement
9. 24301 – Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben
10. 12600 – Brandschutz
11. 11404 – IT-Service-Center
12. 11401 – zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte, die Ziele und Leistungen, die Kennzahlen und Leistungsmengen zu Zielvorgaben zu beschreiben. Für die bisher festgelegten wesentlichen Produkte sind Zielvorgaben und die dafür zugrunde zu legenden messbaren und abrechenbaren Kennzahlen erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2015 sind **Investitionsmaßnahmen** in einem Umfang von 18.393.700 € geplant. Näher wird hierauf in Punkt I. 2.5 sowie im Punkt III.3. eingegangen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass gemäß § 31 (5) GemHVO-Doppik die Anschaffung beweglicher Sachen ab einem Wert von 60,00 € als Investition zu behandeln und daher auch aus Investitionskrediten zu finanzieren ist, soweit eigene Mittel und Fördermittel nicht ausreichen. Dies gilt auch dann, wenn die abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.

2.2. Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich

Entsprechend der Regelungen der GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Durch diese rechtlichen Grundlagen ist es erforderlich, Einschränkungen in der Deckungsfähigkeit aktiv vorzunehmen. So wurden die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie Ansätze für Abschreibungen für nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen eines Teilhaushaltes erklärt. Um eine hohe Flexibilität zu erreichen, wurden diese Aufwendungen im gesamten Ergebnishaushalt jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die in verschiedenen Teilhaushalten veranschlagt werden und somit sonst nicht deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.

Eine weitere Regelung der GemHVO-Doppik soll bei Einrichtungen der Jugendhilfe angewandt werden. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen der Jugendeinrichtungen (Schullandheim Pinnow, Freizeiteinrichtung TAKT und Haus der Straßensozialarbeit) werden gem. § 14 Abs.4 GemHVO -Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit in diesen Einrichtungen für deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen. Die Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen kann zu 50 % als Investitionsauszahlung zusätzlich verwendet werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Diese Haushaltsvermerke sind beispielsweise im Jugendbereich für die Landesmittel für Kitaförderung, Tagespflege, Fachberatung und gezielte individuelle Förderung gesetzt worden. Auch die Erträge zur Deckung von Aufwendungen laut Grenzbetragsverordnung sind in allen Schulen mit einem diesbezüglichen Haushaltsvermerk versehen. Ebenfalls betroffen sind die Erträge aus Verwaltungsgebühren der Jagdabgabe für Aufwendungen Jagdabgabe sowie Erträge aus Landeszuweisungen für das Projekt „PIKOMA, die in separaten Haushaltsvermerken gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik erfasst sind.

Außerdem sind bei Einrichtungen wie Volkshochschulen, Musikschulen, ONH-Atelier oder auch im Abfallbereich (Gebührenhaushalt) die Erträge und Aufwendungen unecht deckungsfähig, sodass Mehrerträge für Mehraufwendungen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich berechnet sich nach § 16 GemHVO–Doppik und stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Vortrag aus Vorjahren	- €*
+ Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	362.645.900 €
+ Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
+ Entnahme aus der Kapitalrücklage gem.§18 Abs. 2 GemHVO	0 €
+ Entnahme aus der Kapitalrücklage gem.§18 Abs. 1 GemHVO	0 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	375.906.400 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
Saldo gem. § 16 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO – Doppik	- 13.260.500 €

* Für die Vorjahre stehen die Beträge noch nicht endgültig fest, weil die Jahresabschlüsse sich in der Erarbeitung befinden. Darüber hinaus wird durch den Wechsel des Rechnungssystems der aus 2011 resultierende Fehlbetrag nicht vorgetragen. Dieser wird aber bei der Eröffnungsbilanz mit der Höhe des Eigenkapitals beachtet.

Entsprechend der Verwaltungsvorschriften der GemHVO-Doppik zu Rücklagen ist eine Entnahme von der Kapitalrücklage bis zu 25 % der nicht gedeckten Abschreibungen

möglich. Damit würde das Ergebnis des Ergebnishaushaltes verbessert, wegen der noch nicht festgestellten Eröffnungsbilanz kann dies derzeit jedoch nicht ermittelt werden.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Vortrag aus Vorjahren	- €*
+ Ordentliche Einzahlungen	357.183.100 €
+ Außerordentliche Einzahlungen	0 €
- Ordentliche Auszahlungen	368.344.600 €
- Außerordentliche Auszahlungen	0 €
Zwischensumme	- 11.161.500 €
abzgl. Tilgung von Investitionskrediten (ohne Umschuldung)	6.004.000 €
= Saldo gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO – Doppik	- 17.165.500 €

* Für die Vorjahre stehen die Beträge noch nicht endgültig fest, weil sich die Jahresabschlüsse in der Erarbeitung befinden.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein geplanter Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. - 11.161.500 €. Somit stehen die für die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten erforderlichen Mittel in Höhe von 6.004.000 € nicht zur Verfügung.

Der Haushaltsausgleich nach § 16 GemHVO-Doppik wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungsvorschläge des Beratenden Beauftragten weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt erreicht. Mehrbelastungen im sozialen Bereich und eine Vielzahl von durchzuführenden Aufgaben führen dazu, dass sowohl Jahresfehlbeträge als auch Finanzmittelfehlbeträge für das Haushaltsjahr 2015 ausgewiesen werden müssen. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht gegeben ist.

Der Landkreis hat für freiwillige Leistungen Aufwendungen mit einem Eigenanteil in Höhe von insgesamt 5.729.100 € veranschlagt, das entspricht 1,52 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Für Auszahlungen wurden 5.685.600 € berücksichtigt. Insgesamt 1,54 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Auszahlungen 2015 des Finanzhaushaltes sind somit als Eigenanteil für freiwillige Leistungen vorgesehen. Eine detaillierte Übersicht ist im Abschnitt III unter Punkt 2.6 enthalten.

2.3. Finanzsituation des Landkreises Vorpommern-Greifswald - Haushaltskonsolidierung

Die Haushaltsplanung 2015 berücksichtigt einerseits in den vergangenen Jahren gemachte doppelte Erfahrungen und Entwicklungen nach der Kreisgebietsreform, andererseits spiegeln sich auch Einsparbemühungen durch die Firma VEBERAS und Konsolidierungsvorschläge des Beratenden Beauftragten wider. Somit können die Salden im Ergebnis- und im Finanzhaushalt wie folgt dargestellt werden:

Jahr	Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen
2012	- 38.115.400 €	- 36.165.500 €
2013	- 24.984.300 €	- 23.464.900 €
2014	- 17.356.100 €	- 13.843.000 €
2015	- 13.260.500 €	- 11.161.500 €

Nachdem der vom Kreistag beschlossene Doppelhaushalt für 2012 und 2013 vom Ministerium für Inneres und Sport beanstandet worden war und angeordnet wurde, für das Jahr 2013 eine neue Haushaltssatzung unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 43 KV M-V und der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift und Anlagen zu beschließen, wurden mit Datum vom 23.08.2013 die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen und Genehmigungen zum Haushalt 2013 mitgeteilt. Damit verfügte der Landkreis über einen rechtskräftigen Haushalt und konnte unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Haushaltssperren die geplanten Haushaltsmittel in Anspruch nehmen.

Die Genehmigungen zum Haushalt 2014 waren an die Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 geknüpft. Erst nach Vorlage der erstellten, aber noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz am 01.12.2014 erfolgten am 18.12.2014 die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2014 des Landkreises Vorpommern-Greifswald, sodass der Haushalt bekannt gemacht werden konnte und rechtskräftig wurde.

Um den Landkreis bei seinen Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen, wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern ein beratender Beauftragter beim Landkreis tätig. Die Ergebnisse der Untersuchungen von der Firma Rödl & Partner wurden Ende August 2014 der Verwaltungsleitung vorgestellt und am 07.10.2014 mit dem Ministerium für Inneres und Sport beraten und abgestimmt. Dabei konnten eine Reihe von Maßnahmen akzeptiert werden, andere sind zunächst weiter zu untersuchen, ob in dem vorgeschlagenen Umfang eine Konsolidierung möglich ist.

Die abgestimmten Maßnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes und wurden bei dem nunmehr aufgestellten Haushaltsentwurf im Wesentlichen berücksichtigt. Die Verschuldung des Landkreises würde noch höher ausfallen, wenn die Maßnahmen nicht eingearbeitet worden wären.

Der Haushaltsplan 2015 wurde auf der Basis der Haushaltsansätze 2014 erstellt. Abweichungen zum Plan 2014 stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2014 in T€	Plan 2015 in T€	Veränderung in T€
Erträge	338.874,6	362.645,9	+23.771,3
Aufwand	356.230,7	375.906,4	+19.675,7
Ergebnis	-17.356,1	-13.260,5	4.095,6

Aus obiger Übersicht wird deutlich, dass der Landkreis Vorpommern – Greifswald im Jahr 2015 voraussichtlich von einem neuen Haushaltsfehlbedarf in Höhe von 13.260,5 T€ ausgehen muss. Gegenüber dem Plan 2014 zeigt sich eine Reduzierung in Höhe von 4.095,6 T€. Die für das Jahr 2015 vorgesehenen Haushaltsentlastungen durch die Maßnahmen des Beratenden Beauftragten wurden veranschlagt. Die für die Folgejahre zu erwartenden Verbesserungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Der Landkreis Vorpommern – Greifswald erwartet insgesamt Mehrerträge in Höhe von 23.771,3 T€, von denen die wesentlichsten Mehrerträge auch Mehraufwendungen nach sich ziehen, wie folgende Übersicht der Erträge und Aufwendungen (ohne Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen) verdeutlicht.

Darstellung Erträge

	Erträge in T€	Aufwand in T€
Sonderbedarfsergänzungszuweisung	560,0	
Kreisumlage	1.104,4	
FAG, Schlüsselzuweisung	4.651,5	
Altfehlbetragsumlage	1.800,0	
Sozialhilfefinanzierungsgesetz	3.132,1	3.132,1
Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft	1.943,1	
Asyl	4.725,0	4.725,0
Jugend	2.699,2	2.699,2
Hafen Berndshof	810,0	903,0
Mahngebühren	170,0	
Erstellung Klimakonzept	92,2	108,5
Ausschüttung OVVD	-211,0	
Beendigung LvO	-425,2	-20,9*
Sonstiges	1.216,2	
Gesamt	22.267,5	11.546,9

*251,0 T€ Einsparung sind in den Personalkosten beachtet worden

Darstellung Aufwand

	in T€
Personalaufwand gesamte Verwaltung	2.199,0
Organisation, IT ges.	84,3
Immobilienmanagement	466,7
Rechtsservice	-183,6
Wahlen	-300,0
Soziales	1.931,7
Jugend	2.849,4
Schule, Kultur	809,7
Krankenhausförderung	739,0
Zuschuss Flughafen	-100,5
Schülerbeförderung	477,5
Zinsen	-974,5
Sonstiges	63,4
Zwischensumme	8.062,1
Aufwand durch Mehrerträge gedeckt	11.546,9
Gesamtsumme	19.609,0

Für 8.062,1 T€ Mehraufwendungen gibt es keine speziellen Mehrerträge. Diese müssen über allgemeine Deckungsmittel mitfinanziert werden.

Erläuterungen zu den aufgeführten Haushaltspositionen sind den Darstellungen zu den Teilhaushalten zu entnehmen.

2.4. Personalaufwendungen und –auszahlungen

Die Personalaufwands-/Personalkostenplanung 2015 erfolgte entsprechend dem doppelischen Haushaltrecht produktbezogen. Das bedeutet, dass die Planstellen und damit die Stelleninhaber nicht nur einem Produkt zuzuordnen waren, sondern in der Regel mehreren Produkten.

Die Planung der Personalaufwendungen des Landkreises Vorpommern Greifswald erfolgt auf der Grundlage des Tarifabschlusses vom 01. April 2014. Mit diesem Tarifabschluss wurde eine Erhöhung der Beschäftigtengehälter ab 01. März 2014 um 3,0 % und ab 01. März 2015 um weitere 2,4 % vereinbart. Weiterhin wurde für das Leistungsentgelt ein Budget in Höhe von 2 % des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres eingeplant.

Der Personalaufwand (Kontengruppe 50,51) erhöht sich im Haushaltsjahr 2015 um 2.199,0 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei den Personalauszahlungen (Kontengruppe 70,71) beträgt die Erhöhung 2.248,9 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die sich aus dem Bericht des Beratenden Beauftragten ergebenden Maßnahmen und die benötigten Planstellen aus dem Gutachten wurden in der Stellenplanung 2015 umgesetzt. Bei der Planung sind nicht besetzte Stellen mit KGSt-Werten veranschlagt worden. Ebenfalls schlagen sich in der Erhöhung der Personalaufwendungen/-auszahlungen Stellenbesetzungen nieder, die durch das Ministerium für Inneres und Sport bereits 2014 genehmigt wurden, wie Sozialarbeiter, SB Ausländerangelegenheiten, SB Asylangelegenheiten. Eine weitere Ursache der Steigerung ist die Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden im Landkreis und die

Übernahme der Personalgestellungen (vorher im Konto 5254300 veranschlagt) als Mitarbeiter des Landkreises in den Bereichen der Rechnungsprüfung, bei Bildung und Teilhabe sowie im Umweltamt. Durch die Übernahme von vier Beschäftigten aus dem Projekt „Lernen vor Ort“, welches bis 31.08.2014 kostendeckend geplant war, erhöhten sich ebenfalls die Personalauszahlungen/-aufwendungen.

Der Abschluss von Honorarverträgen für das Gesundheitsamt für die Dauer von bis zu zwei Jahren aufgrund fehlender Fachkräfte wirkt sich ebenfalls erhöhend auf den Haushalt aus. Weiterhin spiegeln sich in den geplanten Ansätzen die seit der Kreisgebietsreform vorgenommenen Höhergruppierungen und Zulagenzahlungen, erfolgte Entfristungen und die Übernahme der Auszubildenden in den Jahren 2011 bis 2014 wider.

Darüber hinaus erhöhen die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe für die Beamten die Aufwendungen im Ergebnishaushalt.

Dem Landkreis werden auch im Jahr 2015 Personalaufwendungen von verschiedenen Einrichtungen und aus dem öffentlichen Bereich erstattet.

So werden unter anderem die Personalaufwendungen für die Beschäftigten im Jobcenter Vorpommern-Greifswald in vollem Umfang von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Ebenso werden die Aufwendungen für das Projekt „50 Plus“ erstattet.

Alle Beschäftigten mit Altersteilzeitverträgen befinden sich 2015 in der Freizeitphase. Für diese Beschäftigten fallen bis auf die Zuführungen zu den Rückstellungen zu Pension und Beihilfe in Höhe von 45,0 T€ keine Aufwendungen im Ergebnishaushalt mehr an. Bis zum Jahre 2019 werden hier nur noch Auszahlungen für diese Beschäftigten getätigt.

Für die Jahre **2016 bis 2018** wurde eine jährliche pauschale Erhöhung der Personalaufwendungen/-auszahlungen von 2 % veranschlagt.

Da die mittelfristige Finanzplanung der Personalkosten bis 2018 bereits im September 2014 abgeschlossen war, wurden bis Januar 2015 in der Planung nur notwendige Änderungen an den Produktzuordnungen infolge von Umsetzungen und Änderungen von Zuordnungen infolge von Aufgabenänderungen bei den Beschäftigten vorgenommen. Veränderungen auf Grund von Neueinstellungen/Ausscheiden von Beschäftigten erfolgten nur für das Planjahr 2015.

Das von der Firma Rödl und Partner vorgelegte Gutachten ist intensiv bezüglich etwaiger angedachter Stellenreduzierungen bis 2018 durchgearbeitet worden. Anschließend erfolgte dafür die Zuordnung mit Eingruppierungswerten entsprechend der derzeitigen Stellenbewertung und mit Planwerten der Arbeitsmaterialien der KGSt. Die daraus resultierenden Einsparungen an den Personalkosten der Jahre 2016 bis 2018 wurden in der Personalklausurtagung am 3. März 2015 von der Verwaltungsleitung erörtert. Per Saldo stellen sich die voraussichtlichen Einsparungen in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt dar und wurden in der Finanzplanung der Folgejahre berücksichtigt:

Jahr	Stellenreduzierungen	Einsparung in € jeweils gegenüber dem Vorjahr
2015	2	91.100
2016	9	482.500
2017	18	936.400
2018ff.	16,6	685.900

2.5. Sonderhilfen des Landes an die Kommunen in den Jahren 2014 bis 2016

In den Jahren 2014 bis 2016 werden den Kommunen des Landes zusätzliche Zuweisungen in Höhe von 100 Mio. € außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt.

Nachdem bereits 2014 ein Teilbetrag von 40 Mio. € ausgezahlt wurde, stehen jeweils 30 Mio. € in den Jahren 2015 und 2016 für alle Kommunen zur Verfügung. Der konkrete Zuweisungsanteil für alle drei Jahresraten berechnet sich nach § 1 Absatz 3 der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über die finanziellen Hilfen des Landes für die Kommunen in M-V vom 25. Juni 2013 nach der Einwohnerzahl per 31.12.2012.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält von diesen Mitteln folgende Zuweisungen:

2015	2.242.894,35 €
2016	2.242.894,35 €

Gemäß der o. g. Vereinbarung sind die Sonderhilfen für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform zu verwenden. Die finanziellen Hilfen des Landes werden als pauschalierte Zuweisungen zur Verfügung gestellt.

Der Haushaltsplan 2015 sieht für den Landkreis Vorpommern-Greifswald folgende Verwendung der Mittel vor:

2015: Miete und Bewirtschaftung des neuen Sitzes der Kreisverwaltung in Greifswald	528.600 €
Mehrkosten durch Aufgabenübertragung Schülerbeförderung UHGW durch Kreisgebietsreform	300.000 €
Zuschuss für ÖPNV Stadtverkehr in UHGW	400.000 €
Investive Maßnahmen	<u>1.014.200 €</u>
	2.242.800 €
2016: Miete und Bewirtschaftung des neuen Sitzes der Kreisverwaltung in Greifswald	528.600 €
Mehrkosten durch Aufgabenübertragung Schülerbeförderung UHGW durch Kreisgebietsreform	300.000 €
Investive Maßnahmen	<u>1.414.200 €</u>
	2.242.800 €

Die investiven Maßnahmen des Jahres 2015 werden in der nachfolgenden Übersicht detailliert dargestellt. Es sind Sonderposten zu bilden, die in den Folgejahren ertragsmäßig aufgelöst werden müssen.

Ein Teil der Sonderhilfen des Landes war im Plan 2014 (2015: 1.014.200 € sowie 2016 1.414.200 €) für das Standortkonzept veranschlagt worden. Dieses wurde als nicht veranschlagungsreif eingeschätzt und nicht genehmigt. Deshalb wurden diese Beträge folgenden Maßnahmen neu zugeordnet.

Jahr	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Betrag für Sonderhilfe (€)
2015	217010320140002	Baumaßnahme Löcknitz - Europaschule Deutsch-Polnisches Gymnasium	9.200
	217010620120001	Baumaßnahme Gymnasium Anklam energetische Sanierung	150.000
	217010720150001	Gymnasium "Am Lustwall" Brandschutzmaßnahmen	20.000
	221010520140002	Einrichtung einer Lehrküche	105.000
	221010820150001	Förderschule Wolgast Brandschutzmaßnahmen	50.000
	221011020120004	SIL Zirchow Brandschutzmaßnahmen	30.000
	542010020140007	VG 58 Brücke Neuenkirchen	200.000
	542010020140012	VG 34 B110 - Warthe	250.000
	542010020140013	VG 11 Groß Kiesow - Behrenhoff	200.000
		Summe	1.014.200

Jahr	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Betrag für Sonderhilfe (€)
2016	114020020150001	Standort Leipziger Allee	129.200
	126000020120007	Ausrüstungsgegenstände für Kreisausbildung ABC	30.000
	126010320120002	Kauf Sicherheitsschrank zur Befüllung von Atemluftflaschen	15.000
	126010320150002	Neubau Schulungszentrum u. Atemschutzwerkstatt	20.000
	217010620120001	Baumaßnahme Gymnasium Anklam energetische Sanierung	150.000
	217010720150001	Gymnasium "Am Lustwall" Brandschutzmaßnahmen	150.000
	221010820150001	Förderschule Wolgast Brandschutzmaßnahmen	150.000
	221011020120004	SIL Zirchow Brandschutzmaßnahmen	20.000
	542010020120008	Baumaßnahme VG 2 Neuenkirchen-Leist	100.000
	542010020140012	VG 34 B110 - Warthe	250.000
	542010020140013	VG 11 Groß Kiesow - Behrenhoff	200.000
	542010020150005	VG 11 Brücke bei Groß Kiesow	100.000
	542010020150008	VG 85 Fahrbahnsanierung vor Penkun	100.000
		Summe	1.414.200

2.6. Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 27 GemHVO-Doppik ist als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung zu führen. Im Landkreis ist diese gegenwärtig noch nicht eingeführt. Die zu berücksichtigenden Kosten und Leistungen der einzelnen Bereiche sind erst noch zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten darzustellen. Lediglich in einigen wenigen Bereichen wie z. B. in der Abfallwirtschaft und bei einigen Schulen finden auf dem Weg der inneren Verrechnung Kostenerstattungen für Aufwendungen im Personalbereich oder für die Nutzung und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten statt.

2.7. Beschreibung der Teilhaushalte

Teilhaushalt 01 – Verwaltungsleitung

Der Teilhaushalt 01 umfasst die Bereiche Unterstützung der Verwaltungsführung, die Zentrale Steuerung und das Controlling, die Gremien, die Öffentlichkeitsarbeit, ferner die internationalen Partnerschaften, die Gleichstellung, die Personalvertretung, die Verwaltungsleitung, das IT-Service-Center, die örtliche und überörtliche Prüfung, die Schülerbeförderung, den ÖPNV sowie die Beteiligungen.

Die **Unterstützung der Verwaltungsführung** bezieht sich auf die Koordination, die Vorbereitung und Begleitung von Prozessen und Entscheidungen

- der täglichen verwaltungsinternen Arbeitsaufgaben und
- der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen der politischen Gremien durch die Verwaltungsleitung, insbesondere der Landrätin.

Gremien

Eine wichtige Aufgabe ist die fachliche und organisatorische Unterstützung des Kreistages, des Präsidiums, der Fraktionen und der Ausschüsse sowie der ehrenamtlichen Gremien.

Der Kreistag ist die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Er entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, überwacht die Kreisverwaltung und kontrolliert den Vollzug seiner Beschlüsse.

Der Kreistag und die Landrätin sind Organe des Landkreises.

Der Kreistag wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Dem Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald gehören abhängig von der Einwohnerzahl 69 Kreistagsmitglieder an.

Die Arbeit wird vorrangig in den gebildeten Ausschüssen getätigt:

- Kreisausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung
- Ausschuss für Tourismus und Verkehr
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
- Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald“
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
- Zeitweiliger Ausschuss Haushaltskonsolidierung

Zuwendungen
A: Geldleistungen
Produktkonto: 1110400.5691000

an

Fraktionen

in €

Nr.	Fraktion	Haushalts- ansätze 2015	Haushalts- ansätze 2014	I. Erläuterungen
1	2	3	4	5
1	CDU-Fraktion	43.440,00	35.640,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2015: 24 Mitglieder 2014: 19 Mitglieder
2	SPD-Fraktion/Grüne	24.720,00	27.840,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2015: 12 Mitglieder 2014: 14 Mitglieder
3	Fraktion Die Linke	24.720,00	24.720,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2015:12 Mitglieder 2014: 12 Mitglieder
4	Fraktion KfV	18.480,00	16.920,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2015: 8 Mitglieder 2014: 7 Mitglieder
5	NPD-Fraktion	13.800,00	15.360,00	Spalten 3 und 4: Sockelbetrag 500,00 €/ monatlich zuzüglich von 130,00 € je Fraktionsmitglied (monatlich) 2015: 5 Mitglieder 2014: 6 Mitglieder
6	Bündnis 90/ Die Grünen	0	12.240,00	2015 keine Fraktion, siehe lfd. Nr. 2 2014: 4 Mitglieder
7	FDP-BLG-Bahner	0	12.240,00	2015 keine Fraktion, siehe lfd. Nr. 2 2014: 4 Mitglieder
	Summe	125.160,00	144.960,00	

Zuwendungen an Fraktionen
Teil B: Geldwerte Leistungen
- Angaben in EUR -

Fraktion:				
Zweckbestimmung				
	Geldwert			Erläuterungen
	Haus- halts- jahr 2015	Haus- halts- jahr 2014	mehr (+) weniger (-)	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit, z.B. für Geschäftsstellenbetrieb, Fraktionsassistenten, Fahrer von Dienstfahrzeugen	--	--	--	erfolgt nicht
2. Bereitstellung von Fahrzeugen	--	--	--	erfolgt nicht
3. Bereitstellung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle, Durchführung von Fraktionssitzungen	--	--	--	Kostenlose Bereitstellung bzw. Finanzierung der Miete aus dem Kreishaushalt von Räumen für Fraktionssitzungen, die am Sitzungstag des Kreistages unmittelbar vor der Sitzung durchgeführt werden
4. Bereitstellung einer Büroausstattung, z.B. für Büromöbel und -maschinen	--	--	--	erfolgt nicht
5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten, z.B. für bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung), Fachliteratur und -zeitschriften, Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen, Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage	--	--	--	erfolgt nicht
6. Sonstiges	--	--	--	

Zentrale Steuerung und Controlling

Dem Aufbau und der Arbeitsfähigkeit dieses Bereiches wird zukünftig, in Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung, eine wichtige Rolle zukommen.

Durch Beschaffung, Aufbereitung und der Analyse von Daten und Informationen sollen zielsetzungsgerechte Entscheidungen vorbereitet sowie Möglichkeiten und Strategien zur Aufgaben- und Ressourcenoptimierung für die Verwaltungsführung aufgezeigt werden.

Die fachlichen Ursachen und finanziellen Auswirkungen auf Verwaltungsprozesse sollen untersucht und realistische Lösungen für einen sparsamen und wirtschaftlichen Finanzmitteleinsatz, zur Aufgabenerfüllung auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau, gefunden werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören die Bekanntmachungen von Kreisrecht, wie Satzungen und Verordnungen sowie Richtlinien.

Allgemein bedeutsame Informationen, wie z. B. Mitteilungen der Verwaltung zu fachspezifischen Themen, Einladungen zu Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und anderen Veranstaltungen der Verwaltung gehören zur Öffentlichkeitsarbeit, wie die Ausschreibung von Stellen und Ausbildungsmöglichkeiten in der Kreisverwaltung.

Täglich werden diverse Presseinformationen herausgegeben und der Landkreis auf der Internetseite unseres Landkreises Vorpommern-Greifswald außenwirksam dargestellt.

Internationale Partnerschaften

Nicht zuletzt aufgrund der Grenznähe zur Republik Polen und der Zusammenarbeit mit der Pomerania, gehört die Pflege der Partnerschaften und Kontakte über die Kreisgrenzen hinaus zu den Aufgaben des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Mit diesem Produkt wird die Gestaltung nationalen und internationalen Zusammenwirkens durch konkrete Projekte und Kontakte finanziell gesichert. Darüber hinaus werden Messeauftritte und Marketingmaßnahmen über dieses Produkt finanziert.

Gleichstellung nach der KV M-V

Gemäß § 118 Abs. 1 KV M-V gehört die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zur Aufgabe eines Landkreises.

Dafür bestellen die Landkreise hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie für diese Arbeit hauptamtlich beschäftigen. Die zur Bewältigung ihrer Arbeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung ist vom Landkreis sicherzustellen und die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten.

Personalvertretung

Die Bildung eines Personalrates wird durch das Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Er hat – neben einigen speziellen - nach § 61 PersVG folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,

3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
5. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger Schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
6. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
7. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern
8. mit der Jugend- und Ausbildungsvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

Diese Aufgaben werden durch ein Initiativrecht und durch Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren ausgestaltet und erfüllt.

Verwaltungsführung

Die Landrätin ist gemäß § 115 KV M-V gesetzliche Vertreterin des Landkreises. Sie leitet die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.

Im eigenen Wirkungskreis bereitet die Landrätin die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses vor und führt sie aus.

Die Landrätin ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und sie entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht vom Kreistag oder Kreisausschuss wahrgenommen werden. Des Weiteren führt sie die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch.

Die Beigeordneten sind die der Landrätin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten der Kreisverwaltung mit einem amtsangemessenen Aufgabenkreis.

In diesem Aufgabenkreis obliegt ihnen die ständige Vertretung der Landrätin, deren fachlicher Weisung sie unterstehen.

In dem Produkt „Verwaltungsführung“ werden die finanziellen Mittel für die Aufgabenerledigung der Landrätin und der Beigeordneten gesichert.

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 13.07.2015 wurden 75,0 T€ als Umzugsbeihilfe in den Haushalt eingestellt. Mit der Umzugsbeihilfe sollen Auszubildende und Studierende motiviert werden, ihren Hauptwohnsitz in unserem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu nehmen. Dies erhöht die Identifikation mit dem Landkreis und könnte dazu führen, junge Menschen für ein Hierbleiben zu gewinnen. Vor allem ergibt sich dadurch auch eine Möglichkeit, für den Landkreis zusätzliche Einnahmen zu generieren, die langfristig zu einer Senkung des Defizits führen können.

IT-Service-Center

Das IT-Service-Center, welches aus dem Teilhaushalt 02 herausgelöst und dem Teilhaushalt 01 zugeordnet wurde, hat sich als vorrangige Aufgabe die Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der IT- und TK-Dienstleistungen zum Ziel gestellt. Vor dem Hintergrund einer langfristigen Kooperation und Partnerschaft mit T-Systems International wird das IT-Service-Center im Jahr 2015 ausschließlich für die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und ihre Einrichtungen, insbesondere die Schulen, tätig werden. Es führt die Aufgaben des ehemaligen Sachgebietes EDV weiter und erbringt einen erweiterten Leistungsumfang insbesondere für:

- den Aufbau eines BSI-konformen Rechenzentrums
- den Rückbau der technischen Altsysteme
- die Erstellung eines nachhaltigen Sicherheits- und Datenschutzkonzeptes
- die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes als Grundlage für eine zeitgemäße IT-Ausstattung der Schulen in kreislicher Trägerschaft

Örtliche und überörtliche Prüfung

Den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden obliegt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Landkreise und Gemeinden über 20.000 Einwohner haben ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Die örtliche Prüfung umfasst:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, seiner Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen des Landkreises eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Darüber hinaus kann

1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,

geprüft werden.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinden, Ämter und Zweckverbände unterliegen der überörtlichen Prüfung des kreislichen Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes im Auftrag der Prüfbehörde, der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Der Prüfungsumfang gleicht dem der örtlichen (kreiseigenen) Prüfungsaufgaben.

ÖPNV und Schülerbeförderung

Der Landkreis ist Aufgabenträger des ÖPNV und der Schülerbeförderung. Diese Aufgaben sind in einem Bereich gebündelt, um eine Harmonisierung zwischen den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und dem Bedarf der Schülerbeförderung gemeinsam zu planen, zu koordinieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit einem ganzheitlichen Leistungsangebot sicherzustellen.

In den Haushaltsplan 2015 wurden für den Schülertransport Aufwendungen in Höhe von 9.665,5 T€ eingestellt. Das ist eine Erhöhung um 421,6 T€ gegenüber 2014. Der Planansatz für die Schülerbeförderungskosten wurde anhand des Abrechnungsstandes Juli 2014 ermittelt. Berücksichtigt wurde hierbei die Tarifsteigerung der Kooperationsgemeinschaft Vorpommern ab dem 01.01.2015 in Höhe von 3,5 %. Die Summe beläuft sich hierfür bei ca. 213,4 T€ an Mehraufwand. Durch die Schließung der Gesamtschule Schlatkow wurden die Schlatkower Schüler zu Fahrschülern. Deshalb waren 8,0 T€ zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Die Erträge aus FAG-Zuweisungen sind nahezu konstant geblieben. Im Produktkonto 2410000.4424200 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land – waren in 2013 Erträge/Einzahlungen in Höhe von 300,0 T€ für die nicht gesicherten Erträge der Schülerbeförderung im Zuge der Übernahme der Schülerbeförderung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geplant. Diese Kostenerstattungen werden definitiv vom Land nicht übernommen, sodass auch im Haushaltsjahr 2015 keine Veranschlagung vorgenommen wurde.

Bei der individuellen Beförderung von Schülern ergibt sich eine Kostensteigerung aufgrund von neu ausgeschriebenen Fahrten bzw. völlig neuen Fahrten zu Spezialschulen innerhalb des Kreises.

Weiterhin besuchen Kinder aus dem Amtsbereich Jarmen/Tutow/Loitz sowie aus dem Altkreis Uecker-Randow ab dem Schuljahr 2013/2014 die Kleeblattschule in Anklam. Auch dadurch steigen die Kosten für die individuelle Beförderung. Die sich aus der Kreistagsbeschlussvorlage zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Schülerbeförderung ergebenden Kosteneinsparungen wurden bei der Planung bereits berücksichtigt.

Aufgrund der Kreisstrukturreform ist mit Wirkung vom 04.09.2011 auch die Aufgabenträgerschaft für den **ÖPNV** der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den Landkreis Vorpommern – Greifswald übergegangen.

Mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgaben des Landkreises für den ÖPNV an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde es erforderlich, Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 400,0 T€ in den Plan einzustellen. Für das Jahr 2016 und Folgejahre wurden aufgrund der vereinbarten Konsolidierungswerte für feststehende Ziele in Zusammenarbeit mit der Firma Rödl & Partner Reduzierungen im ÖPNV in Höhe von 600,0 T€ vorgenommen.

Für die Erstellung eines Nahverkehrsplanes wurden 100,0 T€ in den Plan 2015 eingestellt.

Beteiligungen

Die Stabsstelle Beteiligungen koordiniert und überwacht die Beteiligungen des Landkreises an Gesellschaften und Einrichtungen im Hinblick auf die zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Im Rahmen der Beteiligungen an Gesellschaften ist der Landkreis ebenfalls finanziell gebunden.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist nach wie vor alleiniger Gesellschafter der Flughafen Heringsdorf GmbH und somit für den Verlustausgleich verantwortlich.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde vom Landkreis ein Zuschuss in Höhe von 425,5 T€ an die Flughafen Heringsdorf GmbH gezahlt. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung und der Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes wurde der Zuschuss für den Flughafen im Jahr 2015 mit 325,0 T€ veranschlagt. Da der beschlossene Wirtschaftsplan der Flughafen Heringsdorf GmbH ein Defizit von 374,6 T€ ausweist, soll der Ausgleich neben dem Zuschuss des Landkreises durch Mittel aus dem Gewinnvortrag erzielt werden.

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf hat unter der Bedingung, dass die Flughafen Heringsdorf GmbH hinsichtlich der Gesellschafteranteile für den Zeitraum der 10-jährigen Zuwendung zu 100 % in kommunaler Hand bleibt, den Defizitausgleich von 25 %, jedoch maximal 125,0 T€ jährlich, beginnend ab dem 01.01.2015 für einen Zeitraum von 10 Jahren beschlossen.

Für die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH wurden 74,9 T€ und für die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH 50,0 T€ veranschlagt.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 11404 – technikunterstützte Informationsverarbeitung (jetzt IT-Service-Center) – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11101	Unterstützung der Verwaltungsführung	0	676.500	676.500	
11102	Zentrale Steuerung, Controlling	50.000	411.000	361.000	
11103	Öffentlichkeitsarbeit	0	335.700	335.700	
11104	Gremien	0	704.600	704.600	
11106	Gleichstellung	0	69.000	69.000	
11107	Personalvertretung	0	143.000	143.000	
11109	Verwaltungsleitung	0	694.700	694.700	
1130108	Geheimchutz	0	91.700	91.700	
11404	IT-Service-Center	189.300	3.577.700	3.388.400	
11801	Prüfung	5.000	971.200	966.200	
24100	Schülerbeförderung	2.452.700	9.860.300	7.407.600	
54701	ÖPNV	2.417.300	3.184.000	766.700	
62600	Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens	200.000	462.400	262.400	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	50.700	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.081.300	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.030.600	

Teilhaushalt 02 – Organisation, Personal, IT

Der Teilhaushalt 02 umfasst die Produkte des Hauptamtes mit den Sachgebieten Personal, Organisation sowie die Personalgestellungen an das Jobcenter Vorpommern-Greifswald.

Unter dem **Produkt Aus- und Fortbildung** sind im Wesentlichen die Aufwendungen für die Ausbildung der Inspektoren Anwärter/innen und der Auszubildenden in verschiedenen Ausbildungsberufen geplant. Um dem sehr hohen Durchschnittsalter der Verwaltung rechtzeitig entgegenzuwirken, sollen mehr Auszubildende eingestellt werden, weshalb sich für die Folgejahre die Gebühren für die Ausbildungseinrichtungen und die Personalaufwendungen/Auszahlungen erhöhen. Weiterhin ist hier die Umlage an das Kommunale Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 34.700 € veranschlagt. Das Produkt weist im Plan 2015 einen Planansatz in Höhe von 60,0 T€ für die Weiterbildung von Führungskräften aus.

Unter dem **Produkt Personaleinsatz und -betreuung** sind u.a. die Aufwendungen für die Betreuung der Beschäftigten und Beamten des Landkreises geplant. Dieses sind Aufwendungen für den Arbeitsmedizinischen Dienst in Höhe von 21,4 T€ und weiterhin für das Betriebliche Gesundheitsmanagement in Höhe von 15,0 T€. Außerdem ist hier der Mitgliedsbeitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband M-V in Höhe von 13,4 T€ geplant. Nicht immer ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiter schon einige Zeit vor dem Ausscheiden des Stelleninhabers möglich. Es soll hier, wie unter 7. im Personalentwicklungskonzept des Landkreises dargestellt, eine strukturierte und planvolle Einarbeitung neuer Mitarbeiter nach Ausscheiden des Vorgängers aus Altersgründen gegebenenfalls auf Honorarbasis gewährleistet werden.

Erträge für die Personalsachbearbeitung der Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord und Süd wurden hier veranschlagt.

Beim **Produkt Personalabrechnungen** ist die Abführung an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 450,0 T€ veranschlagt. Seit 2014 beträgt die Umlage zur Unfallkasse 0,95 % der Bruttogehälter. Kostenerstattungen an private Unternehmen für Personalgestellungen und auch Erträge aus Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich und von den Krankenkassen für Erstattungen für gezahlten Mutterschaftszuschuss sind hier ebenso geplant.

Die Personalaufwendungen für die Beschäftigten und Beamten im Jobcenter Vorpommern-Greifswald sowie deren Erstattung werden in den Produkten **Personalgestellungen Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd** und **Personalgestellungen Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord** dargestellt.

Die Personalaufwendungen für die Gehälter und Besoldungen sowie die Reisekosten werden dem Landkreis in gleicher Höhe erstattet.

Beim Produkt **Organisation** sind die Aufwendungen für den Mitgliedsbeitrag zur KGSt geplant.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11201	Aus- und Fortbildung	100	1.413.900	1.413.800	
11202	Personaleinsatz und – betreuung	98.000	586.800	488.800	
11203	Personalabrechnung	34.800	1.063.900	1.029.100	
1130100	Organisation	0	358.900	358.900	
11407	Personalgestellungen	5.922.800	5.940.800	18.000	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.154.000	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.154.000	

Teilhaushalt 03 – Finanzservice

Der Bereich umfasst die Finanzplanung, die Buchführung und Zahlungsabwicklung, die Vollstreckung, das Finanzcontrolling und die Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger.

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes, des Produktbuches, der Haushaltssatzung, des Finanzplanes, des Investitionsplanes, der Jahresrechnung werden Dokumente erarbeitet, die die Finanzsituation des Landkreises darstellen. Es werden Finanzziele festgelegt und das Schuldenmanagement ausgebaut. Bürgschaften und Rücklagen werden überwacht.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept soll erreicht werden, dass das Defizit im Haushalt abgebaut wird.

Die Haushaltsansätze im Teilhaushalt 03 für 2015 entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen des Vorjahres. Veränderungen gegenüber den ursprünglich veranschlagten Beträgen wurden bei den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung vorgenommen, da sowohl aufgrund ständigen Personalwechsels als auch in Vorbereitung und Umsetzung des ersten doppeljährigen Jahresabschlusses, zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des zukünftig ebenfalls zu erstellenden Gesamtabschlusses Schulungsbedarf im erhöhten Umfang besteht.

Nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG M-V) haben sich die Landkreise mittels Krankenhausumlage an der Finanzierung, der Sanierung oder des Neubaus von Krankenhäusern im Land M-V zu beteiligen. Gegenüber dem Vorjahr musste der Ansatz um 739.000 € erhöht werden, da der bis Ende 2014 laut Einigungsvertrag von den Krankenkassen zu tragende Anteil für die Krankenhausförderung entfällt und somit von den Landkreisen mit zu übernehmen ist.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11601	Finanzen	0	258.300	258.300	
11602	Buchführung und Zahlungsabwicklung	629.500	1.632.200	1.002.700	
11603	Finanzcontrolling	0	210.700	210.700	
41102	Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger	0	3.160.000	3.160.000	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	

Teilhaushalt 04 – Gebäudemanagement und zentraler Service

Zu diesem Teilhaushalt gehören das Zentrale Grundstücks- und Gebäudemanagement, die Liegenschaften, die innere Organisation der Verwaltung und der Aufgabenbereich der Versicherungen.

Hier erfolgen die Planung, Steuerung, Koordinierung und Bewirtschaftung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.

Es wird ein Energie- und Raummanagement unter Berücksichtigung der Flächenbereitstellung sowie der Nutzung von Gebäuden durchgeführt. Visuelle Leitsysteme werden erstellt, Mobiliar und Raumausstattungen beschafft, Reinigungs- und Wartungsverträge geschlossen. Mit den Ämtern wurden vereinbarte Konsolidierungswerte für feststehende Ziele durch die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner verhandelt. So soll ab dem Jahre 2016 die Optimierung der Gebäudereinigung in Höhe von 300,0 T€ greifen. Diese Mittel fanden ihren Bestandteil in der mittelfristigen Planung beim Gebäudemanagement und in den Schulen des Landkreises.

Die Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie die Verkehrssicherungspflicht sind durchzuführen. Dabei erfolgt die kaufmännische Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung objektbezogen. Die Eigentümerpflichten sind wahrzunehmen, zu koordinieren und zu steuern.

Aufgrund des zum Teil schlechten baulichen Zustandes der in Eigentum des Landkreises befindlichen Gebäude und jahrelang ausgebliebener Instandsetzungen staut sich der Erhaltungsaufwand beträchtlich. In den Plan 2015 wurde daher für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Einrichtungen eine Summe von 1.059,0 T€ eingestellt, welches eine Erhöhung des Aufwandes und der Auszahlung gegenüber 2014 um 844,0 T€ bedeutet. Als oberste Priorität wurde die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes eingestuft. Hier wurde eine Summe von 336,0 T€ zum Ansatz gebracht. Für die Dachsanierung des historischen U in Pasewalk wurden Mittel in Höhe von 100,0 T€ veranschlagt. Des Weiteren steht im Jahr 2015 die Beschilderung im Landratsamt an. 14 Garagenzufahrten sind zu erneuern und Garagentore zu streichen. Die Transportkosten wurden um 135,0 T€ reduziert, da in diesem Jahr kein größerer Umzug geplant ist.

Für alle kreislichen Immobilien sind unter Berücksichtigung der perspektivischen Bedarfe der Erwerb, die Veräußerung von Grundvermögen oder die An- bzw. Vermietung durchzuführen.

Der Landkreis hat mit der BiG-Bildungszentrum in Greifswald gGmbH einen Geschäftsraummietvertrag abgeschlossen, der die Nutzung von Räumlichkeiten insbesondere als Büroräume für den Verwaltungssitz in der UHGW beinhaltet. Die dafür zu zahlenden Mieten sind im Haushalt veranschlagt.

Der Ertrag und ebenfalls der Aufwand aus der Anmietung von Parkflächen in der Feldstraße Greifswald musste in diesem Haushaltsjahr auf 14,4 T€ korrigiert werden. Es werden vom BiG nur die Flächen in Rechnung gestellt, welche auch tatsächlich durch die Mitarbeiter angemietet werden.

Zu weiteren Aufgaben dieses Teilhaushaltes gehören die Sicherstellung der Vertragsverhandlungen und Vertragserfüllungen sowie die Beantragungen und Gestattungen von Dienstbarkeiten und die Veranlassung der erforderlichen Grundbuchsicherungen.

Zur infrastrukturellen Aufgabenerfüllung der Verwaltung gehören die Sicherstellung des Post- und Botendienstes, die Fuhrparkverwaltung, die Organisation und Gewährleistung der Infothek sowie der Telefonzentrale. Es werden die Hausmeisterdienste im Innen- und Außenbereich der Liegenschaften erbracht sowie die Objektsicherung durchgesetzt.

Die zentrale Beschaffung und das Administrieren der Literatur werden über die Verwaltungsbibliothek vorgenommen.

Die Sicherung und Pflege der archivwürdigen Unterlagen erfolgt über das Archiv.

Der Bereich umfasst darüber hinaus den Versicherungsschutz zur Sicherung des Vermögens vor Verlust, Sachbeschädigungen sowie den Schutz vor Schadenersatz Dritter aus gesetzlichen Haftungsansprüchen und aus Vermögensschäden.

Hierzu gehören der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie die Regulierung von Schadenfällen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 11401 – zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
11401	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	115.500	3.436.300	3.320.800	
11402	Liegenschaften	577.700	2.452.200	1.874.500	
11405	Sonstige Zentrale Dienste	25.300	1.291.400	1.266.100	
11406	Versicherungen	24.400	325.700	301.300	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	913.700	100.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-913.700	

Teilhaushalt 05 – Soziales

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.

Zu den Leistungen der Sozialhilfe gehören Leistungen u. a. nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wie:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfen in anderen Lebenslagen,
- Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II),
- Einmalige Leistungen und
- Beratung und Unterstützung.

Die Hilfen werden als ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen gewährt.

Weitere Leistungen werden im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und dessen Nebengesetzen nach dem sozialen Entschädigungsrecht erbracht. Aufgaben der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, der Fachaufsicht Wohngeld, des Versicherungsamtes, der Betreuungsbehörde, der Heimaufsicht, der Förderung der Wohlfahrtspflege, die Gewährung von Landesblindengeld und dem Landespflegegeld sowie die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehören ebenfalls zu den Aufgaben in diesem Teilhaushalt.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für diese Leistungen sind

- die Sozialgesetzbücher I bis XII
- Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen
- Landespflegegesetz
- Landesblindengeldgesetz
- Sozialhilfefinanzierungsgesetz
- Unterhaltssicherungsgesetz
- Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze
- Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeldgesetz
- Einrichtungenqualitätsgesetz
- Betreuungsbehördengesetz u. a. sowie
- Landesrahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen
- Landesrichtlinien zur Förderung von Beratungsstellen

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Der überörtliche Träger ist nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Kommunale Sozialverband (KSV) u.a. zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung einer personenzentrierten, lebensfeldorientierten Hilfestellung. Der KSV verhandelt im Rahmen

der Kostenverhandlungen die zu zahlenden Sätze für die von Trägern erbrachten Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ein Einfluss auf diese Verhandlungen durch den Landkreis ist nur indirekt möglich.

Eine Steuerung der Ausgaben der Sozialhilfe ist in der Regel nur möglich über die Anzahl der zu bewilligenden Leistungen. Das erfordert neben einem sehr gut geschulten Personal eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Der Haushalt 2015 orientiert sich überwiegend an der Höhe der Aufwendungen im Jahr 2014 und unter Berücksichtigung der Fallzahlen in der 2. Hälfte des Jahres 2014.

Nachfolgend einige Fallzahlen der laufenden Hilfen:

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3.799	3.717
- Hilfe zur Pflege	1.947	1.919
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	108	92
- Leistungen für Asylbewerber (Bedarfsgemeinschaften)	680	420

Aktuell spiegelt sich der Personenkreis von über 1.050 Asylbewerbern in 680 Bedarfsgemeinschaften wider.

Die Leistungen, die für BAFöG, Landesblindengeld und Landespflegegeld und zum Teil für Asyl gezahlt werden, sind durchlaufende Posten. Sie werden zu 100 % erstattet und sind somit auch nicht steuerbar. Die höhere Anzahl der zugewiesenen Asylbewerber bedeutet erhöhte Personalaufwendungen/-auszahlungen, die nicht durch das Land erstattet werden und vom Landkreis zu tragen sind.

Anzumerken ist, dass sich gesetzliche Änderungen, z.B. Erhöhung von Regelsätzen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, aufgrund der hohen Fallzahlen im Landkreis auch gleich erheblich auf den Haushalt auswirken.

Im Landkreis Vorpommern Greifswald werden die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket aller Rechtskreise seit dem 01.01.2013 selbst bearbeitet. Das betrifft die Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II),
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte),
- Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Eine Ausnahme bildet dabei der „Persönliche Schulbedarf“, den weiterhin die Jobcenter bearbeiten, da die Leistungsempfänger nach dem SGB II hierfür keinen extra Antrag stellen brauchen, die Leistung somit von Amts wegen bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Diese Arbeitsweise hat sich bewährt. Damit wird innerhalb des Landkreises eine einheitliche Verwaltungspraxis umgesetzt. Mit dem Stand vom 31.10. 2014 wurden im Landkreis 17.561 Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für 2014 gestellt. Davon fallen 11.576 Anträge auf den Rechtskreis des SGB II und 5.985 Anträge auf den Rechtskreis des BKGG.

Von diesen Anträgen waren per 31.10.2014 für den SGB II – Bereich 10.643 und für den BKGG-Bereich 5.721 bewilligt. Ablehnungen gab es 296 für den SGB II - Bereich und 187 für den BKGG – Bereich.

Ab 01.02.2015 wurde im Landkreis die Bildungskarte eingeführt. Die ersten notwendigen Schulungen für die Mitarbeiter im Landkreis und für die Anbieter von Leistungen fanden im Januar 2015 statt.

Die Mitarbeiter des Landkreises, die Jobcenter und viele Mitstreiter (Kita, Schule, Vereine etc.) informieren weiterhin über das Bildungs- und Teilhabepaket und helfen bei der Antragstellung.

Für die Umsetzung dieser Aufgabe erhält der Landkreis Mittel des Bundes über das Land M-V, die sich prozentual an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II orientieren.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) vom 28.06.1994, die Richtlinie zu § 5 Abs. 3 des FIAG (Erstattungsrichtlinie), die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner sowie die Richtlinie über die Mindestausstattung einer Gemeinschaftsunterkunft bilden die vorrangigen gesetzlichen Grundlagen bei der Aufgabenerfüllung des Bereiches Asyl.

Der § 2 des FIAG regelt die Aufnahmespflicht der Landkreise und kreisfreien Städte. Ebenfalls in diesem Paragraphen ist die Möglichkeit der Übertragung des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert. Der Landkreis und mithin auch die kreisangehörigen Gemeinden erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Somit besteht die Aufnahmeverpflichtung.

Aktuell übertrug die Landrätin gem. § 2 Abs. 3 FIAG die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen auf die Städte Anklam, Eggesin, Ueckermünde. Die Anmietung, Ausstattung von neuen Objekten in allen anderen Orten des Landkreises werden durch die kreisliche Behörde eigenverantwortlich erledigt.

Betreuungsverträge laufen aktuell mit der Caritas, dem Blauen Kreuz, dem Deutschen Roten Kreuz sowie einem privaten Unternehmer. Vertragsverhandlungen mit anderen Partnern sind angedacht. Die Betreiberverträge für die Gemeinschaftsunterkünfte wurden mit der Firma European Homecare abgeschlossen.

Aufgrund des monatlichen Erstattungsverfahrens erfolgt die Zahlung der anerkannten Ausgaben durch das Landesamt für Innere Verwaltung an den Landkreis ca. 6 bis 8 Wochen nach den tatsächlichen Ausgaben. Möglichkeiten einer „Abschlagszahlung“, ähnlich wie beim Sozialhilfefinanzierungsgesetz, sind jedoch nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 des zuständigen Landesamtes erhielt die Landrätin die Information, dass bei gleichbleibender Quote von 18,77% die Aufnahmeverpflichtung von ursprünglich prognostizierten 530 auf 812 Personen alleine im Jahre 2014 steigen wird. Zum Jahresende 2014 stand dann eine Aufnahmezahl von 1.050 Personen zu Buche. Für das Jahr 2015 sind im Dezember 2014 zunächst rund 1.100 Personen prognostiziert worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies auch im laufenden Jahr nach oben korrigiert wird.

Der rasante Anstieg bei den Asylsuchenden zeigt, dass die momentanen Plätze in den vier Gemeinschaftsunterkünften nicht auskömmlich sein werden.

Somit wurde bei der Planung 2015 auch berücksichtigt, dass eine neue Gemeinschaftsunterkunft mit ca. 150 – 200 Plätzen entstehen wird, da die Anzahl der erstattungsfähigen Personen von durchschnittlich 680 Personen/monatlich im 1. Halbjahr 2014 auf 900 Personen zum Ende des II. Halbjahres 2014 gestiegen ist.

Für das Jahr 2015 wird nach heutiger Einschätzung mit einer monatlichen Zahl an erstattungsfähigen Personen von 1.000 bis 1.200 zu rechnen sein.

Dies bedeutet, dass Seitens des Landkreises zu der Schaffung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft auch mindestens 80 – 120 Wohnungen angemietet werden müssen. Die Summe der Gesamtaufwendungen wird sich in 2015 auf knapp 11 Millionen Euro belaufen.

Im Rahmen der Aufgaben des SGB II hat der Landkreis die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II sowie für die einmaligen Leistungen zu tragen. Außerdem muss der Landkreis die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung) tragen.

Am 30.12.2014 ist das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes verkündet worden. Die Entlastung erfolgt hälftig über eine gleichmäßige Erhöhung der KdU-Erstattungsquoten für alle Länder und hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erhöht sich dadurch von 24,5 % auf 28,2 %. Es wurden Mehreinnahmen in Höhe von 2.076,9 T€ in den Plan eingearbeitet.

Planungsgrundlage für den Aufwand im Jobcenter Nord sind 11.685 Bedarfsgemeinschaften, für das Jobcenter Süd 5.767 Bedarfsgemeinschaften. Es wurden Aufwendungen in Höhe von 60.648,1 T€ veranschlagt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung werden die Aufwendungen für KdU um 1.251,9 T€ gegenüber 2014 gesenkt, sodass es hier zu einer Entlastung für den Haushalt kommt. Die im Sozialamt gesamt zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel wie für die KdU oder aus der Sozialhilfefinanzierung fangen die Kostensteigerungen des Sozialamtes im Wesentlichen auf, sie stehen leider nicht für den Gesamthaushalt entlastend zur Verfügung. Lediglich um ca. 1.400,0 T€ kann der Zuschussbedarf des Sozialamtes gegenüber dem Jahr 2014 abgesenkt werden. Ertragserhöhungen von 11,1 Mio. € steht ein Mehraufwand von 9,7 Mio. € gegenüber.

Die Planung 2015 erfolgte aufgrund tatsächlicher Fallzahlen und dem voraussichtlichen Ist 2014. Die Einsparvorgaben der Beratungsgesellschaft Veberas konnten nicht vollständig durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden.

Für die überörtlichen Leistungen werden vom Land mittels Sozialhilfefinanzierungsgesetz finanzielle Mittel zur Deckung der Aufwendungen des überörtlichen Trägers pauschal bereitgestellt. Gemäß Runderlass der Sozialabteilung vom 22.10.2014 erhält der Landkreis für das Jahr 2015 Zuweisungen in Höhe von 41.909.278 EURO. Diese finanziellen Mittel reichen dem Landkreis nicht aus, sodass der Landkreis auch einen Anteil dieser Mittel aufbringen muss.

Die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt seit dem 01.01.2014 100 %.

Seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird weiterhin zur Berechnung der Verteilung der Zuweisungsbeträge für die Sozialhilfefinanzierung im Jahr 2015 an einer Ist-Kostenabrechnung festgehalten.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO - Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Die nicht verbrauchten Landeszuweisungen für die Pflegestützpunkte (Produkt 35100) sind zu übertragen. Ebenso die nicht in Anspruch genommenen BuT - Mittel.

Durch den Kreistag wurde die Produkte

- 31103 – Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
- 31201 – Leistungen für Heizung und Unterkunft
- 33100 – Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege

als wesentliche Produkte festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12207	Heimaufsicht	200	164.000	163.800	
31101	Hilfe zum Lebensunterhalt	2.825.500	5.198.000	2.372.500	
31102	Hilfe zur Pflege	4.983.700	8.123.500	3.139.800	
31103	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	39.614.300	46.357.200	6.742.900	
31104	Hilfe zur Gesundheit	14.500	59.300	44.800	
31105	sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	340.000	962.700	622.700	
31107	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14.645.100	15.511.000	865.900	
31108	Erstattungen an Krankenkassen	0	759.900	759.900	
31109	Sonstige Zuweisungen und Umlagen	138.900	174.300	35.400	
31201	Leistungen für Unterkunft und Heizung	17.228.100	65.615.800	48.387.700	
31202	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	0	572.800	572.800	
31203	Einmalige Leistungen	332.700	1.158.500	825.800	
31206	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	7.100	2.531.000	2.523.900	
31209	Bundesbeteiligungen nach § 46 SGB	4.785.000	0		4.785.000
31300 *	Hilfen für Asylbewerber	6.803.500	410.100		6.393.400
31301 *	Leistungen in besonderen Fällen	0	434.200	434.200	
31302 *	Grundleistungen	0	4.242.000	4.242.000	
31303*	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	0	2.310.000	2.310.000	
31304*	Arbeitsangelegenheiten	0	81.000	81.000	
31305*	sonstige Leistungen	0	103.000	103.000	
315	Soziale Einrichtungen	4.155.000	4.187.200	32.200	
32100	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u. a. Gesetze	154.900	229.600	74.700	
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	576.700	784.100	207.400	
34300	Betreuungsleistungen	9.000	585.100	576.100	
34400	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge, Aussiedler	0	1.500	1.500	
34500	BuT nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz	54.100	1.549.000	1.494.900	
35100	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	4.046.700	4.478.200	431.500	
35101	Sozialplanung	0	178.000	178.000	
36400	Jugendhilfeplanung	0	106.700	106.700	
4140110	Gesundheitsplanung (Psychiatriekoordination)	0	34.000	34.000	

* Zusammengehörnde Produkte: Erfassung der Erträge vom Land im Produkt 3130000 und Veranschlagung des Aufwandes für Asyl in den Produkten 31301 bis 31305

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	3.000	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.000	

Teilhaushalt 06 – Gesundheit

Das Gesundheitsamt führt ausschließlich Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Gesetz) bzw. nach rechtlichen Vorschriften auf Bundesebene wie z.B. das Infektionsschutzgesetz und die Trinkwasserverordnung sowie auf Landesebene z.B. das Gesetz über Hilfen- und Schutzmaßnahmen bei psychisch Kranken, Landesbeamten-gesetz, Landesprüfungsgesetze, Sozialgesetzbuch u.a. aus.

Die Hauptbereiche des Gesundheitsamtes stellen der Kinder- und jugendärztliche- und zahnärztliche Dienst mit Durchführung von Einschulungs- und Reihenuntersuchungen, Erstellen von Gutachten, der Amtsärztliche Dienst mit Begutachtungs- und Untersuchungstätigkeit, Medizinalaufsicht und Erfüllung von Aufgaben nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz, der Sozialpsychiatrische Dienst mit den Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke und Suchtkranke und der Gemeindepsychiatrie dar.

Weiterhin gehört zum Gesundheitsamt der Bereich Infektionsschutz, welcher die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, den Bevölkerungsschutz sowie die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für die Beschäftigten in der Lebensmittelbranche beinhaltet.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist das Impfwesen. In unserem Gesundheitsamt werden alle öffentlich empfohlenen Impfungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemäß STIKO (Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut) sowie alle Indikationsimpfungen, hier besonders Impfungen für Auslandsreisen mit unserer Gelbfieberimpfstelle durchgeführt.

Eine weitere Hauptaufgabe ist der Bereich Umwelt- und Krankenhaushygiene. Dazu gehören die hygienische Überwachung von medizinisch relevanten- und Gemeinschafts-einrichtungen, Trinkwasser-, Badewasser- und Badebeckenwasserüberwachung, einschließlich Probeentnahmen und Befundbewertung sowie Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Begutachtung von Bauvorhaben sowie die Wohnungshygiene.

Das Gesundheitsamt Vorpommern-Greifswald hält eine AIDS-Beratungsstelle vor und führt die Heilpraktikerüberprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch.

Des Weiteren ist Gesundheitsplanung und -förderung sowie die Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zu speziellen gesundheitlichen Belangen ein Bestandteil der Pflichtaufgaben.

Das landesweite Programm „Zuwendungen für den Einsatz von Familienhebammen“ wird auch in unserem Landkreis durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Ziel ist es, jungen Familien frühestmögliche Angebote zur Stärkung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz zur Sicherung des Kindeswohles zu unterbreiten. Ein wesentlicher Beitrag dieses Ziel zu erreichen ist der Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- & Kinderkrankenpfleger/innen. Die Aufwendungen für Beschäftigungsentgelte werden mit Zuweisungen vom Land in Höhe von ca. 79.000 € gedeckt.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
4140100	Gesundheitsplanung und -förderung	0	192.100	192.100	
41402	Kinder- und Jugendarzt/-zahnärztlicher Gesundheitsdienst	166.600	878.000	711.400	
41403	Gesundheitsschutz, Infektionsschutz	273.900	1.113.800	839.900	
41404	Stellungnahmen	75.500	936.000	860.500	
41405	Beratung und Betreuung	0	803.600	803.600	
41406	Medizinalaufsicht	0	93.800	93.800	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	5.600	
Saldo der Ein und - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.600	

Teilhaushalt 07 – Jugend

Gemäß dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan wurden für das Jugendamt 15 Produkte gebildet:

34100	Unterhaltsvorschussleistungen
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit
36302	Förderung der Erziehung in der Familie
36303	Hilfen zur Erziehung
36304	Hilfen für junge Volljährige
36305	Inobhutnahme - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42,43 SGB VIII)
36306	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
36307	Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII i.V. mit § 2 AdVermiG)
36308	Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Beistandschaften (55,56,58 SGB VIII)
36309	Mitwirkungen in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
36310	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
36600	Einrichtungen der Jugendarbeit
42100	Förderung des Sports

Diese Produkte sind im Teilhaushalt 07 zusammengefasst. Folgende Erträge und Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen, Abschr., Sopo) wurden für das Haushaltsjahr 2015 ermittelt:

	Plan 2015
Erträge:	30.739.300 €
Aufwendungen:	65.914.300 €
Jahresfehlbetrag:	-35.175.000 €

Vergleich zwischen den Planansätzen 2014 und 2015

	Plan 2014	Plan 2015	Differenz Plan 2014/2015
Erträge:	28.040.100 €	30.739.300 €	2.649.200 €
Aufwendungen:	60.365.700 €	65.914.300 €	5.548.600 €
Jahresfehlbetrag:	-32.325.600 €	-35.175.000 €	-2.899.400 €

Das Produkt **Hilfen zur Erziehung 3630300** ist als wesentliches Produkt herausgearbeitet worden. Für dieses Produkt ergibt sich für 2015 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.306.100 € ohne Personalaufwendungen.

Dabei wurden für folgende kostenintensive Aufgabenbereiche nachstehende Aufwendungen geplant:

Aufgabenbereich	Aufwendungen 2014	Aufwendungen 2015
Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	1.080.000 €	1.020.000 €
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	2.853.500 €	3.000.000 €
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	2.879.100 €	2.936.700 €
Heimerziehung § 34 SGB VIII	6.400.000 €	7.556.900 €

Die Ermittlung der Haushaltsansätze erfolgte für das Jahr 2015 aufgrund der aktuellen Fallzahlen, dem vorläufigen Jahresergebnis 2013 (mit Stand 01.08.2014) und dem voraussichtlichen Ist zum 31.12.2014.

Für die Ermittlung der Haushaltsansätze 2015 wurde die seit 01.07.2012 an allen Standorten vorhandene einheitliche Software genutzt, um durchschnittliche Fallzahlen und damit die Aufwendungen und Erträge zu ermitteln.

Im Bereich der Heimerziehung ist im Vergleich von 2013 bis zum August 2014 eine gleichbleibende Fallzahl (durchschnittlich 225 Fälle) zu verzeichnen. Ab September 2014 sinken die Fallzahlen (Dezember 2014- 198 Fälle). Der Abbau von Heimplätzen ist durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen. Bisher ist es gelungen, dass die Fallzahlen stagnieren und im letzten Quartal 2014 leicht rückläufig sind.

Entgegen dem Bundestrend sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Aufwendungen im LK V- G nicht angestiegen. Die geforderten pauschalen Reduzierungen der Beratungsgesellschaft Veberas konnten jedoch mit geeigneten Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ohne die eingeleiteten Maßnahmen weitaus höhere Fallzahlen auch im Bereich des § 34 SGB VIII zu verzeichnen wären.

Eine kostengünstigere Hilfe, die zur Vermeidung von Heimerziehung zum Einsatz kommt, ist die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Die Entwicklung der Fallzahlen in der Vollzeitpflege zeigt leider nur eine geringe Fallzahlerhöhung im Vergleich von 2013 - durchschnittlich 311 Fälle zum Jahr 2014 - 313 Fälle und ist damit noch nicht ausreichend. Die Akquise von Pflegeeltern steht weiterhin im Focus der Konsolidierungsmaßnahmen. Nur durch die Schaffung neuer Pflegestellen bzw. -plätze besteht die Möglichkeit, die kostenintensive Hilfe Heimerziehung teilweise abzulösen. In Bezug auf die Pflegeverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass es zwar gelungen ist, neue Pflegeeltern zu gewinnen, doch aber auch viele bestehende Pflegeverhältnisse aufgelöst werden. In einer Prüfung dieses Sachverhaltes wurde deutlich, dass es sich hierbei um Pflegeverhältnisse im Rahmen der Verwandtenpflege handelt, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder dann ausscheiden und auch keine weiteren Pflegekinder aufnehmen.

Um eine optimale Nutzung der bestehenden Pflegefamilien für alle drei Standorte möglich zu machen, wurden von den Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes (PKD) standortbezogen Listen zu den Pflegeverhältnissen erstellt, die für alle nutzbar sind. So ist auf einen Blick ersichtlich, welche Pflegefamilien in unserem Landkreis vorhanden sind und welche Kapazitäten diese haben. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter auf einen Blick Aussagen zu besonderen Konstellationen in der Pflegefamilie (z.B. Aufnahme von behinderten Kindern). Damit kann eine optimale Belegung der Pflegefamilien durch das Jugendamt erfolgen. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert, damit die Nutzbarkeit erhalten bleibt.

Im 1. Halbjahr 2014 haben sich die Leistungen im Bereich des § 30 SGB VIII-Erziehungsbeistandschaften - wie folgt entwickelt. Im Januar 2014 waren es 180 Fälle, im November 2014 185 Fälle.

Im Bereich des § 31 SGB VIII- Sozialpädagogische Familienhilfe - waren es im Januar 2014 494 Fälle, im Dezember 2014 483 Fälle. Das Jugendamt sieht ein stufiges Hilfesystem vor. Dabei sind im Bereich der Hilfgewährung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen. Es wurden Festlegungen innerhalb des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) getroffen, die die Aufwendungen im Bereich der ambulanten Hilfen senken bzw. die Anzahl der durch den einzelnen Sozialarbeiter zu gewährenden Fachleistungsstunden reglementieren sollen. Die Umsetzung einer entsprechenden Verfügung erfordert die notwendige Begründung der Gewährung von Leistungen oberhalb eines festgelegten Fachleistungsstundensatzes.

Aufgrund der vorrangigen Leistungsgewährung ambulanter Hilfen wurde der Notwendigkeit zusätzlicher Hilfeleistungen nach § 34 SGB VIII entgegengewirkt.

Das Produkt 3630600 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zeigt im Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 folgende Entwicklungen:

Aufgabenbereich	Aufwendungen 2014	Aufwendungen 2015
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär) gemäß § 35a SGB VIII	1.430.000,00 €	1.750.000,00 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant) gemäß § 35a SGB VIII	103.000,00 €	480.000,00 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant- Integrationshelfer) gemäß § 35a SGB VIII	500.000,00 €	650.000,00 €

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII in stationären Einrichtungen ist im ersten Halbjahr 2014 ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Zu Beginn des Jahres 2014 waren 33 und im Juli 2014 38 Kinder und Jugendliche in der stationären Betreuung. Im Jahr 2013 waren durchschnittlich 29 seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationärer Betreuung. Für diese Kinder liegen Gutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. von anerkannten Gutachtern vor, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden muss. Festzustellen ist, dass die Intensität der Betreuung der Einzelfälle zugenommen hat. Das ergibt sich aus Anträgen auf geschlossene Unterbringungen bzw. Unterbringung in Intensivgruppen. Diese Fallzahlentwicklung war Grundlage für die Planung 2015.

Darüber hinaus sind auch die Kosten für die ambulanten Hilfen im Bereich des § 35a SGB VIII (Integrationshelfer) angestiegen. Im Januar 2014 erhielten 37 und im Juli 2014 42 Kinder und Jugendliche Integrationshilfe. Aufgrund der Inklusionsthematik ist hier mit einem weiteren Anstieg der Leistungen zu rechnen. Hier ist kaum eine Gegensteuerung möglich, da die Bedarfe sich aus dem Gesamtzusammenhang der medizinischen und der schulischen Begutachtung ergeben.

Darstellung der Maßnahmen, um die Fallzahlen und Kosten im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu senken

Gemeinsam mit der Dezernatsleitung wurden bereits 2014 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Kosten im Bereich des ASD zum einen besser zu überwachen und gleichzeitig eine Kostenminimierung herbeizuführen.

Diese Maßnahmen sind:

- Einheitliches Controlling, damit verbunden auch monatliche Auswertungen aller Fälle mit den Sozialarbeitern.
- Durchführung einer monatlichen Haushaltsüberwachung,
- Durchführung eines Fachcontrollings im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Einführung eines Budgets für die Sozialarbeiter
- Vergleich der Entgeltsätze und Fachleistungsstunden, hier insbesondere Bildung von Kennziffern und medianen Werten als Verhandlungsgrundlage mit den Trägern,
- Externe Begleitung der Entgeltverhandlungen im Bereich der HzE durch die Fa. Veberas. Das Jugendamt des Landkreises hat bereits mit externer Unterstützung durch die Firma Veberas die Entgeltverhandlungen optimieren können. Zum einen wurde diese Aufgabe weitestgehend zentralisiert. Darüber hinaus konnten die noch an den Standorten bestehenden unterschiedlichen Verfahren vereinheitlicht werden. Dieses Verfahren hat sich gut bewährt und wird seitens des Fachamtes auch nach Beendigung der externen Unterstützung weitergeführt.
- Weiterführung der Entwicklung der sozialraumorientierten Jugendhilfe/ Ausbau vorhandener Angebote, insbesondere im präventiven Bereich. Dazu wird derzeit gemeinsam mit der Fa. Veberas eine Leistungs- und Angebotsstruktur für die Jugendhilfeleistungen im Landkreis erstellt.
- Gewährung ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen, Senkung der Aufwendungen bzw. Vermeidung der Fallzahlenerhöhung durch kostengünstigere aber geeignete Hilfen.
- Differenzierung der sozialpädagogischen Familienhilfe/ Einsatz von Familienmanagern
- Reglementierung der Anzahl der durch den einzelnen Sozialarbeiter zu gewährenden Fachleistungsstunden im Bereich der ambulanten Hilfen. Die Umsetzung einer entsprechenden Verfügung erfordert die notwendige Begründung der Gewährung von Leistungen oberhalb eines festgelegten Fachleistungsstundensatzes.
- Einführung von Richtwerten für die Genehmigung von ambulanten Hilfen im Bereich der HZE. Die Umsetzung einer entsprechenden Verfügung erfordert die notwendige Begründung der Gewährung von Leistungen oberhalb einer festgelegten Kostengrenze.
- Einsatz eines Kompetenzteams zur Übernahme besonders kostenintensiver Fälle mit dem Ziel der Kostensenkung.
- Überprüfung von Hilfpausen nach einem Jahr anhand von fachlichen Kriterien – Durchführung eines Landesmodellprojektes durch das Institut ISA.
- Stichprobenartige Prüfung der Fallakten durch die Teamleitungen. Die Teamleitungen haben dies mit ihren Teams verbindlich über Zielvereinbarungen geregelt.
- Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall. Die Zuständigkeitsregelungen werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe besonders geprüft. Dazu hat es im Dezember 2014 eine Inhouseschulung sowohl für die wirtschaftliche Jugendhilfe auch für die Sozialarbeiter gegeben.

- Werbeaktion Pflegekinderwesen. Im Bereich des Pflegekinderwesens fand eine groß angelegte Werbeaktion zur Gewinnung neuer Pflegefamilien im Landkreis statt. Diese Bemühungen werden auch weiter betrieben. Ziel ist es, die Hilfen nach § 33 SGB VIII weiter auszubauen, um so alternative Hilfeangebote zur stationären Unterbringung nach § 34 und § 35a SGB VIII zu vermeiden.
- Verbesserung der Steuerung im Hilfeplanverfahren. Der Landkreis V-G hat sich bereit erklärt, an einem Modellprojekt des Landes „Qualitätsoffensive Hilfeplanung“ teilzunehmen. Inhaltlich hat dieses Modellprojekt die Professionalisierung der Hilfeplanung im Jugendamt zum Thema. Hauptsächlich soll es hierbei um die Schulung der Mitarbeiter im sozialpädagogischen Dienst gehen. Dieses Projekt hat Anfang 2015 begonnen. Mit dem Projekt ist seitens des Jugendamtes die Erwartung verbunden, dass durch die Qualifizierung der Hilfeplanarbeit sowie durch die Moderation von Schnittstellen zwischen Jugendamt, Jugendhilfeplanung und Controlling wesentliche Steuerungselemente erarbeitet werden können, die zu einer Kosteneffizienz in der Jugendhilfe führen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig weiter vorangetrieben. Darüber hinaus gibt es weitere Ansätze, die derzeit in der fachlichen Diskussion sind und die in den kommenden Monaten umgesetzt werden sollen.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Im Produkt 3610000-Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Landesmittel zu übertragen, wenn sie im Jahr 2015 nicht vollständig verwendet werden:

Kita
 Tagespflege
 Absenkung Fachkraft-Kind-Relation
 Aus- und Fortbildung Fachkräfte Kita
 Fachberatung
 Elternentlastung
 Gezielte individuelle Förderung

Im Produkt 3630100–Schul- und Jugendsozialarbeit betrifft es die ESF – Mittel und die Bundesmittel Deutsch-Polnisches-Jugendwerk, im Produkt 3620000-Jugendarbeit die Zuweisungen für den Präventionsrat.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
34100	Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	45.000	1.063.200	1.018.200	
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	26.510.400	41.613.800	15.103.400	
36200	Jugendarbeit	460.200	894.200	434.000	
36301	Schul- und Jugendsozialarbeit	1.800.900	2.724.300	923.400	
36302	Förderung der Erziehung in der Familie	223.800	1.777.500	1.553.700	
36303	Hilfe zur Erziehung	1.667.000	18.163.700	16.496.700	
36304	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	15.000	679.400	664.400	
36305	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 SGB VIII)	5.000	411.100	406.100	
36306	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	90.000	3.195.300	3.105.300	
36307	Adoptionsvermittlung	500	73.600	73.100	
36308	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft (§§ 55, 56 und 58 SGB VIII)	100	954.700	954.600	
36309	Mitwirkung in familienrechtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)	0	180.200	180.200	
36310	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	0	353.200	353.200	
36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	27.900	371.900	344.000	
42100	Förderung des Sports	0	377.600	377.600	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	618.500	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	634.400	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.900	

Teilhaushalt 08 – Kultur, Bildung und Schulverwaltung

Für den Betrieb von Gymnasien, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen werden Räume und Sachmittel bereitgestellt und bewirtschaftet.

Das nicht lehrende Personal wird ebenfalls für jeden Schultyp gestellt und finanziert. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt ist die Schulentwicklungsplanung zur Schaffung eines flächendeckenden Bildungsangebotes.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Schulträger für

6	Gymnasien
10	Förderschulen
3	Berufliche Schulen

Übersicht über die Anzahl der Schüler im Schuljahr 2014/2015

<u>Art der Einrichtung</u>	<u>Schülerzahlen</u>
<u>Gymnasien</u>	
Oskar-Picht-Gymnasium Pasewalk	491
Europaschule "Deutsch-Polnisches-Gymnasium" Löcknitz	554
Greifen-Gymnasium Ueckermünde	494
Lilienthal-Gymnasium Anklam	467
Runge-Gymnasium Wolgast	431
Schlossgymnasium Gützkow	315
Gesamtsumme	2.752

<u>Förderschulen</u>	
Randow-Schule Löcknitz	32
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Förderschule Ferdinandshof	45
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Schlossbergschule Pasewalk	130
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Sonderpädagogisches Förderzentrum Torgelow	152
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderzentrum Biberburg Anklam	168
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderschule "Am Park" Behrenhoff	161
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Förderschule Wolgast	142
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Kleeblattschule Anklam	85
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Schule Am Stettiner Haff Zirchow	59
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	
Kooperatives Förderzentrum "H.-J.-Pestalozzi" Greifswald	146
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	
Gesamtsumme	1.120

Berufliche Schulen

Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin	573
Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Wolgast	807 dav. 88 Vollzeit
Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern Greifswald in Greifswald	1.940 dav. 146 Vollzeit
Gesamtsumme	3.320

Bei der Erarbeitung des Planes für den Bereich Schulen wurde wie in den Vorjahren auf höchste Sparsamkeit geachtet. Bei der Planung der Bewirtschaftungskosten wurde von dem derzeitigen Verbrauch und den zu zahlenden Abschlägen ausgegangen. Alle Möglichkeiten zur Einsparung von Aufwendungen und Erzielung von Erträgen fanden dabei Berücksichtigung.

Für die Schulen des Kreises wurden Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall in Höhe von 1.760,0 T€ veranschlagt. Die geringe Steigerung gegenüber 2014 in dieser Position resultiert aus den jährlichen Preissteigerungen, insbesondere bei Energie und Heizung.

195,8T€ werden 2015 für die Beschaffung der Schulbücher benötigt. Hier konnten die Aufwendungen durch Vereinheitlichung der Ausgaben je Schüler um 34,8 T€ reduziert werden. Die Aufwendungen für die Schülerunfallversicherung bleiben gegenüber 2014 nahezu konstant.

In allen Einrichtungen besteht ein hoher Nachholbedarf an Unterhaltungsmaßnahmen. Für alle Schulen zusammen werden für die Unterhaltung 902,1 T€ im Plan 2015 bereitgestellt. Dies bedeutet gegenüber 2014 eine Steigerung des Aufwandes um 134,9 T€. Vorrang werden hier Maßnahmen haben, die zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler beitragen. Aber auch die Durchführung von Wartungen und Prüfungen ist kontinuierlich notwendig. Auf Grund des Alters der Gebäude und technischen Anlagen ist hier immer wieder mit hohen Folgekosten zu rechnen.

In Umsetzung der durch die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen soll ab dem Jahre 2016 die Optimierung der Gebäudereinigung in Höhe von 300,0 T€ greifen. Diese Einsparungen wurden in der mittelfristigen Planung bis 2018 beim Gebäudemanagement und in den Schulen des Landkreises berücksichtigt.

Für den Schullastenausgleich ist mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 6.500,6 T€ zu rechnen. Das bedeutet eine Erhöhung um 385,5 T€ gegenüber dem Haushaltsjahr 2014. Ursache hierfür ist u. a. die Reduzierung der Einnahmen bei den Beruflichen Schulen um 151,6 T€. Insgesamt sind die Schülerzahlen an den Beruflichen Schulen gesunken. Das heißt, dass auch die Schülerzahl, für die Schullastenausgleich berechnet werden kann, sich verringert hat. Für die Gesamtschule E. Fischer und das Jahn- und Humboldt-Gymnasium entstehen im Bereich Schullastenausgleich Kosten in Höhe von voraussichtlich 1.916,7 T€. Das entspricht einer Steigerung um 103,4 T€. Weitere Kosten entstehen durch die Weiterbeschulung der Schüler aus den Ämtern Jarmen – Tutow und Peenetal/Loitz im Gymnasium und in den Förderschulen in Demmin. Trotz vertraglicher Vereinbarung zur Halbierung des Kostensatzes werden für diese Schüler Aufwendungen in Höhe von ca. 132,0 T€ entstehen.

Schulen in freier Trägerschaft (genehmigte Ersatzschulen) haben einen hohen Zulauf. Die Schülerzahlen erhöhen sich ständig. So hat die Freie Schule in Zinnowitz 30 Schüler und die IGS Martinschule Greifswald 25 Schüler Zuwachs. Die Eltern nutzen das breite Bildungsangebot in unserem Land und melden ihre Kinder in Schulen oder Klassen mit einem besonderen pädagogischen Profil an. Entsprechend dem Schulgesetz ist der Landkreis in diesen Fällen zur Zahlung des Schullastenausgleichs verpflichtet.

Zum Teilhaushalt gehören neben der Betreuung des kreiseigenen, in testamentarischer Verfügung zu unterhaltenden Ateliers Otto Niemeyer – Holstein (ONH) zwei Medienzentren im Produktbereich 25 sowie die Förderung der Vorpommerschen Landesbühne Anklam und die zwei Kreismusikschulen Wolgast-Anklam/Uecker-Randow im Produktbereich 26. Die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald an den Standorten Greifswald, Anklam und Pasewalk ist im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Produktbereich 27 zusammengefasst sowie die Förderung von Kunst und Kultur aufgrund der in 2012 verabschiedeten Kulturförderrichtlinie für den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Produktbereich 28. Sie sind ebenso Bestandteile des Teilhaushaltes Kultur, Bildung und Schulverwaltung.

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt 2015 sowie in den Folgejahren wurden in den Produktbereichen Kultur und Bildung nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung im Abgleich zur Haushaltsdurchführung der Jahre 2014 und 2013 geplant.

Konsolidierungsmöglichkeiten im Bereich der Aufwendungen sind nur in begrenztem Umfang möglich, da die Aufwendungen größtenteils vertraglich gebunden sind (Personalkosten, Energie, Wasser, Abwasser, Versicherungen, Wartungsverträge der technischen Anlagen, Wachschatz, Reinigung). Zur Erbringung der Leistungen und Angebote wie z. B. im Atelier Otto Niemeyer – Holstein mit seinen ca. 20.000 Besuchern, den Ausstellungen und Veranstaltungen sowie über 900 Führungen im Jahr oder dem Musikschulbetrieb mit über 2.000 Schülern sowie der Sicherstellung der Weiterbildungsgrundversorgung im Landkreis durch die Kreisvolkshochschule wurden schon auf das nötigste Maß beschränkt. Das Atelier Otto-Niemeyer-Holstein ist ein denkmalgeschütztes Anwesen und bedarf daher einer besonderen Sicherung und Ordnung (Denkmalschutz für das gesamte Anwesen im Wert von 5,1 Mio. Euro). Notreparaturen, Ersatzbeschaffungen und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen, um in den öffentlichen Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Im Bereich der Volkshochschulen wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung für alle drei Standorte vereinheitlicht. Hintergrund waren seit dem Zusammenschluss der Volkshochschulen zu einer Kreisvolkshochschule die unterschiedlichen Entgeltordnungen bzw. Gebührensatzungen, ungleiche Kursentgelte, Ermäßigungen und Regelungen (z.B. Kursanmeldungen, Zahlungsmodalitäten, Rücktrittsmöglichkeiten). Die Benutzungs- und Entgeltordnung trat am 01.08.2014 in Kraft und führte bereits 2014 zu einer leichten ertragsseitigen Steigerung.

Die Erträge des ONH-Ateliers aus den Führungen, Galerie- Ausstellungs- und Veranstaltungsbesuchen sind entsprechend der Gebührenordnung und mit einer alljährlich konstant zu erwartenden Besucherzahl (ca. 20.000) für die Angebote geplant. Eine leichte Steigerung der Erträge ist nur möglich, wenn bei den Führungen, die im Durchschnitt mit ca. 6 Personen pro Führung stattfinden, eine Erhöhung eintritt. Dabei sind die Kapazitäten des Hauses sowie des Personaleinsatzes zu beachten. Da das Museum im Vergleich zu anderen Museen in der Größenordnung mit der Erhebung der Eintrittspreise im oberen Drittel liegt, wurde eine Gebührenerhöhung für 2015 zunächst nicht in Erwägung gezogen.

Für die Kreismusikschulen gilt ab dem 01.01.2015 eine vereinheitlichte Gebührensatzung, die stufenweise an beiden Musikschulstandorten bereits eingeführt wird. Es bleibt abzuwarten, ob die Schülerzahlen konstant bleiben werden. Unter der Annahme konstanter Schülerzahlen und Fachbelegungen wurden die Erträge geplant und führen somit in 2015 sowie den Folgejahren zu einer Erhöhung.

Genau wie in den Vorjahren werden im Jahr 2015 und in den Folgejahren zur Sicherung und Erhöhung der Erträge sowie Minimierung des Eigenanteils des Landkreises alle Fördermöglichkeiten (EU, Bund, Land, Stiftungen) ausgeschöpft. So wurden für die Dach- und Fenstersanierung in den Jahren 2013 und 2014 Fördermittel aus dem Programm ELER (Denkmalschutz) für das Atelier eingeworben neben der Projektförderung des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Landes M-V für die Sonderausstellungen, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann, weil sie dem Atelier einen großen Teil an Besuchern einbringen Sie tragen somit erheblich zur Deckung der Aufwendungen zum Erhalt des denkmalgeschützten Kulturgutes bei. Aber auch das Engagement der Fördervereine des

Ateliers und der Musikschulen leistet einen entscheidenden, ehrenamtlichen Beitrag zur Sicherung des Kulturgutes und der musikalischen Förderung.

Der mit Bundes- und EU-Mitteln finanzierte Aufbau der Struktur für ein Kommunales Bildungsmanagement konnte im August 2014 abgeschlossen werden.

Unter der Leitung des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung hat sich das Sachgebiet Bildung und Schulentwicklungsplanung etabliert.

Hauptaufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und nachhaltige Festigung von Strukturen für ein datenbasierendes kommunales Bildungsmanagement im Landkreis, mit denen Bildungsentwicklungen in der Region in Zukunft besser kommunal gesteuert, bereichs- und akteursübergreifend vernetzt und auf die politische Entscheidungsebene gebracht werden können.

Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a. die Themen Bildungsentwicklungsplanung, Bildungsübergänge, Bildungsberatung, Deutsch-Polnische Bildungslandschaft und die Etablierung eines städtischen bzw. gemeindlichen Bildungsmanagements.

Im Detail können folgende Arbeitsschwerpunkte benannt werden:

- Systematische Steuerungs- und Netzwerkarbeit im Verbund der Lenkungsgruppe BildungsEntwicklungsPlanung (LG BEP), der DenkWerkstatt Bildung, den thematischen Arbeitsgruppen, gekoppelt mit einer jährlichen Regionalkonferenz Bildung.
- Nachfragebedingte thematische und sozialräumliche Analysen (z. B. zum Übergangssystem berufliche Bildung, zur Familienbildung, zum gemeindl. u. städt. Bildungsmanagement oder zur Optimierung durchgängiger Spracherwerb Polnisch in kreislichen Bildungseinrichtungen) als Bereitstellung von Steuerungswissen für die LG BEP und für die thematischen Arbeitsgruppen
- Zweiter Bildungsbericht mit thematischer Fokussierung auf Hochschulen, non-formalen Lernwelten und Weiterbildung
- Organisation und Durchführung eines Fachtages Berufsorientierung zur Erarbeitung von Handlungsstrategien auf der Grundlage der Wirksamkeitsanalyse von Berufsorientierungskonzepten an Schulen im Landkreis
- Qualitative Ausgestaltung der Brancheninfotage als Instrument für die Berufsorientierung,
- Bildungsmarketing für Lebenslanges Lernen im Großkreis Vorpommern-Greifswald
- Bildungsmanagement der Deutsch-Polnischen Bildungslandschaft; v. a. Mitarbeit im Beirat „deutsch-polnische Bildungszusammenarbeit Mecklenburg-Vorpommern“, Erarbeitung von Handlungsstrategien, Projektinhalten und Projektumsetzung (insbes. INTERREG-Projekte) für das Erlernen der Nachbarsprache und interkulturelles Lernen in den Kitas und Schulen des Landkreises; Grundlage hierfür ist das Ergebnis der wiss. Untersuchung für den durchgängigen Spracherwerb Polnisch von der Kita bis zum Abitur.
- Transfer der erreichten Ergebnisse aus den letzten 5 Jahren innerhalb des Landkreises in die Städte und Gemeinden und Unterstützung beim Aufbau von eigenen lokalen Bildungsmanagementstrukturen
- Aufbau eines Netzwerkes Bildungsberatung auf Grundlage eines vorhandenen Konzeptes

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Erträge aus der Grenzbetragsverordnung, die die Aufwendungen überschreiten, können in das Folgejahr zweckgebunden übertragen werden. Weiterhin können Erträge für Integrationskurse in der Kreisvolkshochschule, denen kein Aufwand gegenübersteht, zweckgebunden in das Folgejahr übertragen werden.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
21701	Gymnasien	304.800	5.688.400	5.393.600	
21800	Integrierte Gesamtschule	0	1.806.000	1.806.000	
22101	Förderschulen	178.200	5.037.600	4.859.400	
23101	Berufsbildende Schulen	858.300	5.419.700	4.561.400	
24301	Schulentwicklungsplan, sonstige Aufgaben	0	132.400	132.400	
24303	Kommunales Bildungsmanagement	45.000	365.000	320.000	
25101	Atelier Otto Niemeyer- Holstein	148.700	323.100	174.400	
25200	Medienzentren	100	232.000	231.900	
26102	Förderung von Theatern	25.000	200.000	175.000	
26301	Musikschulen	1.131.600	2.741.600	1.610.000	
27101	Volkshochschulen	1.125.000	1.988.100	863.100	
28100	Kultureinrichtungen, Kulturförderung	0	161.700	161.700	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	5.770.200	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	6.924.300	3.200.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.154.100	

Teilhaushalt 09 – Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz

Der Teilhaushalt 09 wurde mit seinen Produkten dem Teilhaushalt 10 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit - zugeordnet und wird dort abgebildet. Notwendig wurde dies durch die Bildung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Umstrukturierung der Ämter innerhalb der Kreisverwaltung.

Teilhaushalt 10 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Kreisordnungsbehörde. Diese hat neben den allgemeinen Aufgaben der Gefahrenabwehr in besonderen Rechtsbereichen spezielle Angelegenheiten im Bereich der Eingriffsverwaltung zu realisieren.

Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben als:

- Ausländerbehörde
- Jagdbehörde
- Waffenbehörde
- Versammlungsbehörde
- Staatsangehörigkeitsbehörde und als

- zuständige Behörde nach dem Wasserverkehrsrecht
- nach dem Schornsteinfegerrecht
- nach der Hundehalterverordnung
- nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- nach der Handwerksordnung.

Darüber hinaus folgen Aufgaben

- als Standesamtsaufsicht
- als Fachaufsicht über 19 örtliche Ordnungsbehörden
- als Fachaufsicht im Melderecht und im Gewerbe- und Glücksspielrecht.

Bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis bzw. bei der Standesamtsaufsicht um Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Hierbei handelt es sich um Pflichtaufgaben. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung insgesamt bestehen nicht. Insbesondere die ständig zunehmenden Aufgaben im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsarbeit stellen die Mitarbeiter vor täglich neue Anforderungen.

Als Aufgabe der Jagdbehörde werden ebenfalls im Teilhaushalt 10 die Erträge und Aufwendungen/Ein- und Auszahlungen für die Erteilung von Jagdscheinen abgebildet. 30 % der geplanten Erträge aus der Erteilung von Jagdscheinen werden an das Land abgeführt. Weiterhin wird in diesem Bereich die Jagdabgabe geplant. Erträge und Aufwand sind in gleicher Höhe veranschlagt worden, da die Jagdabgabe zu 100 % an das Land abgeführt wird.

Zu den Aufgaben dieses Teilhaushaltes gehören der abwehrende Brandschutz, die Fachaufsicht für Gemeinden und die Rechtsaufsicht über den Kreisfeuerwehrverband.

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M-V (Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, Seite 282) haben die Landkreise entsprechend § 3 „als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die technische Hilfeleistung sicher zu stellen.“

Im Absatz 2 des § 3 ist unter anderem geregelt, dass die Landkreise die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern haben, weiterhin den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sicher zu stellen haben.

Ebenfalls wurde die Entschädigung der Kreiswehrlührer und deren Stellvertreter im Gesetz geregelt.

Auf Basis der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in Verbindung mit dem Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der freiwilligen Feuerwehren sind eine monatliche Entschädigung für den Kreiswehrlührer und für die stellv. Kreiswehrlührer zu zahlen. Diese waren Bestandteil der Planung.

Des Weiteren sind flächendeckend und bedarfsgerecht der Rettungsdienst und der Krankentransport sicherzustellen. Im Zivil- und Katastrophenschutz sind alle Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzusetzen.

Im Gesetz über den Katastrophenschutz in M-V (Landeskatastrophenschutz-LKatSG-M-V), vom 24.10.2001, (GVOBl. M-V. S. 393), in Kraft am 30. Oktober 2001, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2215-3, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuorganisation der Landespolizei in M-V vom 24. Juni 2010 (GVOBl. 2010, Nr. 11, S. 319), § 28 Absatz 1 ist geregelt, dass die mitwirkenden Organisationen sowie die Landkreise die entstandenen Kosten für Aufwendungen im Katastrophenschutz zu tragen haben. Die den amtsfreien Ämtern und Gemeinden entstehenden Kosten, mit Ausnahme den Verwaltungskosten, erstatten die Landkreise.

Gemäß Absatz 2 des § 28 unterstützen die Aufgabenträger (auch Landkreise) die privaten Organisationen ihrer Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz. Für den entstehenden Aufwand werden Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse decken vor allem die Kosten der Ausstattung, die entstehenden Kosten der Ausbildung in den Einheiten des Katastrophenschutzes sowie die Unterhaltung der Einheiten und Einrichtungen.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09.09.2013 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Eigenbetriebes "Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald" zum 01.01.2014 gefasst (Beschluss-Nr. 251-15/13). Mit der Gründung des Eigenbetriebes wurde die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen gegenüber den Kassen im gesamten Landkreis vereinheitlicht. Den Leistungserbringern werden damit zeitnah ihre Leistungen erstattet.

Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen Mehrerträge für Mehraufwendungen verwandt werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mehrerträge sind in das Folgejahr übertragbar. Dies betrifft Erträge für die oben bereits erwähnten Jagdscheine und Jagdabgaben sowie Landeserträge für die Pflege der Kriegsgräber.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 12600 – Brandschutz – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12201	Sicherheit und Ordnung	128.000	644.800	516.800	
12203	Personenstandswesen, Einwohnerwesen, Ausweise und sonstige Dokumente	18.000	237.100	219.100	
12205	Aufenthaltsrecht von Ausländern	80.000	714.800	634.800	
126	Brandschutz	819.400	3.420.100	2.600.700	
12701	Rettungsdienst	0	49.000	49.000	
12801	Zivil- und Katastrophenschutz	28.500	619.000	590.500	
55304	Kriegsgräber	78.700	84.900	6.200	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	300.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	762.100	10.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-462.100	

Teilhaushalt 11 – Straßenverkehr

Die Erträge der Sachgebiete Verkehrslenkung, Kfz-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle entstehen zum größten Teil durch Antragsverwaltung und sind daher in ihrer Höhe kaum beeinflussbar.

Das Produkt 1230000 beinhaltet die Erträge und Aufwendungen des Sachgebietes Verkehrslenkung. Es handelt sich hierbei um Gebühren für Verkehrsraumeinschränkungen, Gebühren des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs sowie Gebühren für Ausnahmegenehmigungen und Gebühren für Auflagen, ein Fahrtenbuch zu führen, sowie Gebühren für die Erteilung von Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnissen.

Als freiwillige Leistung gehören Aufwendungen für die Verkehrserziehung, insbesondere an Schulen, mit dazu.

Das Sachgebiet der Führerscheinstelle ist dem Produkt 1230300 zugeordnet. Die Erträge ergeben sich u. a. aus den Gebühren für die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, den Gebühren für Maßnahmen nach dem Mehrfachtäterpunktesystem und für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe. Dazu kommen Gebühren für das Ausstellen von Fahrerkarten. Für Führerscheine, Fahrerkarten, Internationale Führerscheine und weitere gesetzlich vorgeschriebene Vordrucke sind Aufwendungen in Höhe von 34,0 T€ eingeplant.

Im Finanz- und Ergebnisplan sind die Aufgaben des Sachgebietes Kfz-Zulassungsstelle dem Produkt 1230400 zugeordnet. Die Erträge ergeben sich aus den Gebühren der einzelnen Geschäftsvorfälle in der Kfz-Zulassungsstelle wie z. B. der An- und Abmeldung von Fahrzeugen, der Erteilung von Betriebserlaubnissen und der Eintragung technischer Änderungen. Gegenüber 2014 wurden die Erträge aufgrund des Rechnungsergebnisses um einen Betrag in Höhe von 50,0 T€ erhöht.

Dazu kommen die Gebühren für kostenpflichtige Untersagungen des Betriebes der Fahrzeuge aufgrund technischer Mängel, Fehlen des Versicherungsschutzes, Nichtzahlen der Kfz-Steuer, Verletzung der Meldepflichten, ungültige Hauptuntersuchung u. a.

Aufwendungen entstehen zum größten Teil durch den Kauf von Plaketten, Klebesiegeln, Fahrzeugscheinen, Fahrzeugbriefen u. a.. Geschäftsaufwendungen wurden dafür in Höhe von 105,0 T€ veranschlagt. Gegenüber 2014 ist dies eine Steigerung in Höhe von 30,0 T€. Mit der Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung wurde ab dem 01.01.2015 die Möglichkeit geschaffen, Fahrzeuge online außer Betrieb setzen zu lassen. Dazu wurden neue Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) und neue Stempelplaketten mit einer Druckstücknummer und einem verdeckten Sicherheitscode eingeführt. Einher mit dieser Einführung erging eine Preiserhöhung um zum Teil das Doppelte bzw. Dreifache des ursprünglichen Preises.

Das Produkt 1230500 Bußgeldstelle hat die höchsten Erträge und die höchsten Aufwendungen im Bereich des Straßenverkehrsamtes.

Gegenüber dem Haushalt 2014 musste der Ansatz der Erträge aus Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Erfüllungsstandes per 31.12.2014 um 75,0 T€ auf 2.775,0 T€ im Plan 2015 nach unten korrigiert werden. Das Fahrverhalten der Bürger gegenüber den Vorjahren hat sich verändert.

Die Bußgeldstelle ahndet alle Verstöße, deren Zuständigkeit beim Landkreis liegt. Mehr als 90 % der Ordnungswidrigkeitsverfahren werden aufgrund von Verkehrsverstößen eingeleitet. Der größte Teil der Aufwendungen wird für die Verkehrsüberwachung, den Betrieb der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen, der Anmietung mobiler

Geschwindigkeitsmesstechnik sowie für die Erfassung der Vorgangsdaten benötigt. Der Aufwand erhöht sich gegenüber 2014 nur geringfügig.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12300	Verkehrsangelegenheiten	200.000	226.400	26.400	
12303	Fahrerlaubnisse	332.000	430.800	98.800	
12304	Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen	1.372.500	1.026.500	0	346.000
12305	Verkehrsüberwachung	2.775.300	1.778.200	0	997.100

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	155.000	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-155.000	

Teilhaushalt 12 – Veterinärwesen

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfüllt ausschließlich hoheitliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als untere Veterinärbehörde. Die Aufgaben liegen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und -prävention und des Tierschutzes, im Bereich der gewerblichen und privaten Tierhaltung sowie der Überwachung der Lebensmittelproduktion und -distribution.

Dabei hat die Prüfung und Überwachung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen von der Produktion bis zum Endverbrauch zu erfolgen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden seitens des Fleischhygieneamtes Proben von geschlachteten Rindern für den BSE-Test entnommen. Im Anschluss an die Untersuchungen wird das Fleisch der Tiere entsprechend dem Untersuchungsergebnis gekennzeichnet.

Aufgabenschwerpunkt des **Fleischhygieneamtes** ist es, den gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung, Zerlegung, Verpackung und Lagerung von Fleisch im Schlachthof der Firma VION Anklam GmbH sicherzustellen. Durch die im Fleischhygienerecht vorgesehenen Kontrollen ist der Schutz vor Krankheiten, die vom Tier oder dem Genuss des vom Tier gewonnenen Fleisches auf den Menschen übergehen können, zu gewährleisten. Daneben ist durch die Entnahme und Untersuchung von Proben des geschlachteten Tieres auszuschließen, dass mit Rückständen belastetes Fleisch zum Verzehr freigegeben wird.

Nicht zuletzt wird die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Hygienevoraussetzungen bei der Schlachtung und Zerlegung des gewonnenen Fleisches überwacht.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Fachamtes ist die Überwachung der Tiere und der Schutz vor Tierseuchen und Krankheiten sowie der Schutz der Tiere vor nicht artengerechter Haltung. Nach dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz M-V vom 28.09.2000 (TierSchZG) werden die Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz und den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf die Landkreise und die kreisfreien Städte übertragen, sofern die §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Insofern ist die Durchführung der Aufgaben nach dem Tierschutzgesetz eine Pflichtaufgabe dem Grunde nach (nach § 4 übertragener Wirkungskreis). § 5 des TierSchZG regelt die Kostendeckung für die anfallenden Kosten, welche durch die Übertragung von Aufgaben des genannten Gesetzes entstehen.

In diesem Teilhaushalt sind keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich des Aufwandes und der Auszahlungen gegenüber 2014 zu verzeichnen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
12401	Lebensmittelüberwachung	10.000	919.300	909.300	
12402	Fleischhygieneamt	541.500	458.100		83.400
12403	Fleischhygiene	100.000	125.300	25.300	
12404	Tierschutz und Tierseuchen	86.600	873.800	787.200	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	8.800	
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.800	

Teilhaushalt 13 – Kreisentwicklung und wirtschaftliche Entwicklung

In diesen Teilhaushalt gehören die Koordinierung und die Aufgabenerfüllung der Kreisentwicklung, der Wirtschaftsförderung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Tourismus.

Veranschlagt wurden 154,8 T€ für Mitgliedsbeiträge, insbesondere für den Regionalen Planungsverband Vorpommern e.V., Tourismusverband Insel Usedom e.V., Tourismusverband Vorpommern e.V., Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. u. a.. Hier bestehen derzeit entsprechende Verträge.

Im Rahmen der Förderung des Ländlichen Raumes ist der Eigenanteil des Landkreises am Projekt „Service- und Beratungcenter“ der Pomerania (vertragliche Vereinbarung) eingeplant.

Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören ebenso die Erteilung von Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung, die Mitwirkung im Planungs- und Baugenehmigungsverfahren in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht sowie die Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen des Tourismus. Da insgesamt nur noch relativ wenige Restitutionsanträge nicht entschieden sind und somit viele Gemarkungen nicht mehr geprüft werden müssen, ist abzusehen, dass die GVO in den nächsten Jahren novelliert wird und dann der Prüfungsaufwand schlagartig fallen wird. Erträge aus Gebühren der GVO werden damit auch zukünftig sinken.

Finanzielle Mittel wurden für die Teilnahme des Landkreises an der „Grünen Woche“ in Berlin und weiteren Messen in geringfügigem Umfang veranschlagt.

Im Haushaltsjahr 2015 ist die Aktualisierung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Großkreis vorgesehen. Die Aufgabe soll extern vergeben werden. Es wurde für diesen Zweck Aufwand und Auszahlung in Höhe von 45,0 T€ geplant.

Planansätze wurden auch für die Aufgaben der Koordinierungsstelle LEADER „Flusslandschaft Peenetal“, LEADER „Stettiner Haff“ und neu hinzugekommen LEADER „Vorpommersche Küste“ eingearbeitet. Da die Förderung dieses neuen Projektes erst ab dem 01.07.2015 greifen wird, wurden Ansätze in diesem Produkt nur zu 50 % veranschlagt.

Für die Weiterführung der Kontakt- und Beratungsstelle Löcknitz (Produkt 5710201) wurde für den Zeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2015 eine Sonderbedarfszuweisung bewilligt. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält eine 90 %-ige Sonderbedarfszuweisung von bis 162.504 €. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf 180.560 €. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteiles in Höhe von 10 % übernehmen die Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. und der Landkreis Vorpommern – Greifswald zu gleichen Teilen. Die Aufwendungen/Auszahlungen werden vierteljährlich mit dem Landkreis abgerechnet. Die letzten Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 57100 – Wirtschaftsförderung – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
51102	Kreisentwicklung, Kommunale Planung	64.000	338.300	274.300	
5111210	Grundstücksverkehrsordnung	100.000	28.300		71.700
52300	Denkmalschutz und Denkmalpflege	3.500	295.900	292.400	
57100	Wirtschaftsförderung	1.000	350.200	349.200	
57102	Kommunale Beratung und Information	99.800	106.000	6.200	
57106	Förderung des ländlichen Raumes	149.800	490.500	340.700	
57500	Tourismus	31.800	65.000	33.200	
5750202	Modellvorhaben „Usedom Rad“	15.200	15.300	100	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	25.000	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	50.500	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.500	

Teilhaushalt 14 – Natur und Umwelt

Die Tätigkeit des Bereiches erstreckt sich auf die Aufgaben als untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, die öffentlich rechtliche Abfallentsorgung, die Bewirtschaftung und Nachsorge von Deponien und Überwachung von Altlasten, Aufgaben als untere Bodenschutzbehörde, die Überwachung der Einhaltung der Abfallgesetze als untere Abfallbehörde sowie Aufgaben als untere Immissionsschutzbehörde.

Plan 2014

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss
53802	Festsetzung Abwasserabgabe	1.100.000	1.180.300	80.300
55201	Gewässerunterhaltung	0	407.400	407.400
55202	Gewässeraufsicht	118.900	419.600	300.700
Summe		1.218.900	2.007.300	788.400

Plan 2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss
53802	Festsetzung Abwasserabgabe	1.115.000	1.198.500	83.500
55201	Gewässerunterhaltung	0	419.300	419.300
55202	Gewässeraufsicht	118.900	432.100	313.200
Summe		1.233.900	2.049.900	816.000

Untere Wasserbehörde

Wie aus der Gegenüberstellung der Produkte der unteren Wasserbehörde hervorgeht, ist in 2015 eine geringfügige Erhöhung der Planansätze zu verzeichnen, die zum größten Teil auf die erhöhten Personalaufwendungen zurückzuführen ist.

Aufgrund des § 16 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) wird für die Entnahme von Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) ab einer bestimmten Größenordnung ein Wasserentnahmeentgelt erhoben. Für die Berechnung, Bescheidung und Einziehung zeichnet die Untere Wasserbehörde beim Landkreis verantwortlich. Das Wasserentnahmeentgelt wird an das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeführt. Das Land erstattet dem Landkreis die Kosten für den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand. Des Weiteren sind die Abwasserentsorgung und das Kleininleitorsystem zu überwachen.

Die untere Wasserbehörde beim Landkreis ist Vollzugsbehörde für das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) und das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V). Für die Einleitung von Abwasser (Große Kläranlagen, Kleininleiter, Niederschlagswasser) in ein Gewässer ist von den Einleitern eine Abwasserabgabe zu entrichten. Ähnlich wie beim Wasserentnahmeentgelt liegt die Berechnung, Bescheidung und Einziehung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises. Die Einnahmen werden ebenfalls an das Land abgeführt. Auch für diese Leistung erstattet das Land die Kosten für den Verwaltungsaufwand.

Weiterhin werden durch die Wasserbehörde u. a. Labore für die Untersuchung verschiedener Parameter, die jeweils im wasserrechtlichen Bescheid festgelegt und auch abwasserabgabenrelevant und ordnungsrechtlich zu beachten sind, beauftragt. Bei der Bezahlung dieser Laborleistungen geht der Landkreis in Vorkasse. Die entstehenden Kosten wiederum werden den Erlaubnisinhabern in Rechnung gestellt und im Nachhinein per Kostenbescheid eingefordert. Die Erträge resultieren aus der

Erstattung des Verwaltungsaufwandes für die behördliche Überwachung von Kläranlagen. Die erwarteten Erträge entsprechen der Höhe der für die Überwachung von Kläranlagen erforderlichen Aufwendungen.

Weitere Ausgaben resultieren aus den Aufgaben der Gewässeraufsicht (§ 100 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Hierunter fallen unaufschiebbare Aufwendungen im Rahmen der Gefahrenabwehr, aber auch Sachverständigen- oder Gerichtskosten. Teilweise können diese Aufgaben über die Haftung von Verursachern gedeckt werden (§ 92 LWaG M-V).

Einnahmen werden aus den Verwaltungsgebühren für den Vollzug des WHG und LWaG M-V generiert. Das betrifft alle behördlichen Bescheide, die im Zusammenhang mit Gewässerbenutzungen, baulichen Anlagen an Gewässern, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. Ä. stehen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist in der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V geregelt.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen ihrer Regelzuständigkeit verpflichtet, finanzielle Mittel vorzuhalten.

Nach Auslaufen des Naturschutzgroßprojektes „Peene-Haff/Peenetal“ bestehen umfangreiche Folgeverpflichtungen für den Zweckverband „Peenetal-Landschaft“, an denen sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald beteiligen muss. Zur Bewältigung der beim Zweckverband verbliebenen Folgeverpflichtungen werden (saldiert) ca. 100.000 €/Jahr benötigt.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt es drei Naturparke. Naturparke werden laut § 14 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land und die betroffenen Landkreise errichtet. Die dementsprechend notwendige Kostenbeteiligung der Landkreise ist landeseinheitlich in Verwaltungsvereinbarungen geregelt und beträgt je Naturpark 25.600 € jährlich. Diese Kostenbeteiligung trifft für den Naturpark "Insel Usedom", der mit Landesverordnung vom 10. Dezember 1999 (GVOBl. M-V 1999, S. 639) festgesetzt wurde und für den Naturpark "Am Stettiner Haff", der mit Landesverordnung vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 572) errichtet wurde, zu. Da der mit Landesverordnung vom 9. August 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 899) errichtete Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ auch einen Teil der Folgeverpflichtungen des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal“ gewährleistet, ergibt sich hier eine andere Kostenverpflichtung der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte. Dabei übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern die erforderlichen Sachausgaben und Investitionsmittel in Höhe von ca. 93 T€/Jahr und die Finanzierung der 4 Stellen der Naturparkwächter mit einer Kostenbelastung von weiteren 163 T€/Jahr. Von den Landkreisen und Städten sind die Personalkosten für die Stelle des Naturparkleiters und die Stelle eines Sachbearbeiters in Höhe von insgesamt 133 T€/Jahr zu übernehmen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Städte des Landkreises müssen entsprechend des Flächenanteils am Naturpark 78 % der Kosten tragen, das heißt 103.740 €. Die Städte beteiligen sich prozentual anteilmäßig: die Stadt Loitz mit 6%, die Städte Jarmen und Gützkow mit je 5% und die Stadt mit Anklam 9%. Die Beteiligung der Städte erfolgt bereits ab 2014 direkt an den Zweckverband, das heißt ohne Umlage über den Landkreis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist (als Rechtsnachfolger der Landkreise Anklam, Wolgast und Greifswald-Land) Mitglied des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft, der am 03.11.1992 als Körperschaft öffentlichen Rechts gegründet wurde. Mit den vier im Peenetal tätigen Wasser- und Bodenverbänden wurde entsprechend Beschluss der Mitgliedskommunen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Zweckverband abgeschlossen, der ab 2011 eine Erstattung der vertragsbezogenen Personal- und

Sachkosten sowie sonstigen Aufwendungen des Zweckverbandes vorsieht. Aus dem derzeitigen Entwurf des Haushaltsplanes des Zweckverbandes ergibt sich eine Verbandsumlage in Höhe von 52,4 T€, davon hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald einen Anteil von 54 % (28,3 T€) zu tragen.

Der Landkreis ist seit 01.07.2012 für die naturschutzfachlichen Aufgaben in Naturschutzgebieten (§ 5 Landkreisneuordnungsgesetz) zuständig. Hierbei ist ehrenamtliche Unterstützung unerlässlich. Der Landkreis verfügt über 46 NSG mit insgesamt 21.248 ha. Die Bereitstellung von Aufwandsentschädigungen ist für die erheblichen persönlichen Unkosten bei der Tätigkeit der ehrenamtlichen Naturschutzwarte zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und zur Betreuung von Schutzobjekten oder besonders geschützten Arten (§ 32 Abs. 2 und 3 und § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) erforderlich. Dies trifft auch auf die mit dem Verein „Naturschutzzentrum Insel Usedom e. V.“ abgeschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit für das Naturschutzzentrum Insel Usedom in Karlshagen zu.

Es besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Verpflichtung, die dringendsten und wichtigsten Landschaftspflegearbeiten in Flächennaturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten und Sicherungsarbeiten an Naturdenkmalen (Verkehrssicherheitspflicht!) zu realisieren. Es handelt sich um notwendige und unaufschiebbare Arbeiten. Für die Ausgaben besteht eine gesetzliche Verpflichtung (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG). Es wurden hier zum Teil langfristige Pflegeverträge zum Erhalt der unter Schutz gestellten Biotopstrukturen abgeschlossen.

Ehrenamtliche Biotoppfleger unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und den Naturparks die Arbeiten an den Biotopen.

Es sind nur die dringendsten und wichtigsten Sicherungs- und Landschaftspflegearbeiten sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung in Naturschutzgebieten umzusetzen. Diese Arbeiten sind laufend zum Schutz, zur Erhaltung und teilweise zur Regeneration bzw. Entwicklung der Schutzgebiete erforderlich und müssen für die Folgejahre abgesichert werden. Es handelt sich also um notwendige und unaufschiebbare Arbeiten. Entsprechend § 22 BNatSchG besteht für die Beschilderung der NSG eine gesetzliche Pflicht.

Die Beschilderung der zahlreichen Schutzobjekte (46 NSG, 13 LSG, 155 Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile und 420 Naturdenkmale) sowie die Wiederherstellung von zerstörten Informationstafeln für Schutzgebiete und für den Druck von Infomaterial über Natur und Landschaft des Landkreises ist nach § 22 BNatSchG eine Pflichtaufgabe. Die untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen ihrer Regelzuständigkeit nach § 6 NatSchAG M-V gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zum Artenschutz zu unterstützen. In Einzelfällen sind deshalb z. B. Maßnahmen zur Erhaltung besonders geschützter Arten zu finanzieren (z. B. Sicherung von Weißstorchnisthilfen).

Im Rahmen naturschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist die Einbeziehung von Sachverständigen in Einzelfällen zur Klärung strittiger und komplizierter naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Probleme im Interesse der Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren unerlässlich. In Einzelfällen sind außerdem z. B. Gutachten für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit, der Effizienz von Pflegemaßnahmen und des Erfordernisses der Renaturierung von Schutzgebieten sowie für die Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit von Naturdenkmalen (Verkehrssicherheit) erforderlich. Um Rechtsunsicherheiten und die Verzögerung von Genehmigungsverfahren sowie haftungsrechtliche Konsequenzen bei Baumnaturdenkmalen auszuschließen, sind hier Mittel in Höhe von 8.000 € vorzuhalten.

Darstellung des Produktes (Planansätze in €)
5540000 Naturschutz und Landschaftspflege

	2014	2015
Ertrag	62.700	81.400
Aufwand	883.200	984.000
Zuschuss	820.500	902.600
Einzahlung	40.700	81.400
Auszahlung	883.100	992.700
Zuschuss	842.400	911.300

Wie aus der Gegenüberstellung hervorgeht, ist der Zuschuss im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In gleicher Höhe wurden jedoch Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen für Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen im Plan 2015 veranschlagt, die keinen Einfluss auf den Zuschuss des Kreises haben. Auch hier wurden die Personalaufwendungen/Auszahlungen gegenüber 2014 erhöht.

Öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

Der Teilhaushalt enthält u. a. auch die Haushaltsansätze der Kosten rechnenden Einrichtungen der Abfallwirtschaft. Es wird von einer Realisierung des Kostendeckungsprinzips in den Teilbereichen ausgegangen. Der Kreishaushalt wird durch die zugehörigen Produkte nicht belastet.

Zur Zeit gelten noch die aus den Altkreisen geltenden Gebührensatzungen. An einer neuen Gebührensatzung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird gearbeitet. Ziel ist es, zum 01.01.2017 mit der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft nach der neuen Gebührensatzung zu verfahren.

Deponiennachsorge/ Altlastenüberwachung

Die für Deponien und die Altlastenüberwachung geplanten Gelder werden für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutz der Umwelt benötigt. Gemäß § 40 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die zuständige Behörde den Betreiber der Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwendet worden ist, zu rekultivieren und auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen.

Die Pflicht zur Überwachung von Altlasten ergibt sich aus § 3 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung – (AbfZustVO M-V). Für Überwachungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Grundwassermonitoring, müssen externe Aufträge vergeben werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis ist zuständig für die Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zum Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V).

Die untere Bodenschutzbehörde nimmt selbst Gefährdungsabschätzungen vor, um daraus Entscheidungen abzuleiten, sofern niemand dafür haftbar gemacht werden kann. Dazu ist es notwendig, umfangreiche Bodenuntersuchungen unter Einsatz von Labortechnik extern zu vergeben. Bisher ist es überwiegend gelungen, Besitzer oder Verursacher entsprechend zu beauftragen. Da ein Kostenpflichtiger jedoch nicht in jedem Fall greifbar ist, muss die untere Bodenschutzbehörde finanziell in der Lage sein, im Ernstfall entsprechende Aufträge zu erteilen und zu vergüten. Für diesen Zweck wurden Mittel in Höhe von 6.000 € in den Plan eingestellt.

Untere Abfallbehörde

Die Zuständigkeiten der unteren Abfallbehörde des Landkreises zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen ergeben sich aus § 3 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (AbfZustVO M-V).

Trotz der ständig erweiterten Entsorgungsmöglichkeiten und der Senkung der Gebühren für die Abfallentsorgung für alle Haushalte und die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Wertstoffhöfe des Landkreises sowie der Abfallberatung müssen jedes Jahr illegal abgelagerte Abfälle in erheblichem Umfang entsorgt werden. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises nach § 3 AbfBoSchZV MV. Das Verhalten der Einwohner des Landkreises bezüglich der illegalen Ablagerung von Abfällen und der damit zusammenhängende finanzielle Aufwand für die Beseitigung dieser Ablagerungen lässt sich bei der Planung nur schwer einschätzen. Verursacher sind kaum zu ermitteln. Der Landkreis hat die Kosten für die illegale Müllentsorgung zu tragen. So wurden in den Plan 2014 für die Entsorgung 80,0 T€ in den Plan gestellt. Per 31.12.2014 wurden davon 64,0 T€ verausgabt. Auch für das Haushaltsjahr 2015 wurde der Ansatz in Höhe von 80,0 T€ veranschlagt. Insbesondere gefährliche Abfälle sind so schnell wie möglich aus der Umwelt zu entfernen. Die Handlungsfähigkeit der Behörde muss jederzeit gewährleistet sein. Zudem führen in der Umwelt belassene Abfälle neben der Gefährdung auch eine Verschlechterung des Landschaftsbildes herbei, was wiederum einen Imageverlust als Tourismusregion darstellt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Der Landkreis ist zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf erlassenen Rechtsverordnungen gemäß § 4 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ImSchZustVO M-V).

Die untere Immissionsschutzbehörde benötigt eine Bereitstellung finanzieller Mittel, um im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen eine Anordnung zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen finanziell absichern zu können und damit die volle Handlungsfähigkeit der Behörde in dieser Angelegenheit zu gewährleisten. Die geplanten Mittel in Höhe von 6,0 T€ sind für Messungen und die Erstellung von Gutachten vorgesehen. Das ist gegenüber dem Vorjahresergebnis eine Absenkung von 5,3 T€. Das BImSchG soll u. a. den staatlichen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geruchsbelästigungen garantieren. Zur Erteilung von Auflagen gegenüber dem Anlagenbetreiber ist es erforderlich, die von der Anlage ausgehenden Immissionen hinsichtlich ihres Belästigungsgrades zu charakterisieren. Dazu ist es zwingend notwendig, entsprechende Messungen durchführen zu lassen. Das BImSchG trifft eindeutige Regelungen zur Verantwortlichkeit in Bezug auf die Kostenübernahme angeordneter Messungen.

Gemäß § 30 BImSchG trägt die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen nach § 26 der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nur, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder
2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind. Die Einhaltung von Werten kann oft nur durch Gutachten und extern vergebene Messungen erfolgen.

Weiterhin sind Mittel für technische Regelwerke sowie die Wartung und Eichung der Messgeräte notwendig.

Klima- und Lärmschutz

Für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ein Zuwendungsbescheid ausgereicht. Diese Mittel wurden Bestandteil des Haushaltsplanes 2015 und fanden auch in der Finanzplanung 2016 ihren Niederschlag. Für 2015 wurde ein Eigenanteil in Höhe von 16,3 T€ und für 2016 in Höhe von 4,2 T€ veranschlagt.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Mehrerträge für Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für den Baumschutz sowie Erträge für Wasserentnahme und Abwasserabgabe, die an das Land abgeführt werden müssen, können so zweckgebunden verwendet werden.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
53701	Abfallwirtschaft (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger)	19.737.400	19.787.300	49.900	
53702	Müllverwertung/Deponien	80.000	224.500	144.500	
53704	Abfallrecht (untere Abfallbehörde)	274.100	656.300	382.200	
53802	Festsetzung der Abwasserabgabe	1.115.000	1.198.500	83.500	
5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen	26.000	187.000	161.000	
55201	Gewässerunterhaltung	0	419.300	419.300	
55202	Gewässeraufsicht	118.900	432.100	313.200	
55204	Bodenschutz	0	145.400	145.400	
55400	Naturschutz und Landschaftspflege	81.400	954.000	872.600	
55403	Klima- und Lärmschutz	94.200	273.500	179.300	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	25.800	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.800	

Teilhaushalt 15 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören die Beratung, die Genehmigung und Überwachung von Vorhaben im Bereich der Bauordnung. Bei Verstößen gegen das Baurecht sind bauordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

Außerdem erfüllt das Hoch- und Tiefbauamt Pflichtaufgaben entsprechend dem Straßen- und Wegegesetz. Für die Kreisstraßen mit einer Länge von insgesamt 821,209 km und 35 Brücken muss zumindest die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden. Um das Kreisstraßennetz ordnungsgemäß zu unterhalten, sind ständig Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere Instandsetzungsmaßnahmen können aufgrund fehlender Haushaltsmittel nur in ungenügendem Umfang durchgeführt werden. Teil der Daseinsvorsorge ist es, die Erreichbarkeit der Orte für Rettungsfahrzeuge, den ÖPNV sowie den Schüler- und Berufsverkehr abzusichern.

Die Verkehrszeichen sind zu pflegen und zu erneuern und die Signalanlagen sind auf die ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

Die Brücken, Durchlässe und Unter- und Überführungen sind ständig zu warten. Der Landkreis ist auf den Kreisstraßen für den Winterdienst zuständig.

Des Weiteren obliegt dem Bereich die Unterhaltung der Rad- und Wanderwege. Insgesamt sind etwa 300 km Radfernwege und sonstige wichtige Radwege im Rahmen der Radtourismusoffensive M-V zu betreuen, da die Unterhaltung langgestreckter Radwege (Radfernwege, wie z. B. Berlin-Usedom) durch einzelne Gemeinden kaum möglich ist.

Darstellung des Produktes (Planansätze in €)

5510210 Sonstige Erholungseinrichtungen -Rad- und Wanderwege

	2014	2015
Ertrag	26.200	44.700
Aufwand	257.900	235.900
Zuschuss	231.700	191.200
Einzahlung	0	0
Auszahlung	194.600	339.400
Zuschuss	194.600	339.400

Auch die Unterhaltung des Hafens in Berndshof gehört zu den Aufgaben des Bauamtes. So wurde an das Ministerium für Inneres und Sport ein Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung für die Unterhaltungsbaggerung im Industriehafen Berndshof gestellt. Aufgrund der Aufrechterhaltung der erforderlichen Fahrwassertiefe und somit der Schiffbarkeit und Nutzung des Hafens ist es in 2015 zwingend notwendig, diese Baggerung vorzunehmen. Diese Maßnahme wurde in mit Erträgen/Einzahlungen in Höhe von 810,0 T€ und mit einem Aufwand/Auszahlung in Höhe von 900,0 T€ im Haushaltsplan 2015 veranschlagt.

Die Aufwendungen dieses Teilhaushaltes sind wesentlich bestimmt durch Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen. Die laufenden Abschreibungen auf Investitionen für Kreisstraßen betragen 6.428,3T€. Dem gegenüber stehen 2.993,4 T€ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Weitere 3.530,0 T€ werden für das Haushaltsjahr 2015 an Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Brücken und Tunnel sowie Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen an Kreisstraßen benötigt.

Der Aufwand, Straßen dauerhaft für den Verkehr zu ertüchtigen, unterteilt sich in zwei Bereiche.

Beim grundhaften Ausbau wird die Straße in einer nach Bauklassen definierten Art neu gebaut. Nicht nur der Fahrbahnbelag, auch die Straßennebenanlagen (Bankette, Gräben, Verkehrsleiteinrichtungen) sowie Straßenbegleitgrün muss im Regelfall erneuert werden. Hier liegen die Kosten pro herzustellender m² Straßenfläche bei ca. 92,0 €/m².

Einen zweiten Bereich stellen die unterhaltenden Leistungen dar. (Instandsetzung) Jene werden, je nach Aufgabenverteilung, in der Regel in den Straßenmeistereien organisiert. Je nach Schädigungsgrad der Straßenoberfläche wird nach folgenden Bauarten unterschieden:

Bauart	Anwendungsbereich
1. bituminöse Flickung	bei einzelnen schadhafte Stellen in der bituminösen Oberfläche(Ausmagerungen) werden mit Emulsion und Splitt manuell geschlossen(Schlaglochflickung) Haltbarkeit: max. 1 Jahr
2. flächenhafte Flickung	größere schadhafte Stellen in der bituminösen Oberfläche werden mit Emulsion und Splitt maschinell geschlossen(OBN, dünnschichtige Belege Haltbarkeit: je nach Substanz bis max. 5 Jahre
3. Deckenerneuerungen	bei stark geschädigter Asphaltdeckschicht. Die obere Schicht der Straße (ca. 4 cm) wird abgefräst und durch eine Asphaltdeckschicht ersetzt.

Die chronologisch aufgeführten Bauarten in der Instandsetzung von Straßen zeigen den Alterungsprozess einer Straße. Die derzeit eingesetzten finanziellen Mittel in der Instandsetzung der Straßen reichen nicht aus, um alle Schäden an den Straßen zu beheben. Sieht man den Zeitraum der letzten 20 Jahre die Straßensubstanz verbraucht, weil die Landkreise nicht über ausreichende Mittel verfügen. Von einer systematischen Instandsetzung der Straßen kann deshalb keine Rede sein. Das wenige Geld wird an „Brennpunkten“ eingesetzt, um die Erreichbarkeit der Gemeinden und Ortsteile zu sichern. Gegenwärtig wird im Landkreis vorrangig die bituminöse Flickung durchgeführt. Sie allein verbraucht Mittel in Höhe ca. 800,0 T€ jährlich. Hinzu kommen vereinzelte Deckenerneuerungen an Stellen, die trotz einer Flickung nicht mehr haltbar sind. Das heißt: der Anteil Flickstelle pro m² ist so groß, das keine Haftung zwischen den Schlaglöchern erreicht wird.

Bei einer Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln in der Unterhaltung der Straßen können bituminös befestigte Fahrbahnen, die gegenwärtig dem Verfall preisgegeben sind, wieder befahrbar gestaltet werden.

Dies bedeutet:

- für den grundhaften Ausbau(Investition) werden mit Preistand 2013 ca. 92,0 €/m² bei einer Lebensdauer von 15-20 Jahren, aufgewendet.
- eine Deckenerneuerung kostet ca.20,0 €/m² bei einer Lebensdauer von 5-15 Jahren, je nach Zustand und Frequentierung der Straße
- 1 qm bituminöse Flickung kostet ca. 3,20 €/m² bei einer Lebensdauer von max. 1 Jahr

Eine bituminös geflickte Straße stellt immer nur eine vorübergehende Behebung des Schadens dar. Die Fahrqualität leidet sehr. Die Erneuerung der Asphalttragschicht (Verschleißschicht) mindert den Aufwand der bituminösen Flickung und verlängert die Lebensdauer vor dem grundhaften Ausbau. Daher stellt die Deckenerneuerung die wirtschaftlichere Variante dar und soll verstärkt zum Tragen kommen.

Durch den Kreistag wurde das Produkt 54201 – Kreisstraßen – als wesentliches Produkt festgelegt. Nähere Erläuterungen sind der „Übersicht über die wesentlichen Produkte“ zu entnehmen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
52101	Baurechtliche Verfahren	1.998.000	1.998.600	600	
52102	Bauaufsicht/Bauverwaltung	139.000	1.062.200	923.200	
54201	Kreisstraßen	3.014.800	11.145.200	8.130.400	
54202	Straßenreinigung/Winterdienst (Kreisstraßenmeisterei Anklam)	2.600	1.125.700	1.123.100	
54800	Häfen	1.094.700	1.153.000	58.300	
54901	Straßenrechtsangelegenheiten, Straßenaufsichtsbehörden	0	122.200	122.200	
5510210	Sonstige Erholungseinrichtungen Rad- und Wanderwege	44.700	235.900	191.200	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	4.293.200	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	7.700.200	4.450.000
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.407.000	

Teilhaushalt 16 – Geoinformation und Vermessung

Das Kataster- und Vermessungsamt führt eine Landesaufgabe aus. Die Standards werden durch Verwaltungsvorschriften vom Land vorgegeben. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 713), den §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

Für diese Aufgabe erhält der Landkreis vom Land für das Haushaltsjahr 2015 Erträge aus FAG-Zuweisungen in Höhe von 4.238,5 T€, die gegenüber 2014 nahezu konstant geblieben sind.

Zu den Aufgaben gehören die Durchführung von Vermessungen (Produkt 5110800), die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Produkt 5111000), die Bereitstellung und der Vertrieb von Geobasisdaten (Produkt 5111200) sowie die Bereitstellung von Informationen zum Immobilienmarkt (Produkt 5111300).

Im Liegenschaftskataster sind alle Flurstücke und Gebäude nachzuweisen, es ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung und weist darüber hinaus die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sowie die Bodenrichtwerte und Kaufpreisinformationen nach.

Die Daten des Liegenschaftskatasters sind Geobasisdaten, sie werden im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) sowie in der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) vorgehalten. Für das III. Quartal 2014 ist der Umstieg auf das amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Vorarbeiten für die Migrationsfähigkeit der Daten nach ALKIS zu leisten. Abweichungen zu den Vorjahren basieren im Wesentlichen auf die im November 2014 bevorstehende Umstellung und den sich daraus für das Jahr 2015 ergebenden negativen Auswirkungen auf den Haushalt. Geringere Erträge wegen Einarbeitung in das neue System und Mehraufwendungen wegen notwendiger Optimierungsarbeiten sind hier als Ursache bereits zu erkennen und gehen aus der beigefügten Tabelle nach Produkten hervor.

Teilhaushalt 16 - Geoinformation und Vermessung

in €

Produkt	2014			2015		
	Ertrag	Aufwand	Überschuss	Ertrag	Aufwand	Überschuss
51108	913.000	862.400	50.600	951.000	677.400	273.600
51110	2.079.000	1.805.700	273.300	2.105.800	1.747.000	358.800
5111200	1.546.000	1.022.100	523.900	1.482.000	1.149.500	332.500
51113	773.400	388.300	385.100	770.400	523.800	246.600
Summe	5.311.400	4.078.500	1.232.900	5.309.200	4.097.700	1.211.500

Die Bereitstellung der Daten erfolgt in analoger Form als Karte oder Liste (zum Teil auf Urkundspapier) oder in digitaler Form. Speziell die analogen Daten können in den beiden Dienststellen des Kataster- und Vermessungsamtes in Anklam und Pasewalk während der Sprechzeiten oder zu anderen vereinbarten Terminen beantragt und sofort mitgenommen oder per Post zugesandt werden. Die digitalen Daten werden auf Datenträgern, per E-Mail oder in Internetportalen (Dienste oder Direktzugriff) bereitgestellt. Die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes in B-Plänen gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum. Unter Federführung des Kataster- und Vermessungsamtes betreibt der Landkreis hierzu ein Geoinformationssystem (GIS). Im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen

unterstützen die Mitarbeiter des Amtes die anderen Fachbereiche bei der Erstellung und Aufbereitung ihrer Fachdaten und stellen die Nutzung der im GIS vorhandenen Geodaten sicher.

Weiterhin stellt das Amt Unterlagen für die Durchführung hauptsächlich von Liegenschafts- und anderen Vermessungen für die Messtrupps des Sachgebietes Vermessung und anderer Stellen wie z. B. den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zur Verfügung.

Bei den vom Amt durchgeführten Vermessungen handelt es sich im Wesentlichen um die Feststellung von vorgesehenen Grenzpunkten zur Flurstücksbildung, die Feststellung von vorhandenen Grenzpunkten, Gebäudeeinmessungen, Straßenschlussvermessungen sowie die Erstellung von Lageplänen und die Erfassung von Daten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters.

Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage der o. g. Liegenschaftsvermessungen, von Bodenordnungsverfahren, z. B. der Flurbereinigungsbehörden, und von Ergebnissen der Bodenschätzungen des Finanzamtes. Diese Arbeiten dienen der Gewährleistung eines aktuellen Datenbestandes und sind wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung aller anderen Aufgaben nach dem GeoVermG.

Darüber hinaus muss das Liegenschaftskataster an die sich ständig ändernden Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem angepasst werden. Diese als Erneuerung bezeichneten Tätigkeiten werden von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt durchgeführt, sind für die Nutzer jedoch von elementarer Bedeutung.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ergeben sich aus den §§ 192 ff. des BauGB sowie der Landesverordnung M-V über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GutALVO M-V) vom 29. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 441). Durch die Geschäftsstellen des Gutachterausschusses werden wichtige Informationen zum Immobilienmarkt bereitgestellt. Hierzu gehören die Bodenrichtwertkarte, der Grundstücksmarktbericht und die Kaufpreissammlung, aus denen an den Standorten Anklam und Greifswald auch Auskünfte erteilt und Auszüge erstellt werden. Weiterhin erfolgt die Erstellung von Verkehrswertgutachten und anderen Wertermittlungen.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
51108	Vermessung	951.000	677.400		273.600
51110	Fortführung/Erneuerung Liegenschaftskataster	2.105.800	1.747.000		358.800
5111200	Geodatenvertrieb, Geodatenmanagement	1.482.000	1.149.500		332.500
51113	Immobilienmarkinformationen	770.400	523.800		246.600

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	123.000	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-123.000	

Teilhaushalt 17 – Rechts- und Kommunalaufsicht

Bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder auch bei der freihändigen Vergabe sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Bereich ist ebenfalls verantwortlich für die Beratung der kommunalen Körperschaften und die allgemeine Rechtsaufsicht für die Städte und Gemeinden.

Im Kreisgebiet Vorpommern-Greifswald gibt es 6 amtsfreie Städte und Gemeinden und 13 Ämter mit ihren 134 amtsangehörigen Gemeinden.

Im Teilhaushalt 17 werden die Aufgaben des Datenschutzes mit seinen Aufwendungen abgebildet. Aufgaben des Datenschutzes des Landkreises sind unter anderem die Beratung der Behördenleitung, Fachämter, Personalvertretung, Beteiligungsgesellschaften sowie der Bürgerinnen und Bürger. Ebenfalls gehört zu den Aufgaben des Datenschutzes die Einzelfallbearbeitung von Datenschutzanliegen, Eingaben und Beschwerden bezüglich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Bereich Datenschutz bedient sich weiterhin eines Beratervertrages mit der Firma Persicon mit einem jährlichen Umfang in Höhe von 47,0 T€. Dort werden Leistungen der laufenden Betreuung als externe Informationssicherheitsbeauftragte erbracht.

Im Bereich des Rechtsamtes wurde eine Erhöhung der Prozesskosten um 70,0 T€ sowie die Beauftragung eines externen Gutachters zur Umgestaltung der Wirtschaftsfördergesellschaft mit 40,0 T€ geplant. Die Erhöhung erfolgte aufgrund der steigenden Fallzahlen, Gebührensteigerungen durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und der notwendigen externen Vergabe von juristischen Spezialmateriaien. Demgegenüber steht eine Reduzierung von 300,0 T€ im Ergebnishaushalt für das Gutachten Abwicklung Flughafen, welches in 2014 geplant und beauftragt wurde. Im Plan 2015 war nur noch die Veranschlagung in Höhe von 150,0 T€ im Finanzhaushalt erforderlich.

In diesem Teilhaushalt erfolgt die organisatorische Abwicklung der Bürgerentscheide und Bürgerbegehren.

Im Haushaltsjahr 2015 werden keine Wahlen durchgeführt. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 fanden die zukünftig durchzuführenden Wahlen Berücksichtigung. Grundlage hierfür sind das Europawahlgesetz, das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, das Landes- und Kommunalwahlgesetz und die Landes- und Kommunalwahlordnung M-V, sowie auf deren Grundlage erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Für die Landtags- und Bundestagswahl entstehen dem Landkreis keine Kosten, da diese über Zuweisungen des Landes und Bundes finanziert werden.

Gem. § 13 Abs. 1 GemHVO -Doppik können Erträge durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. So können Bundes- und Landesmittel zweckgebunden in das Folgejahr übertragen werden.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
1130106	Datenschutz	0	206.100	206.100	
11408	Zentrale Vergabestelle	900	170.100	169.200	
11802	Kommunalaufsicht	0	612.200	612.200	
11900	Recht	13.500	627.600	614.100	
12101	Durchführung von Auftragsstatistiken und eigene Statistiken	0	45.500	45.500	
12102	Wahlen und sonstige Abstimmungen	1.500	85.700	84.200	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	6.000	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.000	

Teilhaushalt 18 – SAG/Jobcenter

Das Projekt „Perspektive 50plus“ wird in Phase III vom Jobcenter weitergeführt. Die Mitarbeiter bleiben bis zum Ende des Projektes Beschäftigte des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Anfallende Aufwendungen für Personal werden vom Jobcenter erstattet. Die Rückzahlungen der als Darlehen ausgereichten Mittel der Phasen I - III sollen weiterhin im Landkreis verwaltet werden. Die Kosten werden zu 100 % vom Bund erstattet. Der Landkreis trägt keinen Eigenanteil.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
31207	Projekt Bundesprogramm Perspektive 50plus (Sozialagentur)	1.049.300	1.050.400	1.100	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	

Teilhaushalt 19 – Kommunales Bildungsmanagement

Der Teilhaushalt 19 wurde mit seinem Produkt 24303 dem Teilhaushalt 08 - Kultur, Bildung und Schulverwaltung – zugeordnet und wird dort abgebildet.

Teilhaushalt 20 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Im Teilhaushalt Zentrale Finanzdienstleistungen spiegeln sich die Finanzbeziehungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wider. Ebenfalls werden die Erträge aus der Kreisumlage abgebildet sowie die Weiterleitung der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer an die Kommunen dargestellt. Bestandteil des Teilhaushalts sind ebenfalls die Aufnahme von Darlehen und der Schuldendienst.

Die Kreisumlage ist in Höhe von 84.122.200 € veranschlagt, das entspricht 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen. Darüber hinaus beinhaltet das Konto Allgemeine Umlagen der Gemeinden die in Höhe von 106.000 € gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V von kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis zu zahlende Finanzausgleichsumlage.

Berechnungen zur Kreisumlage

Die Kreisumlage errechnet sich auf der Basis folgender Umlagegrundlagen:

- Steuerkraftmesszahl des Vorvorjahres
- + Schlüsselzuweisung des Vorjahres
- ./. Umlage nach § 8 FAG M-V

Für das Haushaltsjahr 2015 sind laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.06.2015 folgende Werte berücksichtigt:

- in € -

Landkreis	Steuerkraftmesszahl 2013*	Schlüsselzuweisung 2014*	Umlage nach § 8 FAG M-V	Kreisumlagegrundlage 2015	KU – grundlage je EW
VG	118.478.018,81	60.731.949,84	226.587,60	178.983.381,05	751,45

* Gemäß § 23 Abs. 3 FAG M-V werden bei der Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte die Steuerkraftzahlen auf 86 Prozent gesenkt.

Unter Zugrundelegung von 47,0 % der Kreisumlagegrundlagen ergibt sich für 2015:

$$178.983.381,05 \text{ €} \times 47,0 \% = 84.122.189,09 \text{ €}$$

Pro Kopf der Bevölkerung des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden 353,18 € geplant.

Bei einer Erhöhung der Kreisumlage um 1% auf 48,0 % würde der Landkreis Mehrerträge/-einzahlungen von 1.789.833,81 € erhalten, dementsprechend insgesamt 85.912.022,90 € verbuchen können.

Nachrichtlich werden im Folgenden die Kreisumlagegrundlagen sowie die KU-Grundlagen je Einwohner aller Landkreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern für 2015 dargestellt:

in - € -

Landkreise	Kreisumlagegrundlage 2015	EW per 31.12.2013	KU-Grundlage je EW
Mecklenburgische Seenplatte	200.974.515,75	262.412	765,87
Rostock	175.363.952,74	210.555	832,86
Vorpommern-Rügen	175.213.211,85	223.109	785,33
Nordwestmecklenburg	123.472.268,59	155.265	795,24
Vorpommern-Greifswald	178.983.381,05	238.185	751,45
Ludwigslust-Parchim	172.131.930,04	211.965	812,08

Quelle: Erlass vom 26.06.2015 des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die Kreisumlage ist das wichtigste Instrument des Landkreises zur Erzielung eigener Einnahmen. So wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 soll auch 2015 eine Kreisumlage in Höhe von 47,0 % der Umlagegrundlagen erhoben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenüber dem Vorjahr die Kreisumlagegrundlagen weiter gestiegen sind. Während 2014 noch von 176.878.481,26 € für die Erhebung der Kreisumlage zugrunde gelegt wurden, sind nunmehr Umlagegrundlagen von 178.983.381,05 € zu berücksichtigen. Allerdings wird die Kreisumlagegrundlage insgesamt aufgrund zu hoher Steuerzahlungen in den vergangenen Jahren durch die Gemeinde Stolpe an der Peene verringert. Die Kreisumlagegrundlage für diese Gemeinde beträgt – 1.134.449,42 €. Damit erhält der Landkreis keine Kreisumlage, sondern muss 533.191,23 € bei einer 47,0%igen Kreisumlage an die Gemeinde zurückzahlen.

Auch wenn bei einer Reihe von kreisangehörigen Gemeinden die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt oder weggefallen ist, verbietet dies nicht die Erhebung der Kreisumlage in der gleichen prozentualen Höhe wie im Vorjahr. Aufgrund der Vorjahresdaten und der verbesserten finanziellen Bedingungen wie Bereitstellung von Sonderhilfen durch das Land bzw. höhere Steuereinnahmen der Kommunen erfolgte die Abwägung zur Höhe der zu erhebenden Kreisumlage.

Außerdem wurde ein Betrag von jährlich 1.800.000 € als Altfehlbetragsumlage in den Haushalt eingestellt. Die Altfehlbetragsumlagesatzung wurde im Wege der Ersatzvornahme gern. § 123 KV M-V i. V. m. § 82 Absatz 2 KV M-V anstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern erlassen und am 02.06.2015 bekannt gemacht.

Der Teilhaushalt 20 beinhaltet auch die Bearbeitung der Darlehen und die Zahlung des Schuldendienstes an die Kreditinstitute. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist zum 31.12.2014 für insgesamt 63 Darlehen eine Gesamtrestschuld in Höhe von ca. 80,8 Mio. € aus, darunter sind 30 Darlehen im Rahmen des Kommunalen Aufbaufonds beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die für das Haushaltsjahr 2013 genehmigten Kommunalkredite (10.272.919 €) wurden bisher nur in Höhe von 6,1 Mio. € in Anspruch genommen. Auch die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten für das Haushaltsjahr 2014 wurde aufgrund der späten Genehmigung und der damit verbundenen Rechtskraft des Haushaltes 2014 noch nicht benötigt. Neben den Zahlungen für Zinsen der Investitionskredite wurden auch Aufwendungen für Zinsen geplant, die aufgrund der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung notwendig sind. Wegen des niedrigen Zinsniveaus konnte der Ansatz gegenüber 2014 um 1.049.500 € reduziert werden.

2015

Produkt	Bezeichnung	Ertrag	Aufwand	Zuschuss	Überschuss
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	173.202.900	0	0	173.202.900
61200	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	50.200	3.905.500	3.855.300	

	Ansatz 2015	VE
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.777.500	
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0	
Saldo der Ein und – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.777.500	

II. Statistische Angaben

1. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde im Zuge der Kreisgebietsreform Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2011 aus der Stadt Greifswald, den Landkreisen Ostvorpommern, Uecker-Randow sowie Teilen des Landkreises Demmin (Ämter Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz) gebildet.

Die Einwohnerzahl betrug am 31.12.2013 238.185 Einwohner.

2. Lage, Größe und Struktur – wirtschaftliche Struktur

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald leben 238.185 Einwohner auf einer Fläche von ca. 3.930 km².

Im Norden des Landkreises befindet sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald - die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Gleichzeitig bildet sie eines der vier Oberzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und diverse weitere Forschungseinrichtungen hat Greifswald als Forschungsstandort einen Ruf der weit über die Landesgrenzen hinausgeht. Heute ist die Universität, zusammen mit ihren angegliederten Forschungseinrichtungen und dem Universitätsklinikum Greifswald, der größte Arbeitgeber der Stadt

Der Landkreis wird u.a. durch folgende Zentren geprägt:

In der Hansestadt Anklam herrscht traditionell die landwirtschaftlich orientierte Industrie vor, doch auch andere Wirtschaftszweige haben sich hier schon mehrfach niedergelassen. Größere Produktionsunternehmen sind die Zuckerfabrik und das Möbelwerk. Hauptsächlich sind klein- und mittelständische Unternehmen der Baubranche sowie Dienstleistungen für die Landwirtschaft in der Anklamer Region ansässig. Ein Schlachthof und ein fleischverarbeitender Betrieb sind vor den Toren Anklangs angesiedelt.

Am Standort Lubmin sind zur Zeit neben der EWN GmbH mit 1.300 Mitarbeitern bereits 32 Firmen mit mehr als 600 Beschäftigten angesiedelt. Das neue Standortkonzept geht von der wirtschaftlichen Wiederbelebung durch einen Energie-, Technologie- und Forschungspark sowie der Errichtung von zwei Gaskraftwerken in der Lubminer Heide aus. Die Industriefläche am Bodden verfügt über gute infrastrukturelle Voraussetzungen, u.a. Medienversorgung, Wasser- und Schienenanschluss. In der Nähe befindet sich der Hafen Vierow, der als Gewerbestandort durch die Errichtung eines holzverarbeitenden Betriebes aufgewertet werden soll.

Die Stadt Wolgast ist traditionell ein Gewerbe- und Wirtschaftsstandort mit regionaler und überregionaler Bedeutung. In der Funktion eines Mittelzentrums ist Wolgast ein bevorzugter Standort für die gewerbliche Wirtschaft, erkennbar an dem guten Auslastungsgrad der Gewerbebetriebe. Ziel ist eine breitgefächerte Wirtschaftsstruktur mit Entwicklung der Dienstleistungen unter Ausnutzung der Synergien mit der Peenewerft und anderen bereits bestehenden Unternehmen.

Die Insel Usedom hingegen ist das größte Tourismuszentrum des Landkreises.

Im südlichen Teil des Landkreises dominiert vorwiegend die Landwirtschaft. Die erneuerbaren Energien, insbesondere die Windkraft, spielen eine immer größere Rolle. Weitere Wirtschaftszweige im Landkreis sind die Holz- und Lebensmittelverarbeitung, die Bauwirtschaft und die metallverarbeitende Industrie.

Das Straßennetz des Landkreises wird bestimmt durch die Autobahnachse A11 Stettin – Berlin, die Autobahnachse A20 Stettin – Hamburg, die B 96 (Berlin – Pasewalk), die B 104 (Pasewalk – Woldegk – Neubrandenburg – Neustrelitz), die B 109 Prenzlau – Pasewalk – Anklam – Greifswald) sowie die B 110 und B 111. Darüber hinaus kann man den Landkreis auf über 200 km Landesstraßen, über 820 km Kreisstraßen und zahlreichen Gemeindestraßen durchqueren.

Die Deutsche Bahn AG durchquert den Landkreis auf der Strecke Stralsund-Berlin zweigleisig und verfügt hier über diverse Haltestellen. Die Usedomer Bäderbahn verkehrt zwischen Barth (Darß), Stralsund und Greifswald bis Ahlbeck – Grenze – Swinemünde (Polen) auf der Insel Usedom.

Anbindungen über den Luftweg gibt es durch den Flughafen Heringsdorf, die Verkehrslandeplätze Anklam und Peenemünde sowie den Flugplatz Pasewalk-Franzfelde.

Zu den wichtigsten Häfen im Landkreis zählen der Seehafen Wolgast, die Häfen Vierow, Lubmin und Usedom, der Binnenhafen Anklam, der Stadthafen Lassan und der Industriehafen Berndshof.

III. Die Haushaltswirtschaft des Landkreises 2014 bis 2018

1. Entwicklung der Rahmenbedingungen

Zur Ausgangslage und den für die Planung zugrunde liegenden Bedingungen wurden bereits im Punkt Allgemeine Informationen unter Nr. 2.3 Ausführungen gemacht. Im Folgenden werden Informationen zu ausgewählten Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen insgesamt gegeben.

2. Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Schwerpunkten

2.1 Ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten in €

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Erträge						
Steuern und ähnliche Abgaben (Ausgleichsleistungen Grundsicherung)	21.570.711,13	22.840.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000
Zuwendungen, Umlagen und Erstattungen	188.108.664,20	198.097.500	214.881.000	210.640.100	210.078.300	210.472.100
Gebühren und Entgelte	38.443.503,45	29.082.500	29.382.900	29.364.500	29.408.500	29.386.600
Soziale Sicherung	87.137.945,97	84.460.000	90.840.100	90.840.100	90.840.100	90.840.100
Sonstige Erträge	5.914.351,70	4.394.600	4.141.900	4.142.100	4.117.100	4.117.100
Summe aller Erträge	341.175.176,45	338.874.600	362.645.900	358.386.800	357.844.000	358.215.900
Aufwendungen						
Personalaufwand	58.270.783,86	58.932.400	61.131.400	60.540.300	61.006.500	62.383.300
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	56.872.065,20	54.577.400	57.078.900	54.294.100	54.265.300	54.203.300
Transferleistungen	34.528.009,07	34.105.500	37.475.400	36.742.300	36.751.600	36.733.000
Abschreibungen	0,00	10.184.500	10.326.200	9.791.600	9.807.400	10.320.200
Soziale Sicherung	182.344.993,34	176.024.400	186.871.400	187.667.100	187.788.900	187.913.900
Sonstige Aufwendungen	17.843.297,10	22.406.500	19.135.600	18.231.200	17.832.000	17.682.900
Summe aller Aufwendungen	349.859.148,57	356.230.700	375.906.400	371.293.600	371.948.200	373.592.600

In den Folgejahren könnte eine weitere Reduzierung der Fehlbeträge möglich sein, sofern die noch in der Prüfung befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen - wie vom Beratenden Beauftragten vorgeschlagen – umsetzbar sind und keine gravierenden gesetzlichen Veränderungen weitere Kosten nach sich ziehen.

2.2. Übersicht zu den Erträgen aus Zuwendungen und Umlagen in €

Zuwendung/ Umlage	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Schlüsselzuweisungen (ohne investive Schlüsselzuw.)	44.624.346,90	38.725.800	42.661.400	42.197.600	42.197.600	42.197.600
Bedarfszuweisungen	0,00	0	94.500	8.100	0	0
Sonstige Zuweisungen	18.961.414,80	23.275.400	23.944.200	23.198.900	23.218.900	23.248.900
Zuweisungen und Zuschüsse für laufenden Zwecke	36.571.057,44	34.904.800	38.462.900	35.845.600	34.961.400	34.913.900
Erträge Auflösung SoPo aus Zuwendungen	0,00	3.207.800	4.711.600	4.247.700	4.343.700	4.765.400
Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0
Soziale Sicherung	87.137.945,97	84.460.000	90.840.100	90.840.900	90.840.100	90.840.100
Umlagen	75.049.377,85	83.123.800	86.028.200	86.028.200	86.028.200	86.028.200
Gesamt	262.344.142,96	267.697.600	286.742.900	282.367.000	281.589.900	281.994.100

2.3. Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben in €

Steuerart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Realsteuern						
Grundsteuer A	0,00	0	0	0	0	0
Grundsteuer B	0,00	0	0	0	0	0
Gewerbesteuer	0,00	0	0	0	0	0
Gemeindeanteile an						
der Einkommenssteuer	0,00	0	0	0	0	0
der Umsatzsteuer	0,00	0	0	0	0	0
andere Steuern						
Vergnügungssteuer	0,00	0	0	0	0	0
Hundesteuer	0,00	0	0	0	0	0
Zweitwohnungssteuer	0,00	0	0	0	0	0
sonstige Steuern	0,00	0	0	0	0	0
steuerähnliche Einnahmen						
z.B. Kompensationszahlungen (Familienleistungsausgleich)	21.570.711,13	22.840.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000
Gesamt	21.570.711,13	22.840.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000	23.400.000

Bei den steuerähnlichen Einnahmen handelt es sich um die Leistungen des Landes aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Abbildung im Rahmen der Übersicht zu den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben erfolgt auf der Grundlage des Rahmenkontenplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Steuern erhebt der Landkreis nicht.

2.4. Übersicht zu den Personalaufwendungen

in €

Personalaufwendungsart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Dienstaufwendungen und Versorgungungen	46.893.265,00	46.608.700	49.959.500	48.907.800	49.094.400	50.289.600
Ehrenamtliche Tätigkeit	156.803	174.100	225.900	225.900	225.900	225.900
Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung	9.430.830,65	11.162.600	10.305.400	10.188.100	10.442.000	10.609.400
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	109.940,00	101.200	193.500	252.000	257.700	263.300
Zuführungen zu Rückstellungen	1.679.945,20	885.800	947.100	966.500	986.500	995.100
Gesamt	58.270.783,86	58.932.400	61.131.400	60.540.300	61.006.500	62.383.300

2.5. Übersicht zu den Transferaufwendungen

in €

Transferaufwandsart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	31.636.637,27	31.499.100	34.157.500	33.424.700	33.434.500	33.415.900
Sozialtransferaufwendungen	182.344.993,34	176.024.400	186.871.400	187.667.100	187.788.900	187.913.900
Steuerbeteiligungen	0,00	0	0	0	0	0
Allgemeine Zuweisungen	11.356,57	1.200	7.900	7.600	7.100	7.100
Allgemeine Umlagen	172.165,94	182.200	150.000	150.000	150.000	150.000
Schuldenhilfen	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Transferaufwendungen	2.707.849,29	2.423.000	3.160.000	3.160.000	3.160.000	3.160.000
Gesamt	216.873.002,41	210.129.900	224.346.800	224.409.400	224.540.500	224.646.900

2.6. Übersicht über die freiwilligen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 2015 (§ 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

in EUR

lfd. Nr.	TH	Produkt	Bezeichnung	Aufwendungen	Eigenanteil*	Auszahlungen	Eigenanteil*
1	01	1110310	Partnerschaftliche Beziehungen	18.200	18.200	18.200	18.200
2	01	1110900	Umzugsbeihilfe	75.000	75.000	75.000	75.000
3	01	5470100	ÖPNV	3.011.800	600.000	3.011.800	600.000
4	01	6260000	Beteiligungen: Fördergesellschaft Uecker-Randow	74.900	74.900	74.900	74.900
5	01	6260000	Beteiligungen: Wirtschaftsfördergesellschaft	50.000	50.000	50.000	50.000
6	01	6260000	Beteiligungen: Flughafen Heringsdorf GmbH	325.000	325.000	325.000	325.000
7	05	3150600	Andere soziale Einrichtungen: Zuschuss an das Frauenhaus	25.000	25.000	25.000	25.000
8	05	3310000	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	96.300	96.300	96.300	96.300
9	05	3430000	Betreuungsleistungen: Zuwendungen an Betreuungsvereine	12.000	12.000	12.000	12.000
10	07	3620000	Jugendarbeit: Zuschuss Produktionsschule Rothenklempenow	241.000	241.000	241.000	241.000
11	07	4210000	Förderung des Sports: Zuwendungen an Sportvereine, Übungsleiter u.a.	348.500	348.500	348.500	348.500
12	08	2510100	Atelier Otto Niemeyer-Holstein	323.100	174.400	341.100	197.800
13	08	2610200	Förderung von Theatern: Theater Anklam	200.000	200.000	200.000	200.000
14	08	26301	Musikschulen	2.741.600	1.610.000	2.796.700	1.633.600
15	08	27101	Volkshochschulen	1.988.100	963.100	1.960.400	872.600
16	08	2810000	Kultureinrichtungen, Kunst- und Künstlerförderung, Kulturförderung	92.000	92.000	92.000	92.000
17	09	1260000	Brandschutz: Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	194.200	194.200	194.200	194.200
18	13	5710000	Wirtschaftsförderung: Projektzuschuss	12.000	12.000	12.000	12.000
19	14	5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschüsse an diverse Naturparks	155.000	155.000	155.000	155.000
20	14	5510200	Sonstige Erholungseinrichtungen: Zuschuss Zweckverband "Peenetallandschaft"	28.300	28.300	28.300	28.300
21	17	1110400	Gremien: Zuwendungen Behindertenbeirat, Seniorenbeirat	14.000	14.000	14.000	14.000
22		diverse	Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	420.200	420.200	420.200	420.200
				10.446.200	5.729.100	10.491.600	5.685.600

* Der Eigenanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen und den entsprechenden Erträgen/Einzahlungen

Entsprechend des Vorschlages des Beratenden Beauftragten sollte eine Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen/Auszahlungen um jährlich 500,0 T€ erfolgen. Der Haushaltsplan enthält davon abweichend in 2015 nur eine Reduzierung von 50,0 T€ beim Zuschuss an die Flughafen Heringsdorf GmbH. Ab 2016 wurden dann zusätzlich die Mittel für den ÖPNV auf Null reduziert, was einer weiteren Einsparung von ca. 600 T€ bedeutet. Somit werden ab 2016 die freiwilligen Leistungen um insgesamt 650,0 T€ reduziert und die Forderung 500,0 T€ einzusparen übererfüllt. Dies soll die fehlende Einsparung aus 2015 dann kompensieren.

Die zuvor dargestellten Mitgliedsbeiträge sind für Mitgliedschaften in folgenden Verbänden und Vereinen veranschlagt:

Mitgliedsbeiträge des Landkreises Vorpommern-Greifswald	In T€	
	2015 Aufwand	2015 Auszahlung
- KGST	7,0	7,0
- Kommunalen Arbeitgeberverband	13,4	13,4
- Landkreistag	162,2	162,2
- Wasser- und Bodenverband	67,0	67,0
- Kommunalgemeinschaft Pomerania	63,7	63,7
- Regionaler Planungsverband Vorpommern	24,9	24,9
- Naturerlebnispark Gristow	0,3	0,3
- Regionaler Fremdenverkehrsverband Vorpommern	50,0	50,0
- Tourismusverband Insel Usedom	15,0	15,0
- Deutsch- Polnische Gesellschaft	0,1	0,1
- Kassenverwalter	0,1	0,1
- Landesverein der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten M-V e.V.	0,1	0,1
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	1,1	1,1
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.	3,2	3,2
- Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst e.V.	0,1	0,1
- Landesfachverband M-V d. Sachverständigen e.V. - Gutachterausschuss -	0,2	0,2
- Verband der Kunstmuseen & Kunstinstitutionen MV e.V. (ONH-Atelier)	0,1	0,1
- Museumsverband in MV e.V. (ONH-Atelier)	0,1	0,1
- Verband Deutscher Musikschulen e.V. (Kreismusikschulen)	3,2	3,2
- Volkshochschulverband M-V	6,6	6,6
- Fremdenverkehrsverein Brohmer Berge	0,8	0,8
- Kreisverkehrswacht Uecker-Randow e.V.	0,1	0,1
- Creditreform	0,3	0,3
- Verein Lokschuppen Pomerania e.V.	0,3	0,3
- Tierpark Ueckermünde e.V.	0,3	0,3
Gesamt	420,2	420,2

3. Investitionsplanung

3.1 Übersicht zum Investitionsplan

Ein- und Auszahlungsart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Einzahlungen						
Einzahlungen aus Veräußerung	272.378,40	200	200	200	200	200
Zuweisungen und Zuschüsse	5.849.601,50	11.435.900	12.834.900	14.602.800	7.595.300	4.888.300
Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	130.000	0	0	0	0
Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
Gesamt	6.121.979,90	11.566.100	12.835.100	14.603.000	7.595.500	4.888.500
Auszahlungen						
Vermögenserwerb	3.654.573,11	13.173.100	16.259.300	20.269.700	14.013.300	8.752.200
Zuweisungen und Zuschüsse	5.332.706,24	1.097.900	915.300	300.000	300.000	300.000
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	446.650,54	533.400	1.079.100	128.000	76.600	76.600
Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen	0,00	0	140.000	0	0	0
Gesamt	9.433.929,89	14.804.400	18.393.700	20.697.700	14.389.900	9.128.800

3.2 Erläuterungen zu den veranschlagten Investitionen

Die Übersicht zu den Folgekosten der veranschlagten Investitionen ist der Investitionsübersicht beigelegt.

Teilhaushalt 01: Verwaltungsleitung

Das dem Teilhaushalt 01 zugeordnete IT-Service-Center hat sich als vorrangige Aufgabe die Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der IT- und TK-Dienstleistungen zum Ziel gestellt. Vor dem Hintergrund einer langfristigen Kooperation und Partnerschaft mit T-Systems International wird das IT-Service-Center im Jahr 2015 ausschließlich für die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald und ihre Einrichtungen, insbesondere die Schulen, tätig werden. Für das Jahr 2015 sind Anschaffungen von Software und Lizenzen in Höhe von 995.000 € und Büroausstattung in Höhe von 34.000 € vorgesehen.

Teilhaushalt 04: Gebäudemanagement und zentraler Service

Es sind Ersatzbeschaffungen für Bürodreh- und Besucherstühle, Büroschränke, Schreib- und Besprechungstische, Hängeregistraturen und 2 Fahrzeuge vorgesehen. In einigen Standorten sind Zugangskontrollen zu den Server- u. Technikräumen einzurichten und die Schließanlage in der Demminer Straße mit einer neuen Software auszustatten. Für diese Beschaffungen sind im HH-Plan 2015 insgesamt 138.700 € berücksichtigt.

Derzeit existiert kein bestätigtes Standortkonzept. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2015 ein Standortkonzept erarbeitet wird, welches zügig vorbereitet werden muss. Hierfür sind 100.000 € eingeplant. Die Veranschlagung konkreter Baumaßnahmen erfolgt mit Erarbeitung des Haushaltsplanes 2016.

In den Verwaltungsstandorten sind dringend notwendige Bauarbeiten erforderlich. Insgesamt wurden im HH-Plan hierfür 675.000 € berücksichtigt. In Anklam in der Jahnstraße sind 2015 Brandschutzmaßnahmen, eine bereichsweise Trockenlegung und eine grundlegende Erneuerung der Eingangsbereiche vorgesehen. Am Verwaltungsstandort Anklam, Leipziger Allee sollen die teilweise Trockenlegung des Gebäudes im Zusammenhang mit der Erneuerung der Zufahrt zu den hinteren Parkplätzen erfolgen, die Modernisierung der Fenster soll abgeschlossen werden, der Brandschutz muss auf den aktuellen Stand und die Planungsleistungen für die 2016 durchzuführenden Maßnahmen erbracht werden. Am Standort Pasewalk „Historisches U“ soll die Planung für die grundhafte Erneuerung der Außenanlagen als weitestgehend befahrbare Platzbefestigung erfolgen. Die vorhandene Befestigung ist durch Befahrung geschädigt und stellt eine Unfallgefahr für Fußgänger dar.

Teilhaushalt 06: Gesundheit

Für die Durchführung von Reihenuntersuchungen im Bereich Kinder- und jugendärztlicher/zahnärztlicher Dienst sind finanzielle Mittel für verschiedene Ausstattungsgegenstände zwingend erforderlich. Zur Qualitätssicherung der Tätigkeit des Gesundheitsamtes ist u.a. ein Entwicklungstest für Kinder bis sechs Jahre unbedingt erforderlich. Mit diesem kann für jedes Kind ein differenziertes Entwicklungsprofil erstellt und Entwicklungsdefizite frühzeitig abgebildet werden.

Auch im Bereich des Gesundheits- und Infektionsschutzes ist die Anschaffung verschiedener Ausstattungsgegenstände unter 410 € notwendig, um fachgerechte Messungen, Probenentnahmen und Auswertungen durchführen zu können. Des Weiteren werden die Kühlschränke für Impfstoffe und Kühlakkus zum fachgerechten Transportieren und Aufbewahren von Probenmaterialien und Impfstoffen dringend benötigt. Insgesamt werden 5.600 € veranschlagt.

Teilhaushalt 07: Jugend

Beim Produkt 3610000 werden Investitionszuschüsse für KITAS i.H. von 618.500 € berücksichtigt, die der Landkreis vom Land erhält und in gleicher Höhe an freie Träger für investive Maßnahmen im Rahmen der U 3 Richtlinie weiterleitet. Die Investitionszuschüsse werden als Sonderposten und die Weiterreichung der Mittel als immaterieller Vermögensgegenstand verbucht. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist bzw. Nutzungsdauer der finanzierten Vermögensgegenstände.

Für weitere Beschaffungen von beweglichem Anlagevermögen werden 15.900 € eingeplant, die für folgende Investitionen verwendet werden sollen.

Das *Schullandheim Pinnow* benötigt ein neues Außenspielgerät, weil die Nutzung des alten Gerätes wegen des schlechten Zustandes bereits untersagt wurde. Außerdem werden Spiel- und Beschäftigungsmaterialien benötigt, um attraktive Angebote für Kinder und Jugendliche des Landkreises zur Gestaltung von Freizeiten zu ermöglichen.

Die Anschaffung eines Gitarrenverstärkers sowie von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist beim *Jugendfreizeitzentrum TAKT* vorgesehen. Die Anschaffung eines Gitarrenverstärkers ist dringend notwendig, da sonst die Veranstaltungen und die Musikproben nicht abgesichert werden können. Eine Reparatur verursacht Kosten in gleicher Höhe wie eine Neuanschaffung. Die Spiel- und Beschäftigungsmaterialien unterliegen stetigem Gebrauch und sind abgenutzt.

Für das *Haus der Straßensozialarbeit* ist die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie einer Waschmaschine als Ersatzbeschaffung geplant.

Für die Förderung von Kindern in *Tageseinrichtungen* werden Laptops, Moderatorenkoffer und Standpinwände für die Fachberater benötigt.

Teilhaushalt 08: Kultur und Bildung, Schulverwaltung

Von den für diesen Teilhaushalt veranschlagten 6.924.300 € für Investitionen werden 5.770.000 € für Baumaßnahmen, 1.014.300 € für Ausstattungsinvestitionen und 140.000 € für die Rückzahlung von Ganztagschulmitteln benötigt.

Schulverwaltung:

Der Landkreis ist Schulträger von 6 Gymnasien, 10 Förderschulen und 3 Beruflichen Schulen. Weiterhin hält der Landkreis 3 Bildstellen zur Versorgung der Schulen mit Unterrichtsmedien vor.

Da in den zurückliegenden Jahren Ausstattungsinvestitionen für die Schulen nur in begrenztem Umfang getätigt werden konnten, besteht ein erheblicher Nachholbedarf.

Insbesondere die Technikausstattung und die Unterrichtsmittel sind sehr veraltet. Um den Unterricht an den Beruflichen Schulen, Gymnasien und Förderschulen an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Standard anzugleichen, ist die Anschaffung von neuer PC- und Druck-Technik und damit verbunden von neuer Software und Lizenzen unabdingbar. Vorhandene Beamer, Projektoren, Fernsehgeräte u. ä. sind veraltet und müssen ersetzt werden. In der Beruflichen Schule Eggesin soll z. B. ein komplettes PC-Labor mit 20 Schüler-Rechnern und einem Lehrerarbeitsplatz eingerichtet werden. Die Berufliche Schule Greifswald hat den Bedarf zum Ersatz von 280 PC incl. Monitor und PC Wächter mit einer Summe von ca. 212.000 € eingeplant.

Außerdem besteht an den Schulen der Bedarf an der Beschaffung von interaktiven Tafeln. Interaktive Tafeln sind ein modernes Hilfsmittel für Präsentationen im Unterricht, die es ermöglichen, Wissen anschaulich zu vermitteln und Tafelbilder im Unterricht weiterzuentwickeln.

In der Beruflichen Schule Eggesin werden für die technische Ausbildung im Bereich Kfz ca. 40.000 € für die Beschaffung von Geräten benötigt.

Weitere Mittel wurden u. a. für die Ersatzbeschaffung von Möbeln sowie zur Ausstattung der Hausmeister mit Technik zur Pflege und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen in den Plan 2015 aufgenommen.

Im Bereich der Schulen sind folgende Baumaßnahmen beabsichtigt:

Deutsch-Polnisches Gymnasium Löcknitz

Neuerrichtung Zaunanlage

15.000 € für die Weiterführung der Neuerrichtung der Zaunanlage, da die vorhandene z. T. nicht mehr auf den Grundstücken des Gymnasiums steht.

Gymnasium Anklam

Energetische Sanierung

Jeweils 150.000 € sind in den Jahren 2015 bis 2019 zur Fortführung der energetischen Sanierung vorgesehen, da mit den Mitteln des Konjunkturprogramms bis 2012 nur etwa 2/3 der energetischen Sanierung durchgeführt werden konnten. Nun soll auch die energetische Sanierung der Ganztagschule erfolgen.

Gymnasium Wolgast (am Lustwall)

Herstellung des Brandschutzes, Erneuerung des Dachstuhles, Energetische Sanierung

Beginnend mit der Erstellung eines Konzeptes und der Durchführung der Planungsleistungen soll in den Folgejahren die Herstellung des Brandschutzes, die Erneuerung des Dachstuhls und folgend die energetische Sanierung des Gymnasiums erfolgen. Bis 2018 sind hierfür 700.000 € eingeplant.

Gymnasium Gützkow

Integration selbstständige Grundschule und energetische Sanierung

Aufgrund frei gewordener Kapazitäten und des gleichzeitig großen Bedarfes an einer Erweiterung der Grundschule in Gützkow ist vorgesehen, die Grundschule Gützkow als selbstständige Grundschule in das Gymnasium zu integrieren und einen Schulcampus zu schaffen. Mit der hierfür notwendigen Umgestaltung der 1. Etage des Fachklassengebäudes soll eine energetische Sanierung und Modernisierung des Schlosses einhergehen. Im Haushaltsjahr 2015 ist die weitere Objektplanung und im Jahr 2016 die Baumaßnahme veranschlagt. Die Investitionskosten belaufen sich auf insgesamt 5,9 Mio. €. Die Verwaltungen befinden sich derzeit im Gespräch und sehen die Beteiligung des Amtes Züssow mit einem Investitionszuschuss an der Baumaßnahme vor.

Förderschule Torgelow/Eggesin

Einrichtung einer Lehrküche / Werkraum am neuen Standort Eggesin

Die Förderschule (SPFZ) soll von Torgelow nach Eggesin umziehen und Platz für das Berufsschulzentrum machen. In Eggesin müssen daher eine Lehrküche und Werkräume eingerichtet werden. Der Ansatz 2015 i.H. von 105.000 € steht für Baukosten 60.000 €, für die Einrichtung 25.000 € und für die Anpassung der Außenanlagen an die neue Nutzung 25.000 €.

Förderzentrum Torgelow

Rückzahlung Fördermittel

Im Jahr 2008 sind Fördermittel in das Förderzentrum Torgelow geflossen, u.a. IZBB-Mittel (Ganztagsschulmittel). Diese wurden für Bauinvestitionen eingesetzt. Mit dem Umzug des Förderzentrums nach Eggesin wären hier ca. 140.000 € zurück zu zahlen.

Förderschule Wolgast

Brandschutzmaßnahmen

Die Brandverhütungsschau 2014 offenbarte erhebliche Brandschutzmängel. Der Ansatz von 50.000 € steht für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes und die Objektplanung, ab 2016 erfolgt die Umsetzung. Die Gesamtinvestition mit Zufahrt für Feuerwehr/Rettung, Türen, Fenster, Treppenhäuser usw. wird über 350.000 € betragen.

Förderschule Zirchow

Umsetzung Brandschutzkonzept

Zur Umsetzung der wichtigsten Baumaßnahmen aus dem Brandschutzkonzept in 2015 wurden 30.000 € geplant.

Berufsschule Torgelow

Um- und Ausbau zum Berufsschulzentrum

Der Umbau des ehemaligen Gymnasiums und jetzigen Sonderpädagogischen Förderzentrums zum zentralen Berufsschulstandort (für Pasewalk, Eggesin und Torgelow) verursacht voraussichtlich Gesamtkosten i.H. von rund 5,9 Mio. €. Bereits in den Jahren 2013 und 2014 waren hierfür Mittel berücksichtigt worden. Im Plan 2015 sind die restlichen Auszahlungen i.H. von 2.525.000 € und Einzahlungen i.H. von 2.400.000 € veranschlagt. Förderanträge wurden beim LFI und für Sonderbedarfsmittel gestellt, Bewilligungsbescheide liegen noch nicht vor.

Berufliche Schule Greifswald

Ersatzneubau für Turnhalle Siemensallee

Die Turnhalle ist dringend sanierungsbedürftig und Schwachpunkt des Berufsschulstandortes. Als wirtschaftlichere Alternative wird ein Ersatzneubau auf der anderen Straßenseite angesehen mit dem Teilrückbau der alten Turnhalle. 2015 wurden die voraussichtlichen Kosten für eine 3 Feld Sporthalle i.H. von 3.150.000,00 € Baukosten und 450.000,00 € Baunebenkosten berücksichtigt. Im November 2014 wurde ein Antrag auf Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe gestellt, welche nach derzeitigem Erkenntnisstand nur noch im Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Ansatz im Jahr 2015 kostenneutral. Es wurde ein Fördersatz i.H. von 60 % angenommen. Im Jahr 2016 sind die restlichen Auszahlungen i.H. von 1.340.000,00 € veranschlagt.

Kultur und Bildung:

Im Bereich der zwei Musikschulen, der Volkshochschule und dem Atelier Otto Niemeyer-Holstein, welche der Landkreis Vorpommern - Greifswald betreibt, werden sich die dringend erforderlichen Investitionen auf eine Höhe von 66.452 € belaufen. Alle Investitionen sind unumgänglich, um den Schul- und Museumsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des Investitionsstaus, der sich in den vergangenen Jahren aufgebaut hat, wurden die Ansätze für Folgejahre nach Erfahrungswerten geschätzt. In 2015 werden in den Volkshochschulstandorten vorrangig neue PC-Technik, Beamer und Lizenzen, sowie Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar oder auch Verdunklungsrollos für neue Kursräume benötigt.

Im Atelier Otto Niemeyer-Holstein gibt es 2 Besuchereingänge. Der von der Straßenseite kann mittels Kamera von der Kasse aus überwacht werden. Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, auf der Rückseite des Geländes (Eingang Damerow) ebenfalls eine Überwachungskamera zu installieren, um einen Überblick zu erhalten, wer das Gelände von dieser Seite aus betritt und verlässt. Insgesamt erreichen ca. 50 % der Besucher das Museum von dort. Außerdem ist der Plasmabildschirm, der täglich 8 h in Betrieb ist, von „Brennspuren“ gezeichnet und dadurch die Qualität der Wiedergabe mangelhaft. Demnächst steht außerdem die Ersatzbeschaffung z.B. von Druckern an.

Bei den Musikschulen sind Investitionen für den Kauf von Mobiliar und Musikinstrumenten in 2015 i.H. von 20.232 € geplant. Seit vielen Jahren unterstützen die Fördervereine beider Musikschulen den Instrumentenkauf. Die Bestände der Instrumente sind zum Teil über 50 Jahre alt.

Für den Bereich Kommunales Bildungsmanagement wurden 3.000 € für die Beschaffung von Software eingepplant.

Teilhaushalt 10: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Für die FTZ in Pasewalk und Gützkow sind im Jahr 2015 die Anschaffung von Software für 10.000 €, die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges i.H. von 50.000 €, eines Pumpen- und Geräteprüfstandes i.H. von 25.000 €, von Druckflaschen und die techn. Ausstattung des Kreisfunkwartes i.H. von 8.000 €, einen Atemluftkompressor, einen Universalprüfrahmen und einen Rasentraktor i.H. von 50.500 € vorgesehen.

Außerdem soll in der FTZ Pasewalk die grundlegende Erneuerung des Schulungsgebäudes mit 140.000 € erfolgen.

In den Folgejahren soll in der FTZ Gützkow der Neubau einer Atemschutzwerkstatt und eines Schulungszentrums für Feuerwehr und Katastrophenschutz mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mio. € erfolgen. Im Jahr 2015 werden für die Vorbereitung 10.000 € und den notwendigen Ankauf von Flächen ca. 40.000 € benötigt.

In der Rettungswache Strasburg muss für ein neues Rettungsfahrzeug ein Unterstand geschaffen werden. Das DRK fordert hier einen beheizbaren Unterstand. Das Grundstück, auf dem sich die Rettungswache befindet, liegt im Eigentum des Landkreises.

Für den Zivil- und Katastrophenschutz wird dringend Ersatz für die 10 Jahre alten Chemikalienschutzanzüge, deren Nutzungsdauer laut Herstellerrichtlinie abgelaufen ist, benötigt, um die Arbeitsfähigkeit der Gefahrguteinheit sicherstellen zu können. Hierfür waren 70.000 € einzuplanen. Ebenso benötigt werden Einrichtungsgegenstände für die Räume der Katastrophenschutz in PARO und der Koordinierungsgruppe sowie für PC-Technik von insgesamt ca. 37.000 €.

Im Bereich Brandschutz sollen die Einzahlungen i.H. von 300.000 € aus der Brandschutzsteuer an den Kreisfeuerwehrverband (54.000 €), an die Feuerwehren in Zinnowitz für eine Drehleiter (71.000 €) und die Feuerwehr Behrenhoff für ein Auto und ein Gerätehaus (175.000 €) gehen.

Teilhaushalt 11: Straßenverkehr

In den Zulassungs- u. Führerscheinstellen in Pasewalk und Anklam werden neue Personen-Aufrufanlagen benötigt, die je Standort jeweils gemeinsam genutzt werden sollen. Die Anschaffung soll mit 5.000,00 € je Anlage in den Jahren 2015 und 2016 erfolgen. Zum Jahresende 2015 laufen die Nutzungsverträge für die stationären Blitz-Anlagen mit der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald aus. Diese Anlagen sollen zu einem Kaufpreis von 150.000,00 € erworben werden. Zusätzlich wird der vorhandene z.Zt. nicht genutzte Blitzer in Völschow mit modernster Messtechnik ausgerüstet und nach Umstellung auf UMTS wieder in Betrieb genommen.

Teilhaushalt 12: Veterinärwesen

Die im Bereich der Lebensmittelüberwachung veranschlagten Mittel sind für die Anschaffung von Lebensmittelthermometern für die operative Tätigkeit der Lebensmittel Kontrolleure (alte Geräte sind nicht mehr eichgenau und können einer Nachweispflicht einer korrekten Temperaturmessung nicht mehr standhalten) sowie die Anschaffung einer Kühl- und Gefrierbox für den Transport von Proben in geforderter Qualität bis zu den Kurierstützpunkten. In den Folgejahren werden Ersatzbeschaffungen von Lebensmittelthermometern, Kühlgeräten (Taschen, Boxen, Schränke) und Messgeräten erforderlich.

Für Ersatzinvestitionen in den Jahren 2015 - 2018 wurden beim Fleischhygieneamt jeweils 3.000 € veranschlagt, die für den Ersatz von defekten elektrischen Geräten bzw. Computer, Drucker oder Faxgerät benötigt werden, wenn eine Neuanschaffung unumgänglich ist.

Im Produkt Fleischhygiene wurden für Investitionen in den Jahren 2015 - 2018 je 3.000 € für den Ersatz von beweglichem Anlagevermögen unter 410,00 €, Kopier- und Drucktechnik und PC-Technik in den Plan aufgenommen.

Im Produkt Tierschutz und Tierseuchen sind im Jahr 2015 1.400,00 € (Folgejahre 1.500 € bzw. 1.800 €) vorgesehen, die für die Anschaffung von Katzenfallen, Fanggeräten, Hundekästen und Transportboxen notwendig sind. Weiterhin werden eine Stiefelwäsche zur Reinigung der Stiefel nach Vorortkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben (Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften), eine Edelstahlspüle und ein Gefrierschrank gebraucht. Für die Ausübung der Nachweis- und Überwachungspflicht werden Messgeräte und ein Chiplesegerät benötigt.

Teilhaushalt 13: Kreisentwicklung

Im Bereich Tourismus werden in den Jahren 2015 und 2016 für eine Radwegbeschilderung 50.000 € und eine Reitwegbeschilderung 30.000 € eingeplant. Es wird eine Anteilsfinanzierung i.H. von jeweils 50 % aus Zuwendungen des Landes angestrebt.

Teilhaushalt 15: Bauordnung, Straßen und Tiefbau

2015 sind 250.000 € für Ingenieurleistungen zur Finanzierung erster Planungen für Bauvorhaben in Folgejahren berücksichtigt (z. B. Förderanträge). Darüber hinaus dient der Ansatz der Finanzierung von nicht vorhersehbaren, unaufschiebbaren Ingenieurleistungen im laufenden Haushaltsjahr. Auch in den Folgejahren wurden entsprechende Mittel in den Plan eingearbeitet.

Für den Grunderwerb in Straßenbau und Straßenbauverwaltung (Vermessung, Notare, Kaufpreis) sieht der Plan jährlich 150.000 € vor, die sowohl für den aktuellen Grunderwerb als auch rückständigen Grunderwerb eingesetzt werden.

Folgende Straßenbaumaßnahmen sind veranschlagt:

Bezeichnung	Auszahlungen (€)	Einzahlungen (€)	Bemerkung
VG 2 Neuenkirchen - Leist - Karrendorf	1.250.000	625.000	Mit den Ansätzen der Jahre 2014 und 2015 soll der Abschnitt Neuenkirchen bis Leist gebaut werden (ein Auftrag). 2016 folgt die Planung für den Abschnitt Leist - Karrendorf; 2017 bis 2018 soll dieser Abschnitt gebaut werden. Zuwendungen: SBA. Mit HH- Plan 2014 wurde eine VE fällig für 2015 über 1.250.000,00 € genehmigt.
VG 62 Krusenkrien - Krusenfelde	230.000	130.000	Baumaßnahme wurde bis auf OD Krusenfelde im Jahr 2014 realisiert, diese soll nun folgen. Zuwendungen durch Straßenbauamt Stralsund nach neuer Richtlinie ab 2015 möglich (65 %)
VG 88 Bergholz - Grimme	60.000	25.000	VE aus HH-Plan 2014 für 2015 mit 202.000,00 € wurde genehmigt. 1. BA Kosten 550.000,00 €; Planung liegt vor; SBA Neustrelitz
VG 68 OL Strasburg Lindenstraße	121.700	65.000	Gemeinsames Bauvorhaben mit der Stadt Strasburg und dem Zweckverband. Im Zuge des Straßenbaus wird der Zweckverband Trinkwasseranlagen, Schmutz- und Regenwasserkanal im Trennsystem sowie die Hausanschlüsse erneuern. Die Stadt beteiligt sich am Bau des Rad-/Gehweges und an der Regenentwässerung. Ansätze 2015 sind Reaktion auf Kostenentwicklung.
VG 19 L 26 bis Lodmannshagen	1.000.000	550.000	Ausbau der Kreisstraße, einschließlich Planungsleistungen; 75.000,00 € als VE für 2015 im HH-Plan 2014 genehmigt zur Fertigstellung der Objektplanung; Förderung über SBA

VG 65 Schwarzensee - Strasburg	75.000		Ausbau ohne Radweg, Planung u. Bauüberwachung bis L-Phase 4 ggf. Anpassung an aktuelles Regelwerk erforderlich, seit 2007 liegt Antrag beim SBA Neustrelitz
VG 51 OD Lübs	40.000		1. Förderantrag von 2001, separate Beantragung eines Teilstückes von 95 m (94 T€) in Verbindung mit Ausbau von Gemeindestraßen für 2013, Planung bis L-Phase 4 bezahlt, ggf. Anpassung an aktuelles Regelwerk, Förderung KomStrabau (65%)
VG 58 Sanierung Brücke Neuenkirchen	200.000		Die Brücke über den Peenesüdkanal muss dringend grundlegend saniert werden. 2014 waren 25.000,00 € für Planungsleistungen veranschlagt.
VG 11 Sanierung Brücke bei Groß Kiesow	20.000		Die Brücke zwischen der B 109 und Groß Kiesow muss dringend umfangreich saniert werden. Sonst bleibt nur noch ein teurer Ersatzneubau.
VG 44 Stolpe - Dargen - B 110	1.900.000	1.150.000	Die Straße soll mit Hilfe des INTERREG V Programms in der neuen Förderperiode ausgebaut werden. Im Jahr 2014 waren 50.000,00 € für Planungsleistungen veranschlagt und 150.000,00 € als VE auf den Haushalt 2015. Die Ansätze für die Jahre 2015 bis 2018 aus dem Haushalt 2014 mussten nach Vorlage der Kostenschätzung kräftig erhöht werden. Wegen der Deckelung der Förderung ergibt sich ein Fördersatz von 60,50 %.
VG 107 Völschow - Katlow - Kruckow	100.000		Die gesamte Straße soll in 3 Bauabschnitten von je rund 2,5 km ausgebaut werden. Im Jahr 2014 waren 75.000,00 € an Ausgaben für Planungsleistungen veranschlagt. Zuwendungen nach KomStraBau
VG 20 Hanshagen - Rappenhagen	75.000		Die Straße wird vom Schwerverkehr in Richtung Hafen Vierow und Industriegebiet Lubmin stark in Mitleidenschaft gezogen und muss dringend verstärkt und instandgesetzt werden. Eine Förderung aus dem INTERREG V-A Programm ist in Aussicht gestellt (Fördersatz wegen der Deckelung 60,50 %).

VG 46 Karnin - Mönchow - Wilhelmsfelde	75.000		Die Straße ist kaum noch zu befahren, aber wegen des Alleinbestandes nur sehr schwer auszubauen. Förderung KomStraBau; Eine Vorplanung mit Kostenschätzung wurde im Jahr 2014 erarbeitet.
VG 34 B 110 - Warthe	250.000		Erneuerung im kombinierten Hoch- und Tiefenbau; Umfang der Arbeiten entspricht einer Investition; Deckenerneuerung, teilweise auch Austausch oder zusätzlicher Einbau weiterer Schichten, einschl. Planung, jährliche Bauabschnitte; Im Haushalt 2014 waren 250.000,00 € an Ausgaben und eine SBZ über 110.000,00 € veranschlagt (Regelförderung 50 % bei Vorhaben ohne Drittmittel).
VG 11 Groß Kiesow - Behrenhoff	200.000		Erneuerung im kombinierten Hoch- und Tiefenbau; Umfang der Arbeiten entspricht einer Investition; Deckenerneuerung, teilweise auch Austausch oder zusätzlicher Einbau weiterer Schichten, einschl. Planung; jährliche Bauabschnitte; Im Haushalt 2014 waren 200.000,00 € an Ausgaben und eine SBZ über 90.000,00 € veranschlagt (Regelförderung 50 % bei Vorhaben ohne Drittmittel).
VG 72 OD Hinrichswalde	25.000		Beteiligung am Ausbau der OD der Landesstraße - Knotenpunkt mit VG 70; Im HH-plan 2014 wurde eine VE über 25.000,00 € für 2015 genehmigt, um im Vorfeld Kreuzungsvereinbarung abschließen zu können.
VG 81 Blankensee - Pampow	50.000		Das schon seit längerem vorgesehene und geplante Bauvorhaben soll mit Mitteln aus dem Programm INTERREG V A realisiert werden. Eine Förderung aus dem INTERREG V-A Programm ist in Aussicht gestellt (Fördersatz wegen der Deckelung 60,50 %).
Summe	5.671.700	2.545.000	

Die für die Kreisstraßenmeisterei veranschlagten Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

Maßnahme	Auszahlung (€)	Bemerkung
Kauf Inventar unter 410,00 €	10.000	z.B.: Schweißgerät, Akkuschauber, diverse Werkzeuge
Kauf Inventar über 410,00 €	28.500	z.B.: Motorsägen, Freischneider, Hochentaster
Anschaffung bewegliches Vermögen	100.000	z.B.: Transporter, Geräteträger, LKW, Streu- und Räumtechnik
Energetische Sanierung Aufenthalts- u. Verwaltungsgebäude	100.000	Energetische Sanierung der Verwaltungs- und Aufenthaltsräume nach der in 2013 und 2014 begonnenen Bauwerkstrokenlegung (Beendigung Trockenlegung, Wärmedämmung (Wand, Fußböden, Decken))
Summe	238.500	

Die Baumaßnahme für den Hafenausbau ZERUM Ueckermünde wurde bis Ende 2014 weitestgehend abgeschlossen. Eine Sonderbedarfszuweisung ist bewilligt ebenso Fördermittel vom LFI, d.h. die Belastung für den Kreishaushalt ist gering. Für das Jahr 2015 wurden 355.000 € Auszahlungen und 300.000 € Einzahlungen geplant, die zur Gesamtfinanzierung nach aktuellem Kostenstand erforderlich sind.

Für den Radwegbau sind im HH-Plan folgende Beträge berücksichtigt:

Maßnahme Bezeichnung	Auszahlungen (€)	Einzahlungen (€)	Bemerkung
Radweg an der B 110 vor Zecherin	15.000		grundhafte Erneuerung des Radfernweges (Ostseeradfernweg, Berlin - Usedom und Meckl. Seenradweg) von Zempin bis zum "Gasthaus am Radweg"; Förderung durch das Wirtschaftsministerium/LFI Im HH-Plan 2014 wurden Planungsleistungen über 10.000 € genehmigt.
Radfernweg Stralsund - Greifswald	720.000	698.000	Der Radweg muss verbreitert werden, bevor er in die Baulast des Bundes übernommen wird. Der Landkreis hat mit dem SBA Stralsund eine Vereinbarung über eine finanzielle Unterstützung für die Bauarbeiten abgeschlossen. Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen und die Mittel abgefordert. Die Ansätze 2015 sind für unvorhergesehene Ausgaben und über die finanziell unterstützten hinausgehenden Ingenieurleistungen vorgesehen.

Ersatzneubau Koserow - Zempin	20.000		Der Ostseeradfernweg auf dem Deich bedarf einer grundlegenden Erneuerung. Gemeinsam mit der Stadt Swinemünde soll ein Fördermittelantrag auf INTERREG Mittel gestellt werden (2015). Ansatz 2015 für Planung/ Vorbereitung
Ersatzneubau Radwegbrücke Grambin	280.000	100.000	Der Brückenprüfbericht 2014 sagt aus, dass die Brücke wegen Fäulnis gesperrt bzw. abgerissen werden muss. Mit Stand vom Januar 2015 laufen erfolgreiche Verhandlungen über eine Förderung im Jahr 2015. Die Ausgaben beinhalten geschätzte 250.000,00 € an Baukosten und 30.000,00 € an Ingenieurleistungen
Summe	1.035.000	798.000	

Teilhaushalt 16: Geoinformation und Vermessung

Die Technik des vermessungstechnischen Außendienstes muss zur Sicherung der Aufgabenerledigung und der Sicherung der Einnahmen zwingend einsatzbereit gehalten werden. Erfolgt dieses nicht, wird die Höhe der jährlichen Einnahmeausfälle die veranschlagten Summen für die Investitionen deutlich übersteigen.

Im Jahr 2015 soll lfd. die Erweiterung der vorhandenen Vermessungssoftware erfolgen und die selbst programmierte Software für die Rissverwaltung ersetzt werden. An beweglichem Anlagevermögen über der Wertgrenze von 410,00 € muss ein Fahrzeug ersetzt werden sowie diverse Ersatzbeschaffungen an Vermessungsbedarf (div. Artikel wie Stative etc.) erfolgen. Ein A0-Multifunktionsgerät ist abgenutzt und muss durch ein neues ersetzt werden, ebenso 6 30-Zoll-Monitore für die Rissbearbeitung. Es werden ein A 3 Flachbettscanner, ein Laptop für die Vermessung und Geodatenerfassung, Akkubohrmaschinen sowie Ergänzungsteile zum Regalsystem für das Archiv in der DS PW benötigt. Insgesamt sind für Investitionen in diesem Teilhaushalt 123.000 € veranschlagt.

3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem Haushaltsplanentwurf wurden neue Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11.530.000 € für die Jahre 2016-2018 veranschlagt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind notwendig, um im investiven Bereich jahrgangsübergreifend arbeiten zu können. Aufträge für die Planung oder Durchführung von Baumaßnahmen müssen auch dann vollständig erteilt werden, wenn sich die Arbeiten über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Ohne Verpflichtungsermächtigungen wäre es nicht möglich, größere Bauvorhaben zu realisieren. Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin eingesetzt, wenn sich der Landkreis weit im Vorfeld von Investitionen vertraglich binden muss. Dies ist z. B. regelmäßig bei gemeinsamen Bauvorhaben mit Dritten der Fall (z. B. Umbau von Knotenpunkten zwischen Kreisstraßen und Bundesstraßen). Den als Verpflichtungsermächtigung veranschlagten Ausgaben stehen häufig Einnahmen aus Finanzhilfen gegenüber (Fördermittel, Sonderhilfen, Sonderbedarfszuweisungen und

Kofinanzierungshilfen). Die Ausweisung einer Verpflichtungsermächtigung spiegelt somit nicht den tatsächlichen Zuschussbedarf wider.

Die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2014 sind im Haushaltsplan fast vollständig als Planansatz berücksichtigt worden. Ausnahmen bilden folgende Maßnahmen:

Maßnahme-Nr. Bezeichnung	im Plan 2014			im Plan 2015			Begründung Abweichung
	VE 2015	Einz. 2015	VE 2016	Ansatz Ausz.	Ansatz Einz.	Diff. VE-Ansatz 2015	
114020020140002 Standortkonzept Außenanlagen	470.000	-	430.000	-	-	470.000	Es sollen in 2015 nur Planungsleistungen durchgeführt werden.
542010020120016 Brücke Neppermin	720.000	430.000	200.000	-	-	720.000	Beteiligung an einer Maßnahme des Straßenbauamtes, für die noch kein genauer Baulermin bekannt ist.
542010020120025 VG 89 Bergholz-Rossow	700.000	400.000	-	-	-	700.000	Maßnahme soll in 2015 in einem Teilstück erfolgen, noch keine Entscheidung über Sonderbedarfs-Antrag
542010020140009 VG 68 Dargitz-Pasewalk	35.000	-	-	-	-	35.000	Beauftragung für geplante Auszahlungen 2016 in 2015 vorgesehen.
542010020150004 VG 65 Knoten mit L 32 Strasburg	100.000	60.000	-	-	-	100.000	VE ist wichtig, um im Vorfeld die Kreuzungsvereinbarung abschließen zu können, aber das Straßenbauamt hat aktuell den Bau für 2016 vorgesehen.
542010020120013 VG 88 Bergholz-Grimme	202.000	124.000	-	60.000	25.000	142.000	Ursprüngliche Aufteilung in 2 Bauabschnitten. Der 1. BA ist realisiert und für den 2. die Bauplanung angepasst, woraus sich die Differenz ergibt.
Gesamtantrag	2.227.000	1.014.000	630.000	60.000	25.000	2.167.000	

Der nachstehenden Übersicht sind die neu veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu entnehmen:

Maßn.-Nr.	2016			2017			2018			
	Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	beantragte Verpflichtungs-ermächtigung	Auszahlung	Einzahlung	beantragte Verpflichtungs-ermächtigung	Auszahlung	Einzahlung	beantragte Verpflichtungs-ermächtigung
114020020130003	Bauliche Umsetzung Standortkonzept Verwaltungssitz	150.000	-	50.000	-	-	-	-	-	-
114020020140002	Bauliche Umsetzung Standortkonzept Verwaltungssitz Außenanlagen	470.000	-	50.000	430.000	-	-	250.000	-	-
126010320150002	Neubau Schulungszentrum u. Atemschutzwerkstatt	20.000	20.000	10.000	1.500.000	-	-	1.400.000	-	-
217010820140001	Baumaßnahme Gymnasium Gützkow	4.962.400	4.629.500	3.000.000	-	-	-	-	-	-
221010220130001	Vorbereitung Komplettsanierung Förderschule Löcknitz	850.000	650.000	50.000	640.000	500.000	-	-	-	-
221010820150001	Fördersch. Wolgast	150.000	150.000	150.000	150.000	-	-	-	-	-
542010020120002	Brandschutzmaßnahmen zur Projektvorbereitung	130.000	-	50.000	130.000	-	-	-	-	-
542010020120003	Grundstückverkäufe und Grunderwerb an Kreisstraßen	150.000	200	100.000	150.000	200	100.000	150.000	200	100.000
542010020120008	Baumaßnahme VG 2 Neuenkirchen-Leist	100.000	100.000	100.000	500.000	250.000	-	1.000.000	500.000	-
542010020120021	Baumaßnahme VG 19 L26 bis Lodmannshagen	700.000	350.000	700.000	-	-	-	-	-	-
542010020130001	VG 49 Bargischow- Gnevezin- Anklamer Fähre	1.000.000	850.000	1.000.000	1.000.000	850.000	1.000.000	100.000	100.000	100.000
542010020140008	VG 44 Stolpe-Dargen	1.600.000	965.000	1.600.000	1.200.000	725.000	1.200.000	750.000	450.000	750.000
542010020140009	VG 68 Dargitz-Pasewalk	35.000	-	20.000	450.000	200.000	-	-	-	-

542010020150002 VG 51 OD Lübs	40.000	-	20.000	950.000	550.000	-	-	-	-
542010020150004 VG 65 Knoten mit L 32 Strasburg	100.000	60.000	100.000	-	-	-	-	-	-
542010020150008 VG 85 Fahrbahnsanierung vor Penkun	100.000	100.000	100.000	-	-	-	-	-	-
542020020150002 Energet. Sanierung Aufenth.-u. Verw.gebäude KSM	100.000	-	100.000	-	-	-	-	-	-
551021020150002 Radfernweg Stralsund - Greifswald	560.000	550.000	560.000	510.000	495.000	510.000	-	-	-
542010020150009 VG 59 Brücke über PSK bei Nerdin	15.000	-	0,00	120.000,00	-	10.000	-	-	-
Summe	11.232.400	8.424.700	7.760.000	7.730.000	3.570.200	2.820.000	3.650.000	1.050.200	950.000
Eigenanteil			2.807.700			4.159.800			2.599.800

3.4 Investitionskredite und Liquiditätskredite

Der nachstehenden Übersicht sind die veranschlagten Kreditaufnahmen sowie die zu zahlenden Tilgungen zu entnehmen. in €

Ein- und Auszahlungsart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Einzahlungen						
Kreditaufnahme	1.987.764,41	4.753.300	6.822.600	6.929.700	9.819.400	10.945.300
dar. Kreditaufnahme für Umschuldung	1.987.764,41	1.515.000	1.264.000	835.000	3.025.000	6.705.000
Auszahlungen						
Tilgung von Krediten	7.568.689,23	7.653.800	7.268.000	6.529.000	8.821.000	12.519.000
dar. Kreditaufnahme für Umschuldung	1.987.764,41	1.515.000	1.264.000	835.000	3.025.000	6.705.000

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die ordentliche Tilgung ohne Umschuldung 2015 in Höhe von 6.004.000 € geplant wurde. Da zur Finanzierung der Investitionen eine Kreditaufnahme von 5.558.600 € vorgesehen ist, liegt keine Nettoneuverschuldung vor.

Überblick über die Kassenkredite

in €

	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Aufnahme von Kredite zur Liquiditätssicherung	38.000.000,00	19.981.800	17.165.500	14.329.800	15.729.100	16.233.700
Tilgung von Kredite zur Liquiditätssicherung	20.000.000,00	0	0	0	0	0
Saldo	-18.000.000,00	19.981.800	17.165.500	14.329.800	15.729.100	16.233.700

Es werden hier nur die Liquiditätskredite abgebildet, die erforderlich sind, um im laufenden Finanzhaushalt den Bedarf zur Finanzierung der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zuzüglich der planmäßigen Tilgung zu decken. Nicht enthalten sind in dieser Übersicht die bereits in Vorjahren aufgenommenen Kassenkredite, die als Verbindlichkeiten in der Bilanz abzubilden sind. In der Haushaltssatzung wurde ein Kassenkredithöchstbedarf von 170.000.000 € veranschlagt, der jedoch nicht als ständiger Kreditbedarf zu sehen ist, sondern nur im Bedarfsfall bis zu der genannten Höchstgrenze in Anspruch genommen werden kann. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze wurden die gegenwärtige Inanspruchnahme der Kassenkredite, die erwarteten höheren Erträge aus der Kreisumlage sowie der Altfehlbetragsumlage und die mit dem Beratenden Beauftragten abgestimmten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sowie die laufenden Ausgaben berücksichtigt.

Überblick über die Zinseinnahmen und –ausgaben (ohne kalkulatorische Zinsen)

in €

Zinsenart	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Zinseinzahlungen	628.357,28	851.700	597.100	597.100	597.100	597.100
Zinsauszahlungen	3.857.431,01	4.957.000	3.902.500	3.997.000	4.516.500	4.426.000
Saldo	-3.229.073,73	-4.105.300	-3.305.400	-3.399.900	-3.919.400	-3.828.900

Neben den Einzahlungen aus Zinsen (200 €) enthält die Übersicht auch Finanzeinzahlungen aus verbundenen Unternehmen sowie Einzahlungen aus Beteiligungen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Investitionskredite sowie deren Restlaufzeiten zum Ende des Haushaltsjahres:

Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2015	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 31.12.2015	Restlaufzeit		
			bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
1. Schulden aus Krediten von					
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
1.2 Land					
LFI	88.821,47 €	83.921,47 €			83.921,47 €
LFI	126.207,39 €	119.245,06 €			119.245,06 €
LFI	1.155.759,23 €	1.098.902,93 €			1.098.902,93 €
LFI	195.339,33 €	186.883,33 €			186.883,33 €
LFI	321.630,41 €	307.707,80 €			307.707,80 €
LFI	2.488.968,24 €	2.385.248,24 €			2.385.248,24 €
LFI	546.000,00 €	525.000,00 €			525.000,00 €
LFI	898.280,00 €	866.190,00 €			866.190,00 €
LFI	1.290.384,44 €	1.212.077,47 €			1.212.077,47 €
LFI	567.965,01 €	536.528,46 €			536.528,46 €
LFI	864.082,37 €	810.072,37 €			810.072,37 €
LFI	424.720,88 €	401.110,88 €			401.110,88 €
LFI	4.905.404,55 €	4.741.884,55 €			4.741.884,55 €
LFI	539.738,45 €	517.238,45 €			517.238,45 €
LFI	2.349.331,98 €	2.280.221,98 €			2.280.221,98 €
LFI	423.020,39 €	405.390,39 €			405.390,39 €
LFI	5.981.400,00 €	5.815.240,00 €			5.815.240,00 €
LFI	1.439.160,00 €	1.394.180,00 €			1.394.180,00 €
LFI	2.177.600,00 €	2.109.550,00 €			2.109.550,00 €
LFI	1.973.560,00 €	1.911.880,00 €			1.911.880,00 €
LFI	1.671.160,00 €	1.618.930,00 €			1.618.930,00 €
LFI	1.026.360,00 €	994.280,00 €			994.280,00 €
LFI	994.500,00 €	965.250,00 €			965.250,00 €
LFI	1.090.520,00 €	1.058.440,00 €			1.058.440,00 €
LFI	1.374.420,00 €	1.333.990,00 €			1.333.990,00 €
LFI	113.914,96 €	103.315,68 €			103.315,68 €
LFI	207.435,73 €	194.185,83 €			194.185,83 €
LFI	284.316,58 €	266.546,58 €			266.546,58 €
Landesförderinstitut (Schlaglochprogramm)	364.000,00 €	338.000,00 €			338.000,00 €
Landesförderinstitut (Schlaglochprogramm)	304.500,00 €	282.750,00 €			282.750,00 €
Summe 1.2	36.188.501,41 €	34.864.161,47 €	- €	- €	34.864.161,47 €
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände					
1.4 Zweckverbände und dergleichen					
1.5 sonstiger öffentlicher Bereich					
KfW	313.834,00 €	293.906,00 €			293.906,00 €
KfW	40.229,06 €	34.482,06 €			34.482,06 €
Summe 1.5	354.063,06 €	328.388,06 €			328.388,06 €
1.6 Kreditmarkt					
Postbank AG	593.309,81 €	481.309,81 €			481.309,81 €
Landeskreditbank Baden-Württemberg	816.408,65 €	723.586,53 €			723.586,53 €

Landesbank Baden-Württemberg	949.796,30 €	887.457,60 €			887.457,60 €
Landesbank Baden-Württemberg	632.504,70 €	609.509,43 €			609.509,43 €
Sparkasse Vorpommern	1.004.395,76 €	970.570,23 €			970.570,23 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	423.800,00 €	353.000,00 €			353.000,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	182.940,00 €	121.900,00 €		121.900,00 €	
Commerzbank AG	1.804.076,41 €	1.741.977,59 €			1.741.977,59 €
Commerzbank AG	3.015.653,57 €	2.582.353,57 €			2.582.353,57 €
Sparkasse Vorpommern	2.849.411,14 €	2.756.059,76 €			2.756.059,76 €
DKB	772.021,58 €	704.881,58 €			704.881,58 €
Nord/LB	1.244.759,15 €	1.122.759,15 €			1.122.759,15 €
Sparkasse Vorpommern	363.989,59 €	0,00 €			0,00 €
Investitionsbank Schleswig-Holstein	31.399,85 €	0,00 €			0,00 €
DKB	1.039.906,85 €	935.906,85 €			935.906,85 €
Sparkasse Vorpommern	4.588.151,90 €	4.153.477,90 €			4.153.477,90 €
DKB	2.233.387,74 €	2.175.962,25 €			2.175.962,25 €
DKB	915.179,31 €	844.579,31 €			844.579,31 €
DKB	3.080.353,68 €	2.959.961,28 €			2.959.961,28 €
Sparkasse Uecker-Randow	950.467,95 €	894.814,86 €			894.814,86 €
Sparkasse Uecker-Randow	1.078.373,48 €	1.036.261,91 €			1.036.261,91 €
DKB	1.605.408,44 €	1.567.873,49 €			1.567.873,49 €
DKB	3.141.535,17 €	3.027.651,30 €			3.027.651,30 €
Commerzbank AG	930.000,00 €	880.000,00 €			880.000,00 €
Sparkasse Uecker-Randow	1.821.526,04 €	1.709.126,04 €			1.709.126,04 €
Commerzbank AG	2.464.002,08 €	2.312.554,49 €			2.312.554,49 €
DKB	558.600,00 €	529.200,00 €			529.200,00 €
Commerzbank AG	4.325.239,42 €	4.103.432,26 €			4.103.432,26 €
DKB	908.965,35 €	851.965,35 €			851.965,35 €
Kreditmarkt, Neuaufnahme 2013	0,00 €	4.000.000,00 €			4.000.000,00 €
Kreditmarkt, Neuaufnahme 2014 und 2015	0,00 €	4.050.000,00 €			4.050.000,00 €
Summe 1.6	44.325.563,92 €	49.088.132,54 €	- €	121.900,00 €	48.966.232,54 €
1.7 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen	- €	- €	- €	- €	- €
1.8 Innere Darlehen von Sondervermögen ohne Sonderrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
Summe gesamt	80.868.128,39 €	84.280.682,07 €	- €	121.900,00 €	84.158.782,07 €

4. Übersicht zu den Jahresergebnissen

Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge

Ertrags - ./Aufwandsarten	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Erträge	341.175.176,45	338.874.600	362.645.900	358.386.800	357.844.000	358.215.900
Aufwendungen	349.859.148,57	356.230.700	375.906.400	371.293.600	371.948.200	373.592.600
Saldo	-8.683.972,12	-17.356.100	-13.260.500	-12.906.800	-14.104.200	-15.376.700

Bisher noch nicht eingearbeitet wurden die vereinbarten Zielwerte für zu prüfende Maßnahmen, die sich aus der Arbeit des Beratenden Beauftragten ergeben. Im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik derzeit nicht gegeben, da im Ergebnishaushalt ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeiträge

Einzahlungen Auszahlungen	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Einzahlungen	348.259.260,76	345.801.900	370.018.200	368.080.300	360.433.700	357.688.300
Auszahlungen	363.313.111,51	362.883.200	386.738.300	382.810.800	377.161.200	372.348.300
Saldo	-15.053.850,75	-17.081.300	-16.720.100	-14.730.500	-16.727.500	-14.660.000

Bisher noch nicht eingearbeitet wurden die vereinbarten Zielwerte für zu prüfende Maßnahmen, die sich aus der Arbeit des Beratenden Beauftragten ergeben. Im Haushaltsjahr und in den Folgejahren ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik derzeit nicht gegeben, da im Finanzhaushalt ein negatives Jahresergebnis ausgewiesen wird und demnach auch die erforderlichen Mittel zur planmäßigen Tilgung nicht erwirtschaftet werden.

5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Da die Eröffnungsbilanz zwar zwischenzeitlich erarbeitet, aber noch nicht geprüft und festgestellt wurde, können hier keine Aussagen getroffen werden. Auch die Jahresabschlüsse der Vorjahre ab 2012 befinden sich noch in Arbeit.

6. Entwicklung der Kapitalrücklage

6.1 Allgemeine Kapitalrücklage

Haushaltsjahr	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
2012				
2013				
2014				
2015				
2016				
2017				

Aufgrund der noch nicht festgestellten Eröffnungsbilanz und der noch in Arbeit befindlichen Jahresabschlüsse können noch keine Aussagen zur Allgemeinen Kapitalrücklage getroffen werden.

6.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

Haushaltsjahr	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres *	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres *
2012		6.216.900		
2013		1.752.700		
2014		1.613.600		
2015		1.777.500		
2016		1.758.200		
2017		1.758.200		
2018		1.758.200		

* Da die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt wurde, sind in dieser Übersicht nur die Strukturbeihilfen nach § 44 Abs. 3 LNOG sowie die Zuführungen der investiven Schlüsselzuweisungen und keine Anfangs- und Endbestände ausgewiesen.

In der zweckgebundenen Kapitalrücklage sind die nach § 44 Abs. 3 LNOG M-V gezahlte Strukturbeihilfe sowie die investive Schlüsselzuweisung zu erfassen.

7. Entwicklung der Ergebnisrücklagen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt über keine zweckgebundene Ergebnisrücklage.

8. Veränderungen der Rücklage über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald verfügt über keine Rücklagen über Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

9. Entwicklung der Sonderposten

Zu den Sonderposten können noch keine Aussagen getroffen werden, da die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt wurde.

10. Übersicht zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften u. Ä.

	Vorläufiges Ergebnis 2013	Vorläufiges Ergebnis 2014
Hypothekenschulden	-	-
Grundschulden	-	-
Rentenschulden	-	-
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften	-	-
Leasinggeschäfte	1.367.911,93	1.254.713,93
Sonstige	-	-
Bürgschaften	2.017.954,02	1.796.485,97

Leasinggeschäfte wurden für das Verwaltungsgebäude in Pasewalk (Kürassierkaserne) sowie den Fuhrpark getätigt. Da die Jahresabschlüsse für die Vorjahre noch nicht vorliegen, handelt es sich um vorläufige Werte.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat durch vertragliche Bindung seiner Rechtsvorgänger gegenwärtig noch vier Bürgschaften, deren Restschuld wie folgt ausgewiesen wird:

Hauptschuldner	Anteil des Landkreises per 31.12.2013	Anteil des Landkreises per 31.12.2014
Ev. Diakoniewerk Bethanien Ducherow	664.628,31 €	576.011,20 €
Vorpommersche Kulturfabrik e. V.	579.700,31 €	518.683,76 €
Heimvolkshochschule Lubmin	245.469,30 €	241.550,35 €
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH Torgelow	528.156,10 €	460.240,66 €

Eine Inanspruchnahme des Landkreises aus den Bürgschaftsverpflichtungen erfolgte bisher nicht.